

Master Thesis im Rahmen des  
Interuniversitären Universitätslehrganges  
„Master of Science (MSc) Library and Information Studies“  
an der Universität Wien

**Digitale Publikationen im österreichischen Pflichtexemplarrecht  
unter besonderer Berücksichtigung internationaler Rahmenbedingungen**

zur Erlangung des Grades Master of Science  
eingereicht von

Mag. Christian Recht, LL.M.

bei

Dr. Isolde Müller

Wien, 2009

## Kurzreferat

Nationalbibliotheken haben den Auftrag, das publizistische Schaffen des eigenen Landes möglichst vollständig zu sammeln, langfristig zu archivieren und öffentlich nutzbar zu halten. Mit zunehmender Verbreitung digitaler Medien stehen die Bibliotheken vor der Herausforderung, neue Strategien zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu entwickeln.

Eine wesentliche Unterstützung ihrer Sammeltätigkeit ist ein in der Regel gesetzlich verankertes Pflichtexemplarrecht, das Medieninhaber verpflichtet, einzelne Werkexemplare im Wesentlichen kostenfrei an Bibliotheken abzuliefern. Neue Publikationsformen sind daher vom Gesetzgeber entsprechend im Pflichtexemplarrecht zu berücksichtigen.

Der österreichische Gesetzgeber hat auf die zunehmende Produktion von Information in digitaler Form zuletzt, nachdem bereits im Jahr 2000 Offline-Medien (d.h. Medien, die auf einem physischen Datenträger wie z.B. CD-ROM, DVD oder Diskette erscheinen) in das Pflichtexemplarrecht einbezogen worden waren, mit einer per 1. März 2009 wirksamen Änderung des Mediengesetzes reagiert, die den Sammel- und Archivierungsauftrag der Österreichischen Nationalbibliothek auf Online-Medien (d.h. Medien, die im Internet veröffentlicht werden) erweiterte.

Diese neuen gesetzlichen Regelungen werden unter Berücksichtigung grundsätzlicher Themen bei der Archivierung digitaler Informationen und vor dem Hintergrund der mit diesem Thema im Zusammenhang stehenden internationalen Entwicklungen (vor allem vertraglicher und gesetzlicher Art) dargestellt, abgeglichen und kommentiert.

## **Abstract**

National Libraries have the prominent task to collect, preserve and make available the national output of published information as comprehensively and for as long a term as possible. With the advent of digital media, libraries are confronted with the challenge to develop new strategies for fulfilling their task.

A vital support for their collecting activity is a legal deposit which, as a rule, is laid down by law, and which requests the publisher to deposit samples of a publication basically without remuneration. New media are therefore required to be included in legal deposit legislation.

By updating the Austrian Media Act, with the new law being effective by 1st of March 2009, the Austrian legislator has recently mandated the Austrian National Library to collect and archive online media (i.e. media published on the web), in addition to traditional printed and digital offline media (i.e. media on a physical carrier such as CD-ROM, DVD or diskette), the latter having already been included in legal deposit legislation in the year 2000.

These new legal provisions will be presented, compared and commented upon in consideration of basic issues which arise in connection with the preservation of digital information and by focusing on related international developments of mainly contractual and legislative nature.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzreferat .....	2
Abstract .....	3
Inhaltsverzeichnis .....	4
1 Einleitung und Themenabgrenzung .....	6
2 Historischer Überblick zum Pflichtexemplarrecht .....	9
3 Archivierung digitaler Publikationen .....	14
3.1 Grundsätzliche Themen .....	14
3.1.1 Definitionen .....	14
3.1.2 Identifikation .....	15
3.1.3 Selektion .....	16
3.1.4 Akquisition .....	16
3.1.5 Bearbeitung .....	17
3.1.6 Langzeitarchivierung .....	17
3.1.7 Benützung .....	18
3.1.8 Übersichtstabelle: Grundsätzliche Themen .....	20
4 Internationale Rahmenbedingungen .....	21
4.1 Bibliothekarische Verbände .....	21
4.2 Politische Initiativen .....	22
4.2.1 UNESCO .....	22
4.2.2 Europarat .....	23
4.2.3 Europäische Kommission .....	24
4.3 Rahmenvereinbarungen .....	25
4.3.1 International .....	25
4.3.2 Nationale Vereinbarungen .....	26
4.3.2.1 Deutschland .....	26
4.3.2.2 Niederlande .....	27
4.4 Exkurs 1: OAIS und NEDLIB .....	29
4.4.1 OAIS .....	29
4.4.2 NEDLIB .....	30
4.5 Exkurs 2: nationale Archivierung von Online-Publikationen (Auswahl) .....	30
4.5.1 Australien .....	31
4.5.2 Dänemark .....	31
4.5.3 Deutschland .....	33
4.5.4 Estland .....	34
4.5.5 Finnland .....	35
4.5.6 Frankreich .....	36
4.5.7 Großbritannien .....	37
4.5.8 Kanada .....	38
4.5.9 Norwegen .....	38
4.5.10 Übersichtstabelle: Rechtsgrundlagen .....	40
4.5.11 Übersichtstabelle: Sammelobjekte, Nebenbestimmungen .....	41
4.5.12 Übersichtstabelle: Beschaffung, Verarbeitung, Nutzung .....	44
5 Digitale Publikationen im österreichischen Medienrecht .....	46
5.1 Offline-Publikationen (Sonstige Medienwerke iSd § 43a MedienG) .....	46
5.1.2 Inhalt der Mediengesetznovelle 2000 .....	46
5.1.2.1 Gesetz .....	46
5.1.2.2 Verordnung .....	47
5.1.3 Kommentar .....	47

5.1.3.1	Definitionen .....	47
5.1.3.2	Identifikation, Selektion .....	49
5.1.3.3	Akquisition, Bearbeitung, Archivierung .....	49
5.1.3.4	Benützung .....	50
5.2	Exkurs: Projekt AOLA .....	51
5.3	Online-Publikationen (Periodische elektronische Medien iSd § 43b MedienG) .....	52
5.3.2	Inhalt der Mediengesetznovelle 2009 .....	52
5.3.2.1	Gesetz .....	52
5.3.2.2	Verordnung .....	54
5.3.3	Kommentar .....	55
5.3.3.1	Definitionen .....	55
5.3.3.2	Identifikation, Selektion, Akquisition .....	56
5.3.3.3	Bearbeitung, Archivierung, Benützung .....	59
	Zusammenfassung und Ausblick .....	61
	Anhang 1: Glossar .....	63
	Anhang 2: Quellen- und Literaturverzeichnis .....	67
1.	Normative Texte .....	67
a.	Österreich .....	67
b.	International .....	68
2.	Quasi-normative Texte .....	69
3.	Offline .....	70
3.1	Monographien .....	70
3.2	Aufsätze .....	71
4.	Online .....	73
4.1	Institutionen und Projekte .....	73
4.2	AutorInnentexte .....	74
	Anhang 3: Mediengesetz (1., 6. und 9. Abschnitt) .....	76
	Anhang 4: Mediengesetznovelle 2000 (§ 43a) .....	84
1.	Gesetzestext .....	84
2.	Regierungsvorlage: Materialien .....	86
	Anhang 5: Mediengesetznovelle 2009 (§§ 43b-d) .....	90
1.	Gesetzestext .....	90
2.	Regierungsvorlage: Materialien .....	95
	Anhang 6: Verordnung zu § 43a .....	105
	Anhang 7: Verordnung zu §§ 43, 43a-d (Begutachtungsentwurf) .....	108
1.	VO-Hauptdokument .....	108
2.	VO-Materialien .....	113
	Ehrenwörtliche Erklärung .....	116
	Curriculum Vitae .....	117

# 1 Einleitung und Themenabgrenzung

Seit Mitte der neunziger Jahre setzen sich zahlreiche Initiativen und Projekte mit der Zugänglichkeit und der Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit *digitaler Ressourcen*<sup>1</sup> auseinander. Beispiele für solche Bemühungen sind im Auftrag der Europäischen Kommission<sup>2</sup> und der British Library<sup>3</sup> erstellte Arbeiten, die UNESCO-Guidelines for legal deposit legislation<sup>4</sup> oder die UNESCO Charter for the preservation of the digital heritage, der OCLC/RLG-Report on Preservation Metadata<sup>5</sup>, Institutionen wie das Internet Archive<sup>6</sup>, diverse Projekte wie das Nordic Web Archive<sup>7</sup>, NEDLIB<sup>8</sup> oder PANDORA<sup>9</sup>, und nationale Initiativen wie AOLA<sup>10</sup>, NESTOR<sup>11</sup> und die Digital Preservation Coalition<sup>12</sup>.

Weitere Beispiele auf EU-Ebene sind zahlreiche Projekte (z.B. im Rahmen des Schwerpunkts „Telematics for Libraries“, COBRA+, BRICKS, DELOS, PLANETS, DRIVER), die Projekte rund um den Aufbau eines europäischen Bibliotheksportals (TELproject, The European Library, EDLProject, TELplus, Europeana) sowie politische/normative Initiativen der jüngeren Vergangenheit (insbesondere die i2010-Digital Libraries Initiative<sup>13</sup> und die dazu ergangene Empfehlung der Europäischen Kommission<sup>14</sup>) und - auf nationalstaatlicher Ebene - gesetzgeberische Tätigkeiten verschiedener Länder zur Berücksichtigung von *Online-Publikationen* im nationalen *dépôt légal* wie z.B. in Dänemark, Deutschland und Frankreich<sup>15</sup>.

In Österreich wurden *elektronische Publikationen* erstmals im Jahr 2000 im Mediengesetz berücksichtigt: nach einer Änderung<sup>16</sup> der pflichtexemplarrechtlichen Bestimmungen und der

---

<sup>1</sup> Im Text in kursiver Schrift wiedergegebene Begriffe, die nicht zwischen Anführungszeichen gesetzt sind, verweisen auf Definitionen in Anhang 1: Glossar

<sup>2</sup> J.S. Mackenzie Owen, J. van de Walle: Deposit collections of electronic publications. European Commission, Directorate General XIII (Telecommunications, Information Market and Exploitation of Research, Luxembourg 1996 (Studie des NBBI – Project Bureau for Information Management im Auftrag der EC im Rahmen des Schwerpunkts “Telematics for Libraries”; =Final Report der “ELDEP-Studie”)

<sup>3</sup> Peter Hoare, Legal deposit of non-print material. An international overview, September-October 1995, British Library R&D Report 6245, British Library Research and Development Department, s.l., 1996

<sup>4</sup> Jules Larivière, Guidelines for legal deposit legislation, a revised, enlarged and updated edition of the 1981 publication by Dr. Jean Lunn, UNESCO, Paris 2000 (online: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001214/121413eo.pdf>, [Links, sofern nicht anders angegeben, zuletzt besucht am 26.04.2009]).

<sup>5</sup> Brian F. Lavoie u.a. (Hrsg.), Preservation Metadata and the OAIS Information Model: A Metadata Framework to Support the Preservation of Digital Objects. OCLC/RLG working group on preservation metadata. OCLC Research publication. Dublin (Ohio) 2002, 54 S.

<sup>6</sup> Online: <http://www.archive.org/>

<sup>7</sup> Online: <http://www.lib.helsinki.fi/tietolinja/0100/nwa.pdf>

<sup>8</sup> Networked European Deposit Library (online: <http://nedlib.kb.nl/>), siehe 4.4.2

<sup>9</sup> Preserving and Accessing Networked Documentary Resources of Australia, online: <http://pandora.nla.gov.au/about.html>

<sup>10</sup> Online: <http://www.ifs.tuwien.ac.at/~aola/>

<sup>11</sup> NESTOR, online: <http://www.langzeitarchivierung.de>

<sup>12</sup> DPC, online: <http://www.dpconline.org/>

<sup>13</sup> Online: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/index_en.htm)

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission vom 24. August 2008 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, (2006/585/EG), L 236/28 Amtsblatt der Europäischen Union 31.8.2006, [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/recommendation/recommendation\\_august\\_06/en.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/recommendation/recommendation_august_06/en.pdf)

<sup>15</sup> Eine Übersicht zu nationalstaatlichen Regelungen im Bereich des legal deposit bietet – neben vielen anderen bibliotheksrelevanten Informationen zu digitalen Publikationen - die Initiative PADI (Preserving Access to Digital Information) der Australischen Nationalbibliothek, online: <http://www.nla.gov.au/padi/topics/67.html>

<sup>16</sup> BGBl I 2000/75, online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000\\_75\\_1/2000\\_75\\_1.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_75_1/2000_75_1.pdf)

Einfügung eines neuen § 43a fielen neben der „*traditionellen Pflicht*“<sup>17</sup> auch bestimmte *Offline-Publikationen*<sup>18</sup> unter die Anbieters- und Ablieferungspflicht. Ebenso wie Druckwerke sind somit in Österreich seit dem 1. September 2000 auch „*Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten*“<sup>19</sup> vom *Medieninhaber* oder Hersteller an durch Verordnung näher bestimmte öffentliche Bibliotheken abzugeben.

Ohne eine eigene mediengesetzliche Regelung umfasste das *Pflichtexemplarrecht* jedoch nicht die immer stärker nachgefragten *Online-Publikationen*. „*Dem impliziten Zweck der Regelung [des § 43, Anm.], im Wege der Anbieters- und Ablieferungspflicht eine mehr oder minder lückenlose Dokumentation des publizistischen Schaffens zu gewährleisten, kann die gegenwärtige Regelung*“ - wie 2002 in einem Kommentar zum § 43 Mediengesetz festgestellt – „*daher zunehmend weniger entsprechen*.“<sup>20</sup>

Um diese immer größer werdende Lücke zu schließen, hat Österreichische Nationalbibliothek beim Bundeskanzleramt (Abteilung Verfassungsdienst) eine Erweiterung der pflichtexemplarrechtlichen Regelungen des Mediengesetzes angeregt. Nach einem längeren, vom Bundeskanzleramt moderierten und begleiteten Diskussionsprozess zwischen BibliotheksvertreterInnen und InteressensvertreterInnen der Medienwirtschaft und der Internetprovider konnte schließlich eine inhaltliche Einigung erzielt werden, die vom Bundeskanzleramt als Regierungsvorlage legislativ umgesetzt bzw. als Gesetzesvorschlag im Nationalrat eingebracht wurde. Der Gesetzesvorschlag wurde am 22. Jänner 2009 vom Nationalrat<sup>21</sup> angenommen, am 23. Februar 2009 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist seit 1. März 2009 in Kraft.

Neben diesen Aktivitäten zur Anpassung der normativen Voraussetzungen versuchte die Österreichische Nationalbibliothek vorab möglichst viele Detailfragen zur Übermittlung, Archivierung und Nutzung von *Online-Publikationen* in direkten Einzelgesprächen mit den Medienvertretern zu klären. In Vorwegnahme der späteren gesetzlichen Regelung schloss sie vorweg einzelne Vereinbarungen zur freiwilligen Ablieferung und Nutzung von *Online-Medien* ab.

Diese Entwicklung ist der Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit und zugleich Anlass, die Inhalte der neuen mediengesetzlichen Grundlagen zum österreichischen *Pflichtexemplarrecht* von *elektronischen Publikationen* darzustellen.

Zur Gliederung:

Diese Arbeit ist im Wesentlichen in drei Abschnitte gegliedert. Nach einem kurzen Abriss zur Geschichte des *Pflichtexemplarrechts* wird auf grundsätzliche Themen der Archivierung *digitaler Publikationen* sowie auf internationale Rahmenbedingungen (Politische Initiativen, Vereinbarungen, Pilotprojekte und Gesetze anderer Länder) im Bereich des *legal deposit* von *digitalen Publikationen* eingegangen. Anschließend wird die medienrechtliche Situation in Österreich im Bereich der digitalen Publikationen vorgestellt, und zwar zunächst hinsichtlich der *Offline-Medien*, anschließend hinsichtlich der *Online-Publikationen*. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Master Thesis.

<sup>17</sup> RV 1979 zum Mediengesetz [46]

<sup>18</sup> „*Sonstige Medienwerke*“ iSd § 43a MedienG

<sup>19</sup> § 43a Abs.1 MedienG

<sup>20</sup> Noll in Berka/Höhne u.a. (Hrsg.): MedienG, Praxiskommentar, Wien 2002 (2. Auflage: 2005), Rz 2 zu § 43

<sup>21</sup> Für das Parlamentarische Verfahren siehe [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I\\_00020/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00020/pmh.shtml)

Obwohl dieser Arbeit grundsätzlich ein weites Verständnis des Begriffs *Pflichtexemplarrecht* zugrunde liegt, beschränkt sie sich diesbezüglich dennoch auf die Darstellung der einschlägigen Normen des Mediengesetzes. Auf verwandte Themen, wie insbesondere die Ablieferung von Dissertationen<sup>22</sup>, wird daher im Rahmen dieser Thesis nicht eingegangen, da sie auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhen. Alle angegebenen Internet-Adressen wurden, soweit beim link nicht explizit ein anderes Datum angegeben ist, zuletzt am 26.04.2009 aufgerufen. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das österreichische Mediengesetz.

---

<sup>22</sup> Die Österreichische Nationalbibliothek ist die einzige Bibliothek in Österreich, die auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 Pflichtstücke von allen in Österreich approbierten Dissertationen erhält (vgl §§ 59 Abs. 2 Z. 5 und 86 Abs.1 Universitätsgesetz 2002, online: <http://www.ris2.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?QueryID=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>)



## 2 Historischer Überblick zum Pflichtexemplarrecht

So vielfältig wie die historische Entwicklung der gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen<sup>23</sup> sind auch die Motive für die Einführung oder Abschaffung eines Pflichtexemplarwesens. Während in den ersten diesbezüglichen Rechtsakten<sup>24</sup> die *Zensur* oder das *Privilegienwesen* im Vordergrund standen, dominierten unter dem Einfluss der Aufklärung der Schutz des Urhebers, die Dokumentation des publizistischen Schaffens für kulturelle und wissenschaftliche Zwecke, und der Aufbau von Nationalbibliographien. Ausgehend von der Bibliophilie eines französischen Monarchen hat sich das *Pflichtexemplarrecht* zu einem universalen System entwickelt.

Zwar ist es nicht möglich, genau zu bestimmen, wann die österreichische Hofbibliothek, nunmehr Österreichische Nationalbibliothek, erstmals *Pflichtexemplare* erhielt, dennoch gibt es gute Gründe für die Vermutung, dass das *Pflichtexemplarrecht* in Österreich bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht<sup>25</sup>. Eines der ältesten Dokumente, die diese Annahme stützen, ist ein Memorandum vom 8. September 1579 von Hugo Blotius, dem ersten offiziellen Bibliothekar der kaiserlichen Bibliothek, in dem er ausdrücklich die „lange bestehende Maßregel“<sup>26</sup> der Pflichtablieferung zur kostenlosen Vermehrung der Bibliotheksbestände erwähnt.

Ein anderes Schriftstück, ein Gutachten vom 3. Februar 1676, das in Zusammenhang mit den in Frankfurt veranstalteten Buchmessen für den Frankfurter Rat verfasst wurde, führt an, dass es üblich war, dass die deutschen Kaiser die Übersendung von *Pflichtexemplaren* (die im Gegenzug für die Gewährung von *Druckprivilegien* verhandelt wurden) an die kaiserliche Kanzlei in Wien verlangten, und zwar noch vor 1569, dem Jahr, an dem die Buchkommission in Frankfurt eingeführt wurde. Mittels dieser Kommission, d.h. eines eingesetzten Bücherkommissärs, konnte der Kaiser erstmals die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren und sicherstellen, dass die Bücher in ausreichender Anzahl abgeliefert wurden.

Ein kaiserlicher Erlass vom 1. März 1570 legt diese Anzahl mit 5 Exemplaren fest. In einer von Bibliothekar Hugo Blotius verfassten Vorstellung vom 17. September 1579 an den kaiserlichen Kammerpräsidenten Freiherrn von Althan hingegen ist erwähnt, dass vier Exemplare als *Pflichtexemplare* zu übermitteln wären, wovon ein Exemplar der Hofbibliothek zu übergeben sei.

Kaiser Rudolf II. ordnete in einem Erlass vom 15. März 1608 die Ablieferung von *Pflichtexemplaren* von allen Büchern an, die in Frankfurt auf der Buchmesse gehandelt wurden, also nicht nur von jenen, für die um *Druckprivilegien* angesucht wurde. Ein Patent von Kaiser Ferdinand II. vom 26. August 1624 bestimmte, dass die Hofbibliothek in Wien ein

<sup>23</sup> Josef Pauser, S.4ff, dem ich für die Zurverfügungstellung seines unveröffentlichten Typoskripts, zahlreiche Literaturhinweise und viele Anregungen sehr herzlich danke.

<sup>24</sup> Zu nennen sind hier insb. die *Ordonnance de Montpellier* vom 28. Dezember 1537 unter Francois I. in Frankreich und die von Elizabeth am 10. November 1559 bestätigte *Stationers' Charter* vom 4. Mai 1557 in England

<sup>25</sup> Bezüglich der in diesem Abschnitt folgenden Ausführungen ist insbesondere auf den Aufsatz von Magda Strelb, „Die Wiener Hofbibliothek und die Pflichtexemplare“ (in: Festschrift Josef Stummvoll, Teil 1, Wien 1970, S. 348–356) sowie die umfassenden Arbeiten von Thomas Olechowski, *Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918*, Wien 2004, und Johannes Franke, „Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preussens und des deutschen Reiches. Unter Benutzung archivalischer Quellen“ (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten III, herausgegeben von Karl Diatzo, Berlin 1889) zu verweisen.

<sup>26</sup> M.Strelb, 349

Stück von jedem Buch zu erhalten habe, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein privilegiertes Werk handelte oder nicht.

In Anbetracht der wiederholten Beschwerden der Präfekten der Hofbibliothek ist anzunehmen, dass *Pflichtexemplare* oft nicht in die Hofbibliothek gelangten und die Buchhändler nicht willens waren, Belegexemplare für nicht privilegierte Werke zu übermitteln. Belegexemplare für nicht privilegierte Werke waren direkt an die Hofbibliothek zu senden, während Werkstücke, die als Gegenleistung für die Erteilung von *Druckerprivilegien* abzugeben waren, an das Hofamt zu übermitteln waren. Die Buchhändler hatten aber offenbar mit dieser obrigkeitlichen *Zensur* keine Freude und viele von ihnen entschieden sich, ihre Bücher in Leipzig statt in Frankfurt zu verkaufen. Somit wurde der Leipziger Buchmessekatolog bald bedeutender als der von Frankfurt, der 1750 zum letzten Mal gedruckt wurde.

Durch das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806 wurden kaiserliche *Druckprivilegien* irrelevant und der Schutz von Druckern und Autoren gegen Plagiate wurde Ländersache. Diese Entwicklung war für die Etablierung einer Zentralbibliothek für Werke in deutschsprachigen Ländern nachteilig, und alle Bemühungen zur Etablierung einer solchen Bibliothek scheiterten letztlich.

In Deutschland dauerte es bis 1913, bis diese Situation durch den „Börsenverein“, die Vereinigung der deutschen Buchhändler, durch die Gründung der deutschen Bibliothek in Leipzig behoben wurde.

In Österreich hingegen hatte die Hofkammer bereits am 2. April 1807 per Dekret verordnet, dass Pflichtstücke an die jeweiligen Universitätsbibliotheken des Habsburgischen Länder (Ungarn, Österreich, Böhmen) abzuliefern wären: *“Da beinahe in allen Staaten eingeführt ist, dass Buchhändler und Buchdrucker von neuen Werken ein, manchesmal auch mehrere Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken unentgeltlich abgeben müssen, die Last, welche dadurch den Verlegern aufgebürdet wird, ganz unbedeutend, der hieraus für die öffentlichen Bibliotheken erwachsende Vorteil aber nicht unwichtig ist, so hat die Landesstelle, insoweit es nicht etwa schon besteht, die Einleitung zu treffen, dass von jedem dortlandes im Druck erscheinenden Werk an die Universitäts- oder Lizeal-Bibliothek ein Exemplar unentgeltlich abgegeben werde.“*<sup>27</sup>

Am 20. Juni 1808 erließ die Hofkanzlei weiters einen Dekret, in dem es die Regionalämter anwies, allgemein bekannt zu machen, dass *„seine Majestät zu befehlen geruht [haben], dass von sämtlichen in den k.k. Staaten neu aufgelegten und nachgedruckten Schriften dann von Kupferstichen und Landkarten, ein unentgeltliches Exemplar zum Gebrauche der k.k. Hofbibliothek, als einer gemeinnützigen Anstalt, in Hinkunft abgeliefert werden solle“*<sup>28</sup>. Damit war die Hofbibliothek als echte Zentralbibliothek für alle Veröffentlichungen im Kaisertum Österreich eingerichtet.

Es ist bemerkenswert, dass die Einforderung von *Pflichtexemplaren* in diesen Erlässen bereits mit der Erfüllung öffentlicher Zwecke legitimiert bzw. begründet wurde. Dieser Paradigmenwechsel in der Argumentation für eine Pflichtexemplarregelung entspricht allerdings der Definition des öffentlichen Auftrags der Hofbibliothek gemäß der Bibliotheksinstruktion von 1809, wonach deren *“ordentliche Benutzung allen unseren Untertanen und selbst Fremden zur Erwerbung und Vermehrung nützlicher Kenntnisse*

<sup>27</sup> Johanna Thiel, Zur Geschichte des Pflichtexemplares im Kaisertum Österreich (1807 – 1827), in: biblos, Österreichische Zeitschrift für Buch- und Bibliothekswesen, Dokumentation, Bibliographie und Bibliophilie 26 (1977), S. 290-296

<sup>28</sup> Thiel, S. 291

überlassen<sup>29</sup> sei. Dass dieser öffentliche Auftrag der Bibliothek freilich kein absolut neuer Gedanke war, zeigt sich daran, dass bereits 1726, als die Hofbibliothek auf Befehl Karl VI. erbaut wurde, eine Inschrift<sup>30</sup> über dem Haupteingang der Bibliothek darauf hinwies, dass der Herrscher *“die ererbte Bibliothek weiter vermehrt und nach Errichtung eines Neubaus befohlen [hat], sie der allgemeinen Nützung zu öffnen”*<sup>31</sup>. In dieser Aussage ist somit eine zentrale Forderung der Aufklärung, nämlich die allgemeine Beteiligung aller Bürger an den Segnungen des Fortschritts und der Wissenschaft<sup>32</sup>, bereits vorweggenommen<sup>33</sup>.

Nach 1848 wurden Pflichtexemplarregelungen Teil der Pressgesetze – zwar noch nicht in den Pressgesetzen vom 29. März 1848 und 13. März 1849, aber im Pressgesetz vom 27. Mai 1852<sup>34</sup> und der begleitenden Durchführungsverordnung<sup>35</sup>.

Dementsprechend waren nicht nur Druckerzeugnisse der Pflichtablieferung unterworfen, sondern jedwede Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken. Bezugsberechtigt waren das Innenministerium, die Oberste Polizeibehörde, die k.k. Hofbibliothek und die jeweiligen, in gesonderten Kundmachungen näher definierten Universitäts- oder Landesbibliotheken. Die Übermittlung der *Pflichtexemplare* war von Postgebühren befreit. War die Ausstattung eines Werkes besonders aufwändig, so hatte die berechnete Stelle einen angemessenen Prozentsatz des Ladenpreises zu ersetzen.

Der Kampf um die Pressefreiheit führte zu neuen Entwürfen des Pressgesetzes, von denen einige nicht über das Entwurfsstadium hinaus gelangten, während andere sanktioniert wurden. Gemäß § 18 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862 waren alle im Inland *„verlegten oder gedruckten“* Druckschriften ablieferungspflichtig, wodurch eine textliche Unklarheit der Polizeiverordnung von 1852 geklärt war, welche die Ablieferung jeder im Inland *„aufgelegten“* Druckschrift vorsah.

Gemäß dem Patent von 1808 wäre die Hofbibliothek auch zum Bezug von Werken aus Ungarn berechtigt gewesen, aber offenbar wurde diese Pflicht weitgehend ignoriert, obwohl sie in der Pressordnung von 1852 wiederholt wurde. Ab 1867, dem Jahr des Ausgleichs mit Ungarn, mit dem die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn begründet wurde, war die königlich-ungarische Universitätsbibliothek in Buda wieder die Zentralbibliothek für die ungarische Reichshälfte, welche ab 1868 die Gebiete Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien umfasste, während die österreichische Reichshälfte und somit der Zuständigkeitsbereich der

<sup>29</sup> Bibliotheksinstruktion, 1809 (zitiert nach *Thiel*, S.291)

<sup>30</sup> CAROLUS AVSTRIVS D. LEOPOLDI AVG. F. ROM. IMP. P. P. BEELO VBIQUE CONFECTO INSTAVRANDIS FOVENDISQUE LITERIS AVITAM BIBLIOTHECAM INGENTE LIBRORUM COPIA AVCTAM AMPLIS EXSTRVCTIS AEDIVS PVBLICO COMMODO PATERE JUSSIT. MDCCXXVI.

<sup>31</sup> *Josef Stummvoll (Hrsg.)*, Die Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek, MUSEION Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbibliothek, Neue Folge, Zweite Reihe, Dritter Band, Erster Teil: Die Hofbibliothek (1368 -1922), Wien 1968, S.207

<sup>32</sup> *L. Strelb*, S. 340f weist zwar ebenfalls darauf hin, dass diese „öffentliche Nutzung“ ein Ausdruck der beginnenden Aufklärung sei, relativiert diese Aussage indirekt jedoch insofern, als er anmerkt, dass die „Öffentlichkeit“ in der Barockzeit einerseits aufgrund der geringeren Literarisierung anders als im 20. Jahrhundert zu werten wäre (große Benützerzahlen fehlten), während andererseits die Bibliothek auch schon vor der Erbauung des Barockgebäudes von gebildeten Personen außerhalb des Hofes oft benutzt wurde.

<sup>33</sup> Kurioserweise wurde hingegen in Frankreich zur Zeit der französischen Revolution das *dépôt légal* als Symbol obrigkeitlicher Herrschaft abgeschafft – und wenig später (1793) quasi unter anderen Vorzeichen, nämlich als Formerfordernis zur Sicherstellung urheberrechtlicher Ansprüche, wieder eingeführt (*Josef Brock*, *le dépôt légal hier et aujourd’hui*, 1977:3 IFLA Journal, 62, zitiert nach IFLA, *History of legal deposit*, Chapter 2 (online: <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/chap2.htm>)

<sup>34</sup> RGBl.122

<sup>35</sup> „Verordnung der obersten Polizeibehörde“ vom 26. September 1852, Zl. 4456

Hofbibliothek die Gebiete Österreich unter und ober der Enns, Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau, Dalmatien, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Tirol, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest umfasste.

Obwohl das Pressgesetz von 1862 und insbesondere dessen Pflichtexemplarregelung in § 18 immer wieder Gegenstand heftiger Angriffe war, wurde diese Regelung auch in die Pressgesetze von 1868 und 1894 übernommen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es sogar unter den Bibliothekaren darüber Streit, ob die Hofbibliothek berechtigterweise eine Pflichtexemplarbibliothek sei, da sie keine staatliche Einrichtung wäre. Diese Auseinandersetzung wurde durch die Ereignisse des Jahres 1918, die Übernahme der Hofbibliothek in das Eigentum der Republik Österreich im Jahr 1919 und die Umbenennung der Hofbibliothek in „Nationalbibliothek“ im Jahr 1920 beendet.

1922 wurde ein neues Pressgesetz<sup>36</sup> erlassen. Die §§ 20 und 21 des neuen Pressgesetzes unterschieden einerseits zwischen Pflichtstücken, die bei der Pressepolizei und der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Pressedelikten abzugeben waren, und andererseits Freistücken, die an die Nationalbibliothek und andere, in einer Durchführungsverordnung<sup>37</sup> näher bezeichnete Bibliotheken abzuliefern waren.

1981 löste ein neues Mediengesetz<sup>38</sup> sowie eine neue Verordnung<sup>39</sup> das Pressgesetz von 1922 bzw. die Verordnung aus der ersten Republik ab. Die darin enthaltenen Bestimmungen zur Pflichtablieferung von Druckwerken (§§ 43, 50) sind seither inhaltlich unverändert geblieben, während *Offline-Publikationen* durch eine Novellierung<sup>40</sup> des Mediengesetzes im Jahr 2000 und eine Durchführungsverordnung<sup>41</sup> aus dem Jahr 2001 geregelt wurden.

Die letzte Änderung des *Pflichtexemplarrechts* erfolgte 2009 und beinhaltete die Ausweitung des *Pflichtexemplarrechts* auf *Online-Publikationen*<sup>42</sup>. Diese letzte Änderung des Mediengesetzes wird ebenfalls von einer Durchführungsverordnung begleitet<sup>43</sup>, die nach dem (per 26.4.2009) vorliegenden Entwurf im wesentlichen die zwei bereits vorliegenden Verordnungen in zwei Abschnitten neu fasst<sup>44</sup> und in einem eigenen Abschnitt die Zurverfügungstellung der von der Österreichischen Nationalbibliothek gesammelten

<sup>36</sup> *Bundesgesetz über die Presse*, BGBl. 218/1922, ausgegeben am 20. April 1922, online:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19220004&seite=00000417&zoom=2>

<sup>37</sup> Verordnung der Bundesminister für Inneres und Unterricht und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vom 26. September 1922, über die Ablieferung von Freistücken nach dem Bundesgesetz über die Presse, BGBl. 716/1922, S. 1462, online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19220004&zoom=2&seite=00001462&x=13&y=11>

<sup>38</sup> *Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)*, BGBl. 314/1981, ausgegeben am 7. Juli 1981, online:

[http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981\\_314\\_0/1981\\_314\\_0.pdf](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981_314_0/1981_314_0.pdf)

<sup>39</sup> Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbietetung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. 544/1981, ausgegeben am 22. Dezember 1981, online:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981\\_544\\_0/1981\\_544\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981_544_0/1981_544_0.pdf)

<sup>40</sup> *Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird*, ausgegeben am 8. August 2000, BGBl. I 75/2000, online: [http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000\\_75\\_1/2000\\_75\\_1.pdf](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_75_1/2000_75_1.pdf)

<sup>41</sup> *Verordnung des Bundeskanzler über die Anbietetungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz*, BGBl. II 65/2001, ausgegeben am 30. Jänner 2001, online:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001\\_65\\_2/2001\\_65\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_65_2/2001_65_2.pdf)

<sup>42</sup> *Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird*, ausgegeben am 23. Februar 2009, BGBl. I 8/2009, online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_8/BGBLA\\_2009\\_I\\_8.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_8/BGBLA_2009_I_8.pdf)

<sup>43</sup> Diese Verordnung ist bereits in Begutachtung und sollte nach mündlicher Auskunft von Herrn Dr. Segalla, dem zuständigen Bearbeiter im Bundeskanzleramt, bis zum Sommer 2009 veröffentlicht werden.

<sup>44</sup> Die bis dahin bestehenden zwei Verordnungen werden formell aufgehoben, deren Inhalt aber bis auf einzelne Namensänderungen und legislative Anpassungen unverändert beibehalten.

*Medieninhalte* an andere Institutionen und die Ablieferungsverfahren von *Online-Publikationen* beinhaltet.

Auf Basis dieser Regelungen ist die Österreichische Nationalbibliothek die einzige Bibliothek des Landes, die *Bibliotheksstücke* von allen Druckwerken erhält, die in Österreich verlegt oder gedruckt werden, sowie von österreichischen *Offline-Medien* und von auf genereller Basis oder selektiv gesammelten *Online-Publikationen*.

## 3 Archivierung digitaler Publikationen

### 3.1 Grundsätzliche Themen<sup>45</sup>

#### 3.1.1 Definitionen

Ein ganz grundsätzliches Anliegen jeglicher Auseinandersetzung mit der Archivierung *digitaler Publikationen* besteht zunächst einmal in der Festlegung eines kontrollierten Vokabulars zur Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses der verwendeten Begriffe.

Eine solche Begriffsklärung erscheint wesentlich, da sich eine allgemein akzeptierte Terminologie, wie sie sich im Bereich der Druckwerke im Lauf der Zeit durchgesetzt hat, für *digitale Publikationen* noch nicht ausreichend herausgebildet hat. Es ist daher nicht überraschend, dass verschiedene Forschungsprojekte unterschiedliche Glossare vorgelegt haben, die allerdings nur von begrenzter Bedeutung sind, da sie nur für die jeweiligen Projektzwecke entwickelt wurden<sup>46</sup>.

Speziell aus juristischer Sicht betrachtet ist eine solche Begriffsklärung im Zusammenhang mit der Einführung einer Pflichtexemplarregelung notwendig, um die davon erfassten Objekte – und damit auch die Pflichten der davon Betroffenen – genau abzugrenzen<sup>47</sup>. Eine möglichst genaue Definition ist daher schon aus Gründen des verfassungsrechtlichen Determinierungsgebots und der Rechtsstaatlichkeit geboten. Eine der größten Herausforderungen bei der Entwicklung einer sachadäquaten rechtlichen Terminologie besteht darin, einerseits diesem rechtlichen Bestimmtheitsgebot zu entsprechen, andererseits aber relativ technikneutrale Regelungen zu treffen, um nicht in kürzester Zeit hinter technischen Entwicklungen zurück zu bleiben.

Zwar kann zur Bezeichnung verschiedener Einheiten, Akteure und Merkmale im Zusammenhang mit digitalen Publikationen zumindest teilweise auf eine bereits vorhandene (medien)rechtliche Terminologie zurückgegriffen werden, allerdings läuft man dabei Gefahr, dass diese Terminologie aus ihrer historischen Entwicklung heraus nur unzureichend für neue Medien geeignet ist: vgl. etwa die Begriffe „periodisches Medium“, „Herausgeber“, „Hersteller“, „Ort“. Darüber hinaus sind schon durch die radikal neuen Mechanismen der Informationsverteilung zumindest mittelfristig auch neue Begriffe erforderlich, was wiederum mit der Gefahr verbunden ist, dass diese neuen Begriffe in verschiedenen Zusammenhängen und Ausgangslagen zum Teil uneinheitlich definiert bzw. verwendet werden (vgl. etwa die Begriffe „Authentizität“, „Archiv“, „Metadaten“).

Eine Begriffsklärung ist allerdings auch notwendig und zentral für das Verständnis von *digitalen Publikationen*. Mackenzie Owen und van der Walle verstehen unter *digitalen Publikationen* „veröffentlichte Dokumente, die in elektronischer Form produziert, verteilt, archiviert und benützt werden“<sup>48</sup> und treffen weitere Unterscheidungen durch die Zuordnung

<sup>45</sup> Die folgende Übersicht folgt im wesentlichen der Einteilung nach A. Muir, S.165 ff

<sup>46</sup> ZB. in den Projekten Cedars, NEDLIB und Pandora. Für eine Zusammenfassung siehe das AHDS Digital Preservation Glossary (Stand: Jänner 2003), online: <http://ahds.ac.uk/preservation/preservation-glossary.pdf>. Eine relativ aktuelle Übersicht über Glossare bietet das Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung nestor (in Kooperation mit PADI) online: [http://nestor.sub.uni-goettingen.de/nestor\\_on/browse.php?source=padi&zeig=6](http://nestor.sub.uni-goettingen.de/nestor_on/browse.php?source=padi&zeig=6)

<sup>47</sup> Bzw. die von einer solchen Regelung Betroffenen.

<sup>48</sup> So Mackenzie Owen, v.d.Walle, Appendix 1, S. 1: „In general, electronic Publications can be regarded as published documents which are produced, distributed, stored and used in electronic form.“

unterschiedlicher „Dimensionen“<sup>49</sup> („Quelle“, „Typ“, „Medium“, „Format“, „Rechtsstatus“), welche wiederum in mehrere Unterpunkte unterteilt werden.

Eine solche Terminologie ist ein erster Anhaltspunkt für eine Typisierung und Einordnung verschiedener *digitaler Publikationen* nach generischen Gesichtspunkten, der für die Ausarbeitung und Vergleichbarkeit verschiedener Regelungsansätze eine wesentliche Voraussetzung bildet. Versuche, für Publikationen jeglicher Art vollkommen neutrale, zeitresistente Definitionen zu finden, wirken hingegen vergleichsweise umständlich und praxisfern<sup>50</sup>.

### 3.1.2 Identifikation

Die Identifikation von *digitalen Publikationen* - Identifikation im Sinne einer Verbindung mit einem (umkehrbar) eindeutigen Merkmal - ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam: zum einen aus der Perspektive der Akquisition, welche ein Wissen der empfangsberechtigten Bibliotheken von der Existenz der Publikation voraussetzt, und zum anderen unter dem Gesichtspunkt der bibliographischen Kontrolle.

Aus der Perspektive der Akquisition wäre ein Registrierungserfordernis oder eine Ablieferungspflicht für *digitale Publikationen* zu überlegen. Sowohl eine Registrierungs- als auch eine Ablieferungspflicht *digitaler Publikationen* kann allerdings in der Praxis ineffektiv sein, da ein hohes Risiko besteht, dass eine große Anzahl von *Medieninhabern* ihren Verpflichtungen nicht nachkommt – sei es aus Unkenntnis oder aus Ablehnung einer diesbezüglichen Regelung.

Unter dem Gesichtspunkt der bibliographischen Kontrolle ist festzustellen, dass ein im Printbereich gut etabliertes<sup>51</sup> Konzept im Bereich *digitaler Publikationen* nur für *Offline-Publikationen* allgemeine Verbreitung gefunden hat. Im Bereich der *Online-Publikationen* hingegen gibt es zwar zur persistenten Identifikation von Publikationen bereits einige gut etablierte Lösungen, die sich aber trotz weitgehender Akzeptanz noch verhältnismäßig wenig bzw. nur in spezifischen Bereichen allgemein durchgesetzt haben: anzuführen sind hier insbesondere der DOI (Digital Object Identifier)<sup>52</sup>, der URN (Uniform Resource Name)<sup>53</sup> und Persistent URL (Uniform Resource Locator)<sup>54 55</sup>. Für Nationale Bibliographie-Nummern<sup>56</sup>

<sup>49</sup> Eine eher funktionelle, an den Zielen der Langzeitarchivierung orientierte Sicht wäre eine Einteilung in verschiedene Objektebenen, wonach zwischen physikalischem, logischem und konzeptuellem Objekt unterschieden wird, wobei sich aus dem konzeptuellen Objekt die signifikanten Eigenschaften ergeben, die für die Langzeitarchivierung relevant sind: vgl. *Kenneth Thibodeau*, Overview of Technological Approaches to Digital Preservation and Challenges in Coming Years, 2002, (online: <http://www.clir.org/pubs/reports/pub107/thibodeau.html>)

<sup>50</sup> Z.B.: „document“: „(a) a combination of a work or compilation of works the medium on which the work or compilation is stored and any access technology which is specific to the document or (b) any one of a number of copies of such a combination“ gemäß *David Martin*, Definitions of publications and associated terms in electronic publications. British Library Research & Development Department, 1996 (zit. nach *Muir*, S. 166)

<sup>51</sup> Wie insbesondere die seit 1972 bzw. 1974 gebräuchliche ISBN/ISSN.

<sup>52</sup> Online: <http://www.doi.org>

<sup>53</sup> Der URN wird von der Internet Engineering Task Force (IETF) kontrolliert. Zum URN siehe <http://www.ietf.org/html.charters/urn-charter.html>

<sup>54</sup> Online: <http://purl.oclc.org/>

<sup>55</sup> *Giuseppe Vitiello*, Identifiers and Identification Systems, D-Lib Magazine, January 2004, Volume 10, Nr 1, (online: <http://www.dlib.org/dlib/january04/vitiello/01vitiello.html>)

<sup>56</sup> National Bibliographic Number (NBN)

wurde ein eigener URN namespace definiert<sup>57</sup>, sodass Online-Dokumente einen URN auf Basis der NBN erhalten können<sup>58</sup>.

### 3.1.3 Selektion

Aufgrund der (speziell im Online-Bereich) hohen Anzahl *digitaler Publikationen*, der großen Zahl der *Medieninhaber* und des raschen technologischen Wandels ist eine vollständige Sammlung und langfristige Archivierung sämtlicher *digitaler Publikationen* mit den Mitteln, die den dazu berufenen Institutionen hierzu zur Verfügung gestellt sind, von vornherein unrealistisch.

Es findet daher zwangsläufig eine Selektion nach inhaltlichen, technischen oder aufwandsspezifischen Kriterien (bzw. Mischformen hiervon) statt, die auch formal, entweder gesetzlich oder z.B. in Sammelrichtlinien, zumindest teilweise festgelegt sein können. Das Kriterium der inhaltlichen Beurteilung, wie etwa der Qualität einer Publikation, deren gesellschaftliche oder wissenschaftliche Relevanz, stellt die archivierende Institution vor neue, kaum allgemein befriedigend zu lösende Herausforderungen. Technische und aufwandsspezifische Maßstäbe hingegen sind wiederum geeignet, das Bild des publizistischen Schaffens nachhaltig zu verzerren (wenn etwa nur mehr jene Publikationen gesammelt werden, die verhältnismäßig einfach und mit geringem Aufwand archiviert werden können: wenn z.B. ausschließlich *statische digitale Publikationen* gesammelt würden, die auf einer herkömmlichen Technologie beruhen).

Auch bei einer Sammlung nach generellen Gesichtspunkten (wie etwa einem *Domain-Harvesting*) stehen zunächst Selektionsentscheidungen an, wie etwa die Häufigkeit der Webcrawls oder die Konfiguration des Webcrawlers (Erfassungstiefe, Festlegung der Dokumentgrenzen – nur interne links oder auch externe links).

### 3.1.4 Akquisition

Im Bereich der Druckwerke wird der Pflicht zur Ablieferung üblicherweise durch Übermittlung einzelner physischer Werkexemplare an die empfangsberechtigte Stelle entsprochen – dies entspricht auch der Situation bei der Ablieferung von *Offline-Publikationen*. Im Bereich der *Online-Publikationen* hingegen ist die Lage etwas komplizierter, da hier mehrere Übermittlungsmethoden in Betracht kommen:

- a) Push-Verfahren: der Verpflichtete übermittelt der berechtigten Stelle die Publikation elektronisch über ein Netzwerk, oder
- b) Pull-Verfahren: die berechtigte Stelle „holt“ die Publikation über ein Netzwerk ab (sei es durch individuelle Vervielfältigung oder Harvesting), oder
- c) „traditionelles“ Verfahren: der Verpflichtete stellt der berechtigten Stelle die Publikation auf einem Datenträger zur Verfügung.

<sup>57</sup> Juha Hakala, Using National Bibliography Numbers as Uniform Resource Names, 2001 (online: <http://tools.ietf.org/html/rfc3188>)

<sup>58</sup> Siehe dazu Bettina Kann, Langzeitarchivierung digitaler Objekte: Konzeptuelle Überlegungen und Aktivitäten an der Österreichischen Nationalbibliothek, in: Mitteilungen der VÖB 58 (2005), Nr. 1, S.18f. Vgl. dazu auch den Konferenzbeitrag von Titia van der Werf, Aktivitäten von CDNL und CENL im Bereich der Identifikatoren, im Rahmen der 66. IFLA-Konferenz, 2000/Jerusalem (online: <http://archive.ifla.org/IV/ifla66/papers/033-82g.htm>)



Aus urheberrechtlicher Sicht betrachtet erfolgt die Ablieferung nicht durch die Übermittlung eines Werkstücks, sondern durch eine Vervielfältigung (Variante a und b) bzw. auf Basis einer vorherigen Vervielfältigung der Publikation auf einen Datenträger (Variante c). Das Vervielfältigungsrecht ist grundsätzlich dem Rechteinhaber vorbehalten. Das ist vor allem dort relevant, wo die Bibliothek selbst die Vervielfältigung vornimmt.

### 3.1.5 Bearbeitung

In einem ersten Bearbeitungsschritt sollten *digitale Publikationen* zunächst funktionellen und qualitativen Tests unterzogen werden. Je nach Definition der Verantwortlichkeiten des zur Ablieferung Verpflichteten und der empfangenden Stelle können diese Tests Versionskontrollen, Medien- und Formatkontrollen, Überprüfungen der Authentizität<sup>59</sup>, der Vollständigkeit, der Fehlerfreiheit und der Funktionalität sowie der gegebenen Kopierfähigkeit (d.h. das Fehlen von technischen Kopierschutzmaßnahmen) in unterschiedlichem Ausmaß beinhalten.

Von rechtlicher Relevanz sind dabei insbesondere Authentizität und Integrität des übermittelten Datenmaterials. Unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten sind vor allem Eingriffe in das Werk (z.B. durch technisch notwendige Umformatierungen) oder der Umgang mit technischen Schutzmaßnahmen bedeutsam.

### 3.1.6 Langzeitarchivierung

Nach traditionellem Verständnis bewahren Archivbibliotheken ihre Sammlungsobjekte quasi als Garantin des kulturhistorischen Gedächtnisses für eine nahezu unbegrenzte Zeit:

„Bibliotheken denken in anderen Zeitdimensionen.“<sup>60</sup>

Bei digitalen Medien ist allerdings die Prognose wenig günstig, einerseits bedingt durch die Medieninstabilität, andererseits durch den raschen technologischen Wandel. Unter *Langzeitarchivierung* ist in Bezug auf digitale Medien daher weniger eine Bestandsgarantie für eine bestimmte (sei es auch nur für eine relativ kurze) Zeit zu verstehen, als vielmehr das stete Bemühen, unter Berücksichtigung der gerade aktuellen Rahmenbedingungen adäquate Lösungen zu finden: *Langzeitarchivierung* bezeichnet daher in diesem Sinn einen Prozess, der die (möglichst langfristige) Zugänglichkeit und Benützbarkeit digitaler Publikationen unter Wahrung ihrer Integrität, Authentizität und Funktionalität auch in zukünftigen technischen Umgebungen sicherstellt<sup>61</sup>. Oder anders gesagt:

„*„Langzeit“ bedeutet für die Bestandserhaltung digitaler Ressourcen nicht die Abgabe einer Garantieerklärung über fünf oder fünfzig Jahre, sondern die verantwortliche Entwicklung von Strategien, die den beständigen, vom Informationsmarkt verursachten Wandel bewältigen können.*“<sup>62</sup>

<sup>59</sup> Hierzu bieten sich hingegen gängige Techniken wie digitale Signaturen oder Prüfsummenvergleiche an.

<sup>60</sup> Alfred Schmidt, Bibliotheken und Internet - das Informationsangebot der Österreichischen Nationalbibliothek via Internet im europäischen Kontext, in: Trans, Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 6. Nr., September 1998 (online: <http://www.inst.at/trans/6Nr/schmidt.htm>)

<sup>61</sup> Kann, S. 11

<sup>62</sup> Ute Schwens, Hans Liegmann, Langzeitarchivierung digitaler Ressourcen, in: Rainer Kuhlen, Thomas Seeger, Dietmar Strauch (Hrsg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Bd. 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 2004. S. 567- 570. (online: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2005110800>)

Wesentlichen Anteil am Erfolg der langfristigen Archivierung und Nutzbarkeit digitaler Publikationen werden zunächst einmal deren Metadaten haben, die einerseits von den Verpflichteten zur Verfügung gestellt, andererseits von den Archivinstitutionen erzeugt werden. Unter diesen Daten sind allerdings nicht nur deskriptive Metadaten wie Dublin Core zu verstehen, sondern vor allem technische, strukturelle, administrative und rechtliche Metadaten. Metadatenschemata zur *Langzeitarchivierung* sind international noch in Entwicklung<sup>63</sup>, wobei auch Ansätze zu kooperativen Modellen erkennbar sind. Zu einer erfolgreichen *Langzeitarchivierung* würde allerdings auch eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Archivinstitutionen und verantwortlichen *Medieninhabern* zum Austausch von Metadaten ganz wesentlich beitragen.

Als Strategien gegen Medieninstabilität und technologischen Wandel stehen im Wesentlichen<sup>64</sup> *Migration* und *Emulation* zur Diskussion. Von beiden Varianten gibt es zahlreiche Subvarianten und Produkte, von größerer praktischer Relevanz für Bibliotheken<sup>65</sup> sind sicherlich die Migrationsstrategien.

### 3.1.7 Benützung

Die Benützung von analogen Materialien in öffentlichen Bibliotheken ist einerseits von vorneherein mit bestimmten Nutzungsmöglichkeiten, andererseits mit rechtlichen Rahmenbedingungen verbunden, die für digitale, vor allem *Online-Publikationen* nicht mehr unverändert gegeben sind.

Das beginnt schon einmal damit, dass ein Buch von LeserInnen nur nacheinander benutzt werden kann, d.h. während seiner Benützung durch diese/n eine/n Leser/in für andere LeserInnen nicht verfügbar ist.

Aus (urheber)rechtlicher Perspektive betrachtet, gibt es in so gut wie allen nationalen Urheberrechtsgesetzen<sup>66</sup> Bibliotheksausnahmen, die der Bibliothek eine Vervielfältigung des eigenen (urheberrechtlich geschützten) Bestands gestatten, wenn auch – wie in Österreich – mit der Einschränkung, dass ein Vervielfältigungsstück nur anstelle des Originals statt diesem verwendet werden darf, eine Bestandserweiterung durch Vervielfältigung also unzulässig ist. Ebenso ist das Verleihen und Vermieten von Werkstücken gemeinschaftsrechtlich harmonisiert und auch die Vergütungsregelung - in Österreich in Form eines Rahmenvertrags mit den zuständigen Verwertungsgesellschaften - gut etabliert. Das Recht auf Anfertigung einer Privatkopie ist ebenso klar geregelt und international weitgehend harmonisiert (inklusive Vergütungsregelungen, in Österreich durch ein System der mittelbaren Werkverwertung), wie die gemeinschaftsrechtliche Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei erstmaligem in Verkehr bringen eines Werkstückes, so dass die Verleihung eines Werkstückes nicht gegen das dem Urheber vorbehaltene Verbreitungsrecht verstößt. All diese Regelungen beruhen aber schon von ihrer Entstehungsgeschichte her auf der Annahme, dass diese urheberrechtlich relevanten Sachverhalte ein einzelnes physisches Werkstück bzw. ein Original betreffen.

<sup>63</sup> Kann, S. 15. Wenn z.B. globale File Format Registries die technischen Informationen zu einzelnen Formattypen zentral verwalten, könnten die einzelnen Archive über Persistent Identifiers nur mehr auf diese Registries verweisen, ohne diese Metadaten selbst verfügbar halten zu müssen.

<sup>64</sup> Konservierung der Hard- und Softwareumgebung ist hier letztlich nicht anzuführen, da sie längerfristig betrachtet nicht zielführend erscheint.

<sup>65</sup> Kann, S. 15f

<sup>66</sup> vgl. die Untersuchung von *Kenneth Crews*, Study on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives, WIPO 2008 (online: [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=109192](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=109192))

Während bei *Offline-Publikationen* diesbezüglich noch eine weitgehende Parallele zu den traditionellen Printmedien hergestellt werden kann, sind durch die völlig anderen Nutzungsmöglichkeiten von *Online-Publikationen* deren Benützungsbefingungen neu zu definieren und auch gesetzlich zu regeln. Dies beinhaltet nicht nur den Zugang zur *digitalen Publikation* via Inter-/Intra-/Extranet und die damit verbundene Userverwaltung, sondern auch die Möglichkeit zur Anfertigung/auf Bestellung einer analogen/digitalen Kopie zum eigenen/privaten Gebrauch.

### 3.1.8 Übersichtstabelle: Grundsätzliche Themen

	Definitionen	Identifikation	Selektion	Akquisition	Bearbeitung	Archivierung	Benützung
<b>BESCHREIBUNG</b>	Festlegung eines kontrollierten Vokabulars zur Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses der verwendeten Begriffe	Verbindung einer Publikation mit einem (umkehrbar) eindeutigen Identifikationsmerkmal	Treffen einer Auswahl der zu archivierenden Publikationen	Erwerbung der On-/Offline-Publikation durch die Bibliothek	Funktionelle und qualitative Tests nach Akquisition der Publikation	Prozess zur Sicherstellung der Zugänglichkeit u. Benützbarkeit digitaler Publikationen unter größtmöglicher Wahrung ihrer Integrität, Authentizität und Funktionalität	Nutzung (inklusive Zugang zu) der digitalen Publikation durch LeserIn
<b>FAKTOREN</b>	Z.B. <i>digitale Publikationen</i> : „Veröffentlichte Dokumente, die in elektronischer Form produziert, verteilt, archiviert und benützt werden“ (Mackenzie Owen/ v.d.Walle) mit den Dimensionen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quelle</li> <li>2. Typ</li> <li>3. Medium</li> <li>4. Format</li> <li>5. Rechtsstatus</li> </ol>	Zur Akquisition: Kenntnis der Bibliothek von der Existenz der Publikation  Bibliographische Kontrolle: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Offline</li> <li>b. Online: DOI, URN (+/- NBN), PURL</li> </ol>	Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Qualität</li> <li>2. Technik</li> <li>3. Aufwand</li> </ol>	Übermittlungsmethode: <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Datenträger</li> <li>5. Online-Push</li> <li>6. Online-Pull</li> </ol>	Kontrollen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Version</li> <li>2. Medium/Format</li> <li>3. Authentizität - digitale Signatur - Prüfsummenvergl.</li> <li>4. Vollständigkeit</li> <li>5. Fehlerfreiheit</li> <li>6. Funktionalität</li> <li>7. Fehlen von Technischen Schutzmaßnahmen (TPM)</li> </ol>	Gefahren: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Medieninstabilität</li> <li>2. technologischer Wandel</li> </ol> Strategien: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Migration</li> <li>2. Emulation</li> </ol> Existenz von Metadaten: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deskriptive</li> <li>2. technische</li> <li>3. strukturelle</li> <li>4. administrative</li> <li>5. rechtliche</li> </ol>	(faktische/rechtliche) Nutzungsmöglichkeit: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Medium</li> <li>2. Bibliothek</li> <li>3. Benutzer</li> </ol>
<b>RECHT</b>	Medienrechtliche Terminologie; Verfassungsrechtl. Determinierungsgebot: Wer/was ist erfasst?	Ablieferungs-, Anbieters-, oder Registrierungspflicht	Gesetzliche Einschränkungen; Sammelrichtlinien	UrhR: Vervielfältigung	UrhR: zulässiger Werkeingriff (Bearbeitung), Umgang mit TPM	UrhR: zulässiger Werkeingriff (Bearbeitung)	UrhR: Zugang (Intra/Inter/Extranet), analoge/digitale Kopie (auch auf Bestellung)

## 4 Internationale Rahmenbedingungen

### 4.1 Bibliothekarische Verbände

1981 veröffentlichte die UNESCO<sup>67</sup> die von Jean Lunn im Auftrag der IFLA<sup>68</sup> ausgearbeiteten „Guidelines for Legal deposit legislation“. Diese Guidelines, deren Ausarbeitung auf Empfehlung eines 1977 in Paris abgehaltenen Kongresses über Nationalbibliographien beruhte<sup>69</sup>, enthalten immerhin bereits einen Absatz - 17 Zeilen - zu „*machine-readable data files*“: diese würden „zweifellos“ auch einmal abzuliefern sein, da Daten zunehmend in maschinenlesbarer Form, vermittelt durch Computer, gespeichert würden.

Eine working group der 1974 gegründeten Conference of Directors of National Libraries (CDNL) nahm in weiterer Folge eine umfangreiche Ergänzung dieser Guidelines in Bezug auf *elektronische Publikationen* vor, die 1996 ebenfalls von der UNESCO publiziert wurde<sup>70</sup>.

Zuletzt wurden die Guidelines von Jean Lunn im Auftrag der IFLA von Jules Larivière überarbeitet und im Jahr 2000 von der IFLA<sup>71</sup> und der UNESCO publiziert.

Ein größeres Kapitel der aktualisierten Guidelines widmet sich dem *legal deposit* von *elektronischen Publikationen*, wobei näher auf die verschiedenen Formen eingegangen wird: von einer Ablieferungspflicht könnten demnach auch dynamische Datenbanken erfasst sein, die etwa in Form periodischer snap-shots archiviert werden könnten, während Kommunikationsforen eher nicht berücksichtigt werden sollten. Während der Idee, Archivinstitutionen könnten auf Inhalte bloß verlinken anstatt sie selbst zu archivieren, eine klare Absage erteilt wird (weil mit der Archivfunktion des *Pflichtexemplarrechts* nicht vereinbar), wird bei *dynamischen Publikationen*, weil diese eine für Bibliotheken problematisch zu archivierende Publikationsform darstelle, eine Ablieferungspflicht in Form eines „Endzeitmodells“<sup>72</sup> erwogen.

Trotz aller technischen und rechtlichen Schwierigkeiten plädiert Larivière für eine möglichst weite und zeitresistente gesetzliche Definition der vom *Pflichtexemplarrecht* erfassten Publikationen, um der Bibliothek mit fortschreitender Zeit und Technik die Möglichkeit zu geben, auch Publikationen einzufordern, die zunächst von der Bibliothek aus technischen Gründen nicht gesammelt werden können; wobei es aber nach Ansicht des Autors die Rolle

---

<sup>67</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (1945 in London gegründet)

<sup>68</sup> International Federation of Library Associations and Institutions (1927 in Edinburgh, Schottland gegründete Weltorganisation der Bibliotheken)

<sup>69</sup> Beitrag von *Marianne Scott*, Legal deposit of on-line Materials and National Bibliographies, im Rahmen der 67. IFLA Konferenz 2001 (Boston) (online: <http://archive.ifla.org/IV/ifla67/papers/157-199e.pdf>)

<sup>70</sup> CDNL (Conference of Directors of National Libraries), The legal deposit of electronic publications, s.l., 2000 (online: <http://www.unesco.org/webworld/memory/legaldep.htm>)

<sup>71</sup> IFLA, Guidelines for Legal Deposit Legislation. A revised, enlarged and updated edition of the 1981 publication by Dr. Jean Lunn, verfasst von *Jules Larivière*, IFLA/UNESCO, Paris 2000 (online: <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/legaldep1.htm>)

<sup>72</sup> Nach diesem Modell soll eine Ablieferungspflicht erst dann entstehen, wenn die Datenbank nicht mehr öffentlich verfügbar ist. Da in diesem Fall dann allerdings oft auch der Verpflichtete den Betrieb überhaupt eingestellt hat, nicht mehr existiert oder schlicht nicht greifbar ist und an einer Pflichtablieferung kein Interesse hat, erscheint eine Regelung der Ablieferungspflicht nach diesem Modell nicht empfehlenswert.

der Archivinstitutionen sprengen würde, auch „Rohdaten“ zu sammeln, die keine unabhängige, in sich geschlossene, sinnvolle Einheit ergeben.

Gesammelte Daten sollten als Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses in Nationalbibliographien identifiziert und beschrieben werden. Darüber hinaus muss laut Larivière der Gesetzgeber Regelungen vorsehen, die eine Ablieferung von notwendigem Begleitmaterial (Software, Handbücher etc.) vorsehen und technisch bedingte Übertragungen von Daten in andere Formate und Systemumgebungen legitimieren. Bezüglich der Benützung tritt Larivière für eine site-licence im Rahmen privater, nicht-kommerzieller Nutzung ein, wobei der Gesetzgeber die Anzahl der gleichzeitigen Benutzer festlegen soll – das absolute Minimum wäre aber jedenfalls ein registrierter Benutzer. Zumindest ein gleichzeitiger remote user sollte jedoch – unter der Voraussetzung der vorherigen schriftlichen Zusicherung der ausschließlichen Verwendung für Forschungszwecke – zulässig sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die IFLA-Guidelines zwar mit der Definition von Publikationen befassen, die dem *Pflichtexemplarrecht* unterliegen sollten, und damit, in welchem Rahmen die Benützung der archivierten Publikationen zulässig sein soll, zur Organisation des *legal deposit* aber keine Aussage treffen. Auch zur Akquisition findet sich keine Feststellung oder Empfehlung. Implizit wird offenbar ausschließlich von einer Ablieferungspflicht ausgegangen. Ein Selektionsmaßstab wird nur auf der Ebene der Objektdefinition erörtert, nicht aber auf der Ebene einer nachfolgenden Entscheidung seitens der Archivinstitution.

Die von der CDNL im Jahr 1996 vorgelegte Ergänzung der Guidelines von 1981 ist zwar vor allem bezüglich der Empfehlungen zur Verwaltung von elektronischen Ressourcen wesentlich umfangreicher und durch einzelne Fallstudien und die Darstellung des internationalen Entwicklungsstands auch anschaulicher, bleibt aber in vielen Empfehlungen zur Umsetzung ebenfalls auf einer sehr allgemeinen Ebene.

## **4.2 Politische Initiativen**

### **4.2.1 UNESCO**

Neben den bereits erwähnten Arbeiten (siehe oben Abschnitt 4.1), die von der UNESCO auf Anregung und in Unterstützung der internationalen bibliothekarischen Verbände veröffentlicht wurden, ist vor allem die „Charter on the Preservation of Digital Heritage“<sup>73</sup> aus dem Jahr 2003 zu erwähnen.

In dieser Charter wird die Bedeutung des digitalen Kulturerbes hervorgehoben und die Notwendigkeit betont, für dessen Schutz und Erhaltung zu sorgen. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, durch eine adäquate Archiv- bzw. Bibliotheksgesetzgebung geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wobei das Rechtsinstitut des *legal deposit* explizit erwähnt (Artikel 8) und den Nationalbibliotheken eine tragende Rolle zuerkannt wird (Artikel 10).

So allgemein dieser politische Text gehalten ist, enthält er doch auch einige spezifische Empfehlungen wie etwa diejenige, „born-digital“-Materialien bei der Selektion zu bevorzugen, sowie Selektionsentscheidungen auf Basis festgelegter Prinzipien, Leitlinien,

---

<sup>73</sup> UNESCO, Charter on the Preservation of Digital Heritage, 2003 (online: [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=17721&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=17721&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html))

Vorgangsweisen und Standards zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren (Artikel 7).

#### 4.2.2 Europarat

Im Jahr 2000 verabschiedete der Europarat in Zusammenarbeit mit EBLIDA<sup>74</sup> die „Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe“<sup>75</sup>, die zunächst im Rahmen einer Konferenz des Europarats zum Thema „LIBRARIES AND DEMOCRACY: The Responsibilities of the State, Local Authorities and Professionals“ im November 1998 in Straßburg erörtert wurden.

In Abschnitt IV der Guidelines („The protection of library heritage“) wird zunächst allgemein darauf hingewiesen, dass das *Pflichtexemplarrecht* das wichtigste Instrument zum Aufbau nationaler Sammlungen darstellt.<sup>76</sup> Weiters wird ausgeführt, dass das *legal deposit* alle Arten von Publikationen umfassen sollte, und bei einer Ausweitung auf digitale Materialien eine Verbindung zwischen *Pflichtexemplarrecht* und Urheberrecht zu schaffen sei und Rechteinhaber eine angemessene Vergütung für den Zugang zu diesem Material erhalten sollten.

Das Dokument ist ebenso wie die UNESCO-Charter sehr allgemein gehalten. Umso überraschender – wiewohl die grundsätzliche Verschränkung einer Pflichtexemplarregelung für *digitale Ressourcen* mit urheberrechtlichen Rahmenbedingungen zweifellos gegeben ist – ist es, dass schon in diesem allgemeinen Rahmen die Vergütung der Rechteinhaber für den Zugang zum Bibliotheksmaterial angesprochen wird, noch bevor die Modalitäten und Umstände dieses Zugangs auch nur ansatzweise definiert wären. Ganz offenbar war allerdings auch den VerfasserInnen der Guidelines bewusst, dass für konkretere Empfehlungen auf dem Gebiet der elektronischen Publikationen noch zu wenig gesicherte Erkenntnisse vorlagen: „*Future research and investigation is needed in order to explore the legal, technical and financial aspects of legal deposit of electronic publications*“<sup>77</sup>.

Diese Einschätzung wird in der „*Entschließung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft*“<sup>78</sup> wiederholt, in der die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen zur „*Förderung der Entwicklung von Strategien für die Erhaltung digitaler Kulturgüter und des digitalen Erbes sowie ihrer Zugänglichkeit*“ zu ergreifen und die Kommission ersucht wird, hierüber dem Rat Bericht zu erstatten.

<sup>74</sup>European Bureau of Library, Information and Documentation Associations, (online: <http://www.eblida.org>)

<sup>75</sup> *Europarat*, Council of Europe/EBLIDA Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe, (online: [http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Resources/Texts/DECS\\_CULT\\_POL\\_book\(2000\)1\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Resources/Texts/DECS_CULT_POL_book(2000)1_EN.pdf) , mit Glossar, online: <http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Source/Resources/Texts/glossary.doc>)

<sup>76</sup> Punkt 13: „*The legal deposit is the main instrument for the building up of national collections of a heritage nature.*“

<sup>77</sup> Punkt 15, vii.

<sup>78</sup>Entschliessung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft - Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen (2002/C162/02) (online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2002:162:0004:0004:DE:PDF>)

### 4.2.3 Europäische Kommission

Die Kommission beschäftigte sich seit dem 3. Rahmenprogramm mit bibliotheksspezifischen Themen<sup>79</sup>. Während im 4. Rahmenprogramm (1994-1998) vor allem das Programm „Telematik für Bibliotheken“ zu erwähnen ist, waren im 5. Rahmenprogramm<sup>80</sup> (1999-2002) und im 6. Rahmenprogramm (2002-007) der Teilbereich „Information Societies Technologies“ (IST)<sup>81</sup> einschlägig, während es im 7. Rahmenprogramm (2007-2013) der Teilbereich „Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IKT)<sup>82</sup> ist.

Von den älteren Arbeiten ist insbesondere eine bereits 1996 veröffentlichte, im Auftrag der Europäischen Kommission erstellte Studie mit dem Titel „*Deposit Collections of electronic publications*“<sup>83</sup> hervorzuheben. In dieser recht umfassenden Publikation lautete bereits damals eine der Empfehlungen an die Europäische Kommission auf Einrichtung einer „*networked European deposit library*“.

Eine der wesentlichen Schlussfolgerungen dieser Studie war, dass die tragende Rolle des *legal deposit* bei der Erhaltung des Kulturerbes und der Wissensproduktion von einer Berücksichtigung auch *elektronischer Publikationen* abhängig ist.

Bezüglich möglicher rechtlicher Probleme bei der Erweiterung des *Pflichtexemplarrechts* begnügte sich die Studie mit der Feststellung, dass darauf zu achten sein wird, dass das Urheberrecht nicht die Bewahrung von Kulturerbe verhindert. Bezüglich des (freien) Zuganges wurden verschiedene Konzepte vorgestellt, insbesondere On-site-Consultation, Controlled remote access und Time-windowing. Der selbständige Download durch den User war „*not recommended*“, ein Ausdruck sollte aber (im Rahmen des Urheberrechts) möglich sein. Datenschutzrecht wurde nicht gesondert problematisiert.

In jüngerer Vergangenheit hat die Kommission einen besonderen bibliotheksspezifischen Schwerpunkt mit der „i2010: Digital Libraries“<sup>84</sup>-Initiative gesetzt, die ein Teil der im Juni 2005 angekündigten i2010-Strategie der Kommission zur Förderung der digitalen Wirtschaft ist. Hierzu wurden von der Kommission zwei Strategiepapiere<sup>85</sup> veröffentlicht sowie eine Empfehlung zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials<sup>86</sup>.

<sup>79</sup> Für eine Übersicht zu bibliotheksrelevanten Projekten des 3. und 4. Rahmenprogramms siehe online: <http://cordis.europa.eu/libraries/en/projects.html>

<sup>80</sup> Leitaktion III „Multimedia-Inhalte und Werkzeuge“, und hier insbesondere die Aktionslinie „Digitales Erbe und kulturelle Inhalte“

<sup>81</sup> Fördermittel der EU für IST in FP6: 3,6 Mrd. Euro (von insgesamt 17,5 Mrd. für das 6. Förderprogramm)

<sup>82</sup> Fördermittel der EU für IKT: 9,050 Mrd. Euro (von insgesamt 50,5 Mrd. Euro für das 7. Förderprogramm)

<sup>83</sup> *J.S. Mackenzie Owen, J. van de Walle: Deposit collections of electronic publications. European Commission, Directorate General XIII (Telecommunications, Information Market and Exploitation of Research, Luxembourg 1996 (Studie des NBBI – Project Bureau for Information Management im Auftrag der EC im Rahmen des Schwerpunkts “Telematics for Libraries”; =Final Report der “ELDEP-Studie”)*

<sup>84</sup> Online: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/index_de.htm)

<sup>85</sup> Mitteilung der Kommission vom 30.9.2005 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - i2010 : digitale bibliotheken (KOM/2005/0465)

(online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0465:DE:NOT>); sowie Mitteilung der Kommission vom 14.2.2007 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung (KOM(2007) 56)

(online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007DC0056:DE:NOT>)

<sup>86</sup> Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, 2006/585/EC, L 236/28

(online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006H0585:DE:NOT>);



In der letztgenannten Empfehlung wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Strategien für die langfristige Bewahrung und Zugänglichkeit zu digitalem Material zu entwickeln (Empfehlung 7) und insbesondere Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen zu verankern, „*die eine Bewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie der Web-Lese (Web-Harvesting) erlauben*“ (Empfehlung 11).

Damit ist die Etablierung von Pflichtexemplarregelungen zur Erfassung von Webinhalten auf gemeinschaftlicher Ebene geradezu vorgegeben, wenn auch nicht in Form zwingender Rechtsbestimmungen. Um dennoch große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen in den jeweiligen nationalstaatlichen Rechtsgrundlagen möglichst zu vermeiden, empfiehlt die Kommission daher „*die Berücksichtigung der Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenem Material*“ (Empfehlung 10). Im Folgenden soll auf diese internationalen Entwicklungen näher eingegangen werden.

### 4.3 Rahmenvereinbarungen

Dieser Abschnitt behandelt zwischen Interessensvertretungen von Medieninhabern und Bibliotheken abgeschlossene Vereinbarungen zur Ablieferung von *elektronischen Publikationen*, die in Vorwegnahme gesetzlicher Regelungen getroffen wurden<sup>87</sup>.

#### 4.3.1 International

Die Conference of European National Librarians (CENL)<sup>88</sup> und die Federation of European Publishers (FEP)<sup>89</sup> einigten sich im Jahr 2000 auf eine Rahmenvereinbarung zur Ablieferung von elektronischen Publikationen, welche 2005 in Überarbeitung neu vorgelegt wurde<sup>90</sup>. Diese Rahmenvereinbarung, die auf einer laufenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Dachverbänden beruht und den Mitgliedern der jeweiligen Interessensvertretungen zur freiwilligen Anwendung empfohlen ist, enthält grundlegende Kriterien für individuelle Vereinbarungen zwischen einer Nationalbibliothek und einem individuellen Medieninhaber zur Ablieferung, Archivierung und Benützung *digitaler Publikationen*.

Diese Kriterien betreffen vor allem

- die Definition der Publikationen: demnach sollten alle elektronischen Medien von einer solchen freiwilligen Ablieferung erfasst sein, die nicht Printmedien sind, also sowohl *Online-* als auch *Offline-Publikationen*, mit Ausnahme von Film- und Tondokumenten; abgeliefert werden sollten nur Informationsprodukte und keine Unterhaltungsmedien (Punkt 2-3);
- die Formate: grundsätzlich ist die Publikation in der publizierten Form abzuliefern (Punkt 5);
- der Zeitpunkt der Ablieferung: analog zu sonstigen *Pflichtexemplaren* (Punkt 6);

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch die Übersicht bei PADI (Preserving Access to Digital Information), (online: <http://www.nla.gov.au/padi/topics/112.html>)

<sup>88</sup> Online: <http://www.cenl.org/>

<sup>89</sup> Online: <http://www.fep-fee.be/>

<sup>90</sup> CENL/FEP Committee, Statement on the Development and Establishment of Voluntary Deposit Schemes for Electronic Publications, 2000/2005 (online: [http://www.nlib.ee/cenl/docs/05-11CENLFEP\\_Draft\\_Statement050822\\_02.pdf](http://www.nlib.ee/cenl/docs/05-11CENLFEP_Draft_Statement050822_02.pdf))

- die Benützung: ein einzelner gleichzeitiger Benutzer an einem Arbeitsplatz in der Bibliothek als – unentgeltlicher – Mindeststandard; grundsätzliche Möglichkeit zur Anfertigung von Papierausdrucken, nicht jedoch zur elektronischen Vervielfältigung (Punkt 8-11);
- die Anfertigung von Sicherheitskopien: sollte – inklusive *Migrationskopien* – zulässig sein, und die abgelieferte Kopie daher frei von allfälligen Kopierschutzmechanismen (Punkt 12).

Ein Selektionsmechanismus seitens der Bibliothek abseits der grundsätzlichen Festlegung der von der Vereinbarung erfassten Publikationen ist nicht vorgesehen.

## 4.3.2 Nationale Vereinbarungen

### 4.3.2.1 Deutschland

Die Deutsche Bibliothek (seit 23. Juni 2006: Deutsche Nationalbibliothek) traf mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. im Jahr 2002 eine „*Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung*“<sup>91</sup>.

Diese Vereinbarung, die in erster Linie geschlossen wurde, um Erfahrungen mit der Archivierung von *Online-Publikationen* zu sammeln, wurde inhaltlich durch die seit 2006 vorliegende gesetzliche Grundlage<sup>92</sup> zur Deutschen Nationalbibliothek, welche auch die Pflichtablieferung *digitaler Publikationen* regelt, ersetzt<sup>93</sup>.

Die Rahmenvereinbarung enthält insbesondere folgende Punkte:

- Objektdefinition: Abgeliefert werden sollten nur *Online-Publikationen*, soweit für diese eine ISSN/ISBN vergeben ist;
- Identifikation: die Medieninhaber sind verpflichtet, ihre Publikationen mittels interaktiver Webformulare bei der Bibliothek anzumelden / zu registrieren;
- Akquisition: die Datenübernahme kann sowohl in Form einer Einzelübernahme, als auch in Form einer kumulativen oder automatisierten Übernahme von Daten erfolgen;
- Benützung: an allen Standorten der Bibliothek (Berlin/Leipzig/Frankfurt am Main) innerhalb der Bibliotheksräumlichkeiten („regionale Fenster“); eine Kopie zu privaten Zwecken kann in Teilen sowohl analog als auch digital erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Kostenpflichtigkeit;
- Nationalbibliographische Verzeichnung: ist grundsätzlich vorgesehen;
- Langfristige Erhaltung der *Netzpublikationen*: soll durch Implementierung der NEDLIB<sup>94</sup>-Ergebnisse abgesichert werden.

Auch hier ist hier ein Selektionsmechanismus seitens der Bibliothek abseits der grundsätzlichen Festlegung der von der Vereinbarung erfassten Publikationen nicht vorgesehen.

<sup>91</sup> Online: [http://www.d-nb.de/netzpub/recht/recht\\_boersen.htm](http://www.d-nb.de/netzpub/recht/recht_boersen.htm)

<sup>92</sup> Online: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/dnbg/gesamt.pdf>

<sup>93</sup> Weitere Informationen bietet die Website der Deutschen Nationalbibliothek, online: <http://www.d-nb.de/netzpub/index.htm>

<sup>94</sup> Siehe dazu unten unter 4.4.2

### 4.3.2.2 Niederlande

In den Niederlanden ist die Situation der Pflichtablieferung insofern eine besondere, als es – abgesehen von Zypern – das einzige Land der Europäischen Union ist, dessen System der Pflichtablieferung generell nicht auf gesetzlicher, sondern auf vertraglicher Basis beruht. Dennoch dürfte das System einigermaßen gut funktionieren, da – nach Angaben der Koninklijke Bibliotheek – etwa 90 % der in den Niederlanden veröffentlichten Print-Publikationen auch abgeliefert wird.

1999 (mit Wirksamkeit per 1. Juli 1998) schlossen die Koninklijke Bibliotheek (KB) und die Dutch Publishers' Association eine Vereinbarung<sup>95</sup> zur Ablieferung von elektronischen Publikationen ab, welche 2005 revidiert wurde und folgende Punkte umfasst:

- **Definition:** Grundsätzlich unterliegen alle *elektronischen Publikationen* mit einem holländischen Impressum der Ablieferung. Sowohl erste Auflagen als auch Folgeauflagen sollen abgeliefert werden, wie sie auf dem Markt erhältlich sind, d.h. inklusive – soweit anwendbar – Verpackung, begleitender Handbücher oder sonstiger Unterlagen. Die KB definiert allerdings näher, welche Kategorien von Publikationen grundsätzlich der Ablieferung unterliegen. Der Verleger entscheidet hingegen, welche spezifischen Publikationen diesen Kriterien entsprechen.
- **Registrierung:** die KB registriert die Publikation in der im Wochenrhythmus veröffentlichten holländischen Nationalbibliographie (*Online-Publikationen* ab 2008) und im online-Katalog der KB.
- **Archivierung:** Die KB garantiert permanente Archivierung sowie die laufende Teilnahme an internationaler Forschung zur unbegrenzten Bewahrung elektronischer Publikationen. Soweit hierzu die Anfertigung von Kopien notwendig ist, wird der KB hierzu das Recht eingeräumt, die bezüglich der Vervielfältigung allenfalls auch den Verleger konsultiert. Sicherheitskopien von Publikationen werden aber als solche deutlich gekennzeichnet.
- **Benützung:** Die Publikationen dürfen nur von berechtigten BenutzerInnen konsultiert werden. Berechtigte Benutzer sind Bibliotheksmitarbeiter und Inhaber einer personalisierten Bibliothekskarte. Die Publikationen werden zwar nicht verliehen, dürfen aber in geringem Umfang ausgedruckt werden.
- **Statistik:** die KB verpflichtet sich, eine allgemeine Statistik zur Benützung der Publikationen zu führen und diese der Dutch Publishers Association zur Verfügung zu stellen.
- **Finanzielles:** Aufbau und Betrieb der Infrastruktur zur Archivierung und Benützung des elektronischen Datenarchivs liegt in der Verantwortung der KB. Durch die öffentliche Finanzierung geht die öffentliche Verwaltung davon aus, dass die Publikationen von den Verlegern im Wesentlichen gratis zur Verfügung gestellt werden.
- **Klaglohaltungsklausel:** Die Verleger halten die KB vor Klagen Dritter in Bezug auf die abgelieferten Publikationen klaglos.
- **Periodische Evaluation:** die Vereinbarung wird zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (bei wechselseitigem Kündigungsrecht mit Halbjahresfrist), soll aber aufgrund des experimentellen Charakters alle drei Jahre evaluiert und nötigenfalls angepasst werden.

---

<sup>95</sup> *Koninklijke Bibliotheek, Dutch Publishers' Association, Arrangement for depositing electronic publications at the Deposit of Netherlands Publications in the Koninklijke Bibliotheek, s.l., 1999* (online: <http://www.kb.nl/dnp/overeenkomst-nuv-kb-en.pdf>)

Der Vereinbarung ist eine Erklärung beigefügt, die einige Informationen zu den Hintergründen und zur Auslegung dieser Vereinbarung enthält: klargelegt ist darin, dass sich die Vereinbarung sowohl auf *Offline-* als auch *Online-Publikationen* bezieht. Explizit ausgenommen sind lediglich Anwenderprogramme und Computer-Spiele, während *dynamische Publikationen* zwar grundsätzlich erfasst sind, von der KB aber – noch – nicht gesammelt werden. Bezüglich Benützung wird ausgeführt, dass die BibliotheksbenützerInnen die Publikationen nur in den öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten innerhalb der KB abrufen können und sich Ausdrucke an der geltenden Auslegung zum holländischen Urheberrecht zu orientieren haben<sup>96</sup>. Ausdrucke sollen kostenpflichtig sein, damit die KB auch eine Kontrolle über deren Ausmaß hat.

Zur Statistik wird festgehalten, dass Ausgangspunkt dieser Vereinbarung ein Stand von etwa 10.000 BenützerInnen der KB ist, die die Bibliothek üblicherweise nur eingeschränkt bzw. hauptsächlich als letzte Zuflucht („*last resort*“) benutzen. Zur Evaluierung der Vereinbarung verpflichtet sich die KB, neben den statischen Daten zur Benützung der elektronischen Daten auch über Archivierungstechniken, über Forschungen auf diesem Gebiet und deren Ergebnisse in bezug auf die Datenintegrität zu berichten.

Aufgrund der vertraglichen statt gesetzlichen Vereinbarung ergeben sich andere Chancen, aber auch Risiken. Ein Risiko ist sicherlich die letztlich mangelnde Durchsetzbarkeit solcher Rahmenvereinbarungen, während hingegen gesetzliche Regelungen meist in Form öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakte strafbewehrt sind. Ein weiteres Risiko liegt darin, dass eine solche Vereinbarung als Sublizenzierung aufgefasst werden könnte, also als Verfügung über Rechte, über die ein Verlag, insbesondere wenn er Programme oder Daten von Dritten übernimmt, entweder nicht verfügt oder die er gesondert vergüten muss.

Daneben gibt es aber durchaus auch Chancen, z.B. durch die Möglichkeit einer periodischen Evaluierung und die relativ leichte Anpassbarkeit der Vereinbarung im direkten Austausch mit der betroffenen Medienindustrie (von der im Jahr 2005 auch Gebrauch gemacht wurde).

Inhaltlich fällt auf, dass in der Vereinbarung auch an sich gesetzlich definierte Aufgaben einer Nationalbibliothek geregelt werden, wie etwa die nationalbibliographische Verzeichnung der Publikationen, und dass die Bibliothek mit den Verlegern auch bibliotheksinterne Informationen austauscht, wie insbesondere zum Ausmaß der Benützung und zu den Archivierungstätigkeiten, -forschungen und -ergebnissen.

Abgesehen von dieser Rahmenvereinbarung schloss bzw. schließt die KB mit zahlreichen Verlagen individuelle Vereinbarungen<sup>97</sup> ab, die für die Praxis sicher wichtiger als das Rahmenabkommen sind. Die KB verfolgt das Ziel, durch vertragliche Vereinbarungen mit den wichtigsten internationalen Informationsanbietern zu einem führenden Archiv auf dem Sektor der wissenschaftlichen Information zu werden. In Anbetracht des oft schwer zu bestimmenden nationalen Anknüpfungspunkts international agierender Medienkonzerne ist die vertragliche Grundlage dazu aus Sicht der KB besser geeignet als eine nationale Pflichtexemplarregelung.

---

<sup>96</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass etwa die Erlaubnis, von (allgemein)bildenden Werken Kopien anzufertigen, nur kurze Textstellen umfasst, und jedenfalls nicht 10.000 Worte - d.h. etwa 25 A4 Seiten – übersteigt.

<sup>97</sup> Für eine Übersicht zu Verlagen und erfassten Titeln siehe <http://www.kb.nl/dnp/e-depot/dm/uitgevers-en.html>

## 4.4 Exkurs 1: OAIS und NEDLIB

Im diesem Abschnitt werden kurz zwei internationale Kooperationen vorgestellt, denen neben vielen anderen Initiativen, die hier aus Platzgründen nicht genannt werden können, herausragende Bedeutung für die Entwicklung von Archivierungsmodellen für *Online-Publikationen* zukommt.

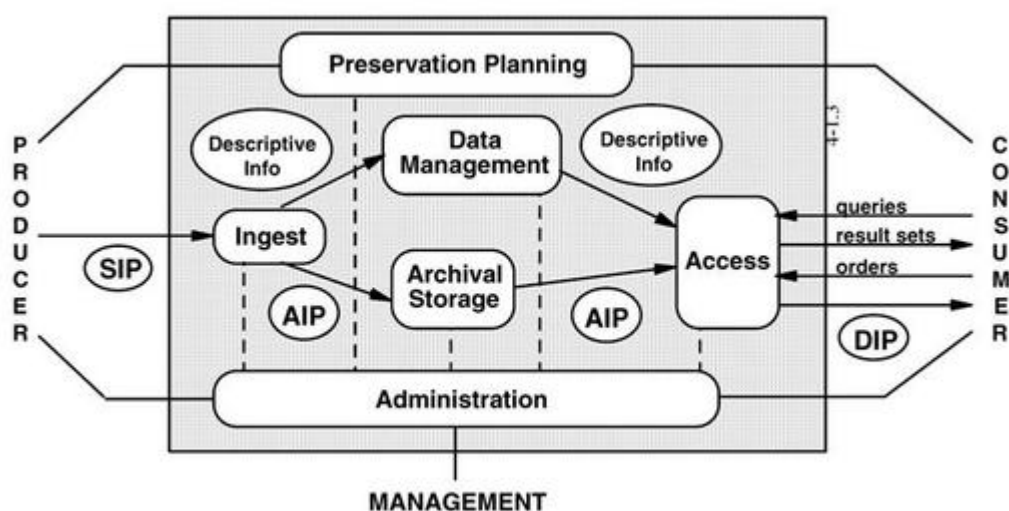
### 4.4.1 OAIS

Open Archival Information System (OAIS) ist ein Referenzmodell, das von der NASA initiiert, in Zusammenarbeit mit mehreren Weltraumforschungszentren entwickelt und im Mai 1999<sup>98</sup> vom Consultative Committee for Space Data Systems (CCSDS), dem Beratungskomitee für Weltraumdatensysteme, vorgelegt<sup>99</sup> und 2003 als ISO-Standard 14721 verabschiedet wurde.

Ansatzpunkt für die Entwicklung des Modells war, für die bei der *Langzeitarchivierung* elektronischer Dokumente typischerweise auftretende Probleme ein organisatorisches Archivmodell zu entwickeln. OAIS definiert sich selbst, d.h. in der eigenen Terminologie, wie folgt:

*„An archive, consisting of an organization of people and systems, that has accepted the responsibility to preserve information and make it available for a Designated Community. It meets a set of responsibilities, as defined in 3.1, that allows an OAIS archive to be distinguished from other uses of the term ‘archive’. The term ‘Open’ in OAIS is used to imply that this Recommendation and future related Recommendations and standards are developed in open forums, and it does not imply that access to the archive is unrestricted.“<sup>100</sup>*

OAIS ist mittlerweile das bedeutendste Referenzmodell für die digitale Archivierung bei Bibliotheken und Grundlage vieler Initiativen und Projekte. Das Modell hat vor allem zur Entwicklung einer gemeinsamen Terminologie und Methodologie im Bereich der digitalen Archivierung beigetragen.



Schautafel: OAIS – Funktionale Einheiten<sup>101</sup>

<sup>98</sup> Bzw. als „Blue Book“ in englischer Sprache im Jänner 2002, in französischer Sprache im März 2005

<sup>99</sup> Online: <http://public.ccsds.org/publications/archive/650x0b1.pdf>

<sup>100</sup> Blue Book, Seite 1-11

<sup>101</sup> Blue Book, Figure 4-1, Seite 4-1

Das oben abgebildete funktionale Modell stellt die wesentliche Interdependenzen und Funktionen eines Archivsystems dar:

1. Strategie zur Langzeiterhaltung
2. Übernahme des (Archiv)objekts
3. Meta- und Archivdatenverwaltung
4. Archivierung (inklusive Erhaltung und Wiedergabe) des Archivobjekts
5. Benützung
6. Verwaltung

#### 4.4.2 NEDLIB

Die Networked European Deposit Library<sup>102</sup> war ein kooperatives, von 1.1.1998 bis 31.1.2001 aktives Projekt eines aus insgesamt 7 europäischen Nationalbibliotheken, einer Universitätsbibliothek, einem Staatsarchiv, 3 Verlagen (Kluwer, Elsevier, Springer) und 2 Dienstleistungsunternehmen bestehenden Konsortiums, das die holländische Nationalbibliothek (Koninklijke Bibliotheek) leitete.

Ziel des von der Europäischen Kommission im Rahmen des Telematik-Programms kofinanzierten Projekts war die Entwicklung von Erhaltungsstrategien für *digitale Publikationen*, die Ausarbeitung von Richtlinien und eigener Tools für die digitale Archivierung, die Vorstellung eines Demonstrators sowie der Aufbau einer Basis-Infrastruktur für eine vernetzte Europäische Archivbibliothek.

Im Rahmen des Projekts wurde unter anderem auch ein interaktives Prozessmodell namens Deposit System for Electronic Publications (DSEP) für ein digitales Archiv ausgearbeitet, das sich stark an das Modell und die Terminologie von OAIS anlehnt<sup>103</sup>.

#### 4.5 Exkurs 2: nationale Archivierung von Online-Publikationen (Auswahl)

Gegenstand dieses Überblicks sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit<sup>104</sup> – ausgewählte Länder<sup>105</sup>, deren Gedächtnisinstitutionen *Online-Publikationen* auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Regelungen archivieren.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Archivierung von *Online-Publikationen* und den diesbezüglichen Gesetzesvorhaben in den einzelnen Ländern folgen tabellarische Übersichten.

<sup>102</sup> Online: <http://nedlib.kb.nl/>

<sup>103</sup> Vgl. dazu online: <http://nedlib.kb.nl/results/OAISreviewbyNEDLIB.html>

<sup>104</sup> Eine relativ aktuelle, erste Übersicht zur nationalstaatlichen Situation bietet PADI (Preserving Access to Digital Information), eine Initiative der Australischen Nationalbibliothek, zum Kapitel Legal deposit (online: <http://www.nla.gov.au/padi/topics/67.html>)

<sup>105</sup> Eine umfassende Übersicht über bestehende Praktiken, gesetzliche Grundlagen und organisatorische Voraussetzungen zur digitalen Archivierung in 15 Ländern bietet die umfangreiche IFLA-Studie von *Ingeborg Verheul*, Networking for Digital Preservation: Current Practice in 15 National Libraries, München 2006 (online: <http://archive.ifla.org/VI/7/pub/IFLAPublication-No119.pdf>)

### 4.5.1 Australien

Das Akronym PANDORA, das für *“Preserving and Accessing Networked Documentary Resources of Australia”*<sup>106</sup> steht, bezeichnet Australiens Web-Archiv, das von der Australischen Nationalbibliothek gegründet wurde und seit 1996 gemeinsam mit sechs australischen Bibliotheken und drei anderen Kulturinstitutionen im wesentlichen auf Basis individueller vertraglicher Vereinbarungen mit den Medieninhabern betrieben wird.

Im Rahmen dieser an OAIS orientierten Initiative werden australische *Online-Publikationen* selektiv gesammelt. Darüber hinaus hat das Internet Archive im Juni 2005 im Auftrag der australischen Nationalbibliothek ein *Webharvesting* der australischen *Web-Domain* durchgeführt. Da es aber in Australien (mit Ausnahme von Tasmanien) kein gesetzliches *Pflichtexemplarrecht* für *Online-Publikationen* gibt, ist noch ungewiss, wie diese Daten zur öffentlichen Benützung freigegeben werden können. Individuelle Vereinbarungen mit den Rechteinhabern ermöglichen hingegen die Benützung der selektiv gesammelten Publikationen, die von der Nationalbibliothek auch katalogisiert und bibliographiert werden.

Gesammelte *Online-Publikationen* werden mit einem Persistent Identifier versehen, darüber hinaus bietet die Nationalbibliothek einen eigenen Zitierservice an, der die langfristige Verfügbarkeit eines Online-Zitats sicherstellt.

Die Selektionskriterien werden von jeder Partnerinstitution gesondert festgelegt<sup>107</sup>. Die Definition der Australischen Nationalbibliothek des Begriffs „Publikation“ ist denkbar weit<sup>108</sup>, die Einschränkung erfolgt anhand der Selektionskriterien.

Die gesammelten Publikationen sind größtenteils weltweit im Internet abrufbar, ein kleinerer Teil (insbesondere kommerzielle Angebote) kann nur im Leseraum der Nationalbibliothek gelesen werden.

### 4.5.2 Dänemark

Rechtsgrundlage für das dänische *Pflichtexemplarrecht* war zunächst der „Act on Copyright Deposit of Published Works“ (Act No 423 of 10 June 1997, FileNo 1997.2302-1 des Dänischen Kulturministeriums). Seit 1.1.1998 waren demnach *„two copies of any work published in Denmark“* an der copyright deposit institution (für Schriftgut: Det Kongelige Bibliotek) zu archivieren, *„[...] regardless of the medium used for production of the copies.“* (Art 1 Abs.1). Ein Werk im Sinne dieses Gesetzes war definiert als jede abgegrenzte Informationsmenge, die eine endgültige und unabhängige Einheit darstellt. Als publiziert galt ein Werk, wenn es zum Verkauf angeboten wird, sonst wie an die Öffentlichkeit verbreitet wird oder auf Bestellung erhältlich bzw. über eine Datenbank abrufbar war. Nach dieser Definition war daher auch jeder Verleger von unverkörpernten Inhalten Verpflichteter im Sinn des Act on Copyright Deposit.

Einschränkungen des Sammelauftrags der Bibliothek ergaben sich zum einen aus der Anforderung, dass es sich bei dem Werk um eine endgültige Fassung handeln musste (eine

<sup>106</sup> Online: <http://pandora.nla.gov.au/>

<sup>107</sup> Online: <http://pandora.nla.gov.au/guidelines.html>; Für die Selektionskriterien der Australischen Nationalbibliothek siehe <http://pandora.nla.gov.au/selectionguidelines.html>

<sup>108</sup> Selection Guidelines der NLA, Punkt 3.4: *“A publication is information, regardless of its format or method of delivery, that is made available to the general public, or to an identified public, either free of charge or for a fee.”*

immer wieder geänderte *Webseite* fiel daher nicht darunter), zum anderen daraus, dass das Werk eine unabhängige Einheit darstellen musste. Teile einer *Webseite* etwa, die zwar per se endgültig, aber Teil eines größeren, dynamischen Ganzen waren (z.B. Artikel einer Online-Zeitschrift), fielen, da die einzelnen Artikel keine unabhängige Einheit darstellen, daher nicht unter die Pflicht. Näheres regelte eine Durchführungsbestimmung des Kulturministeriums (BEK nr. 1041 von 17.12.1997, Bekendgørelse om pligtaflevering af udgivne vaerker).

Der gesetzlichen Pflicht entsprach der Verleger durch das Ausfüllen eines Web-Registrierungsformulars (online verfügbar in drei Versionen: Monographien mit Metadaten, Monographien ohne Metadaten, Periodika). Die Registrierungsdaten wurden anschließend durch die Bibliothek kontrolliert<sup>109</sup>. Erfüllte die *elektronische Publikation* die gesetzlichen Anforderungen, wurde sie von der Bibliothek heruntergeladen. Erforderte der Zugang zur Publikation die Verwendung von nicht marktüblichen technischen Mitteln oder von Passwörtern, so war vom Verpflichteten die notwendige technische Dokumentation oder Information zur Verfügung zu stellen.

Die Erfahrungen mit der dänischen Regelung haben gezeigt, dass die Verleger der Verpflichtung zur Registrierung der elektronischen Publikation nicht ausreichend nachkamen. Wie weit diese Lücke zwischen archivierungspflichtigen und tatsächlich archivierten Publikationen auseinander klafft, lässt sich schwer quantifizieren. Berücksichtigt man, dass die per Ende 2002 registrierten Publikationen etwa 1.000 Internet *Domains* umfassten, dem jedoch etwa 300.000 registrierte dänische Internet *Domains* gegenüberstanden, dann lässt dies auf eine relativ hohe Dunkelziffer schließen.

Zuletzt wurde der Act on Copyright Deposit of Published Works durch den Act on Legal Deposit of Published Material (Act No 1439 vom 22. Dezember 2004) aufgehoben. Diese Neuregelung trat mit 1.7.2005 in Kraft und regelt zusätzlich die Zulässigkeit des *Webharvesting*, während die bisherigen Regelungen zur Pflichtablieferung inhaltlich im wesentlichen übernommen wurden, mit der Einschränkung, dass nunmehr die Ablieferungspflicht *elektronischer Publikationen* erst auf Anfrage der Bibliothek entsteht.

Neu eingeführt wurde der Begriff „materials made public“ (offentliggjort materiale): über elektronische Kommunikationsnetzwerke zur Verfügung gestellte Materialien können demnach geharvestet werden, wenn sie über dänische Internet *Domains* abrufbar gehalten werden oder wenn sie – auf einer beliebigen Internet *Top-Level-Domain* abrufbar gehalten – an dänische Empfänger gerichtet sind.

Die Strategie für das *Webharvesting* ist in den Anmerkungen zum Gesetz näher ausgeführt und folgt den Empfehlungen einer Studie über die Erhaltung des Nationalen Kulturerbes, die vom dänischen Kulturministerium in Auftrag gegeben und erstmals 2003 veröffentlicht wurde. Vorgesehen sind folgende Methoden<sup>110</sup>:

- generell (ein kompletter und drei ergänzende Snapshots der relevanten *Domains* pro Jahr)
- selektiv (80-100 ausgewählte *Websites* werden zusätzlich öfter geharvested)
- ereignisbezogen (zwei bis drei Ereignisse jährlich werden zusätzlich geharvested)

<sup>109</sup> Zu näheren Informationen zum dänischen legal deposit, den Modalitäten und Erfahrungen siehe die Website des Department of Legal Deposit der Königlichen Bibliothek, (online: <http://www.kb.dk/en/kb/service/pligtaflevering-ISSN/pligtaflevering.html>)

<sup>110</sup> Online: <http://www.kb.dk/en/kb/service/pligtaflevering-ISSN/pligtaflevering.html>



### 4.5.3 Deutschland

Rechtsgrundlage der Deutschen Nationalbibliothek für die Archivierung von *Online-Publikationen* war zunächst neben der im März 2003 mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels abgeschlossenen „Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen“<sup>111</sup> eine Vielzahl von Einzelverträgen mit einzelnen Verlegern.

Trotz der bereits bestehenden Vereinbarungen bemühte sich die Deutsche Nationalbibliothek (vormals Die Deutsche Bibliothek) zur Gewährleistung der vollständigen und umfassenden Archivierung aller elektronischen Publikationen schon seit längerer Zeit um eine gesetzliche Regelung für ein Pflichtexemplarrecht von *Netzpublikationen*. Mit der konstitutiven Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek (DBibIG, nunmehr DNBG) konnte dieses Ziel im Juni 2006 erreicht werden.

Durch den nunmehr vorliegenden gesetzlichen Auftrag werden Medienwerke in unkörperlicher Form in den Sammelauftrag der Deutschen Nationalbibliothek einbezogen sowie mit der Sammlung, Bearbeitung, Archivierung und Nutzbarmachung dieser Materialien notwendige Befugnisse mitgeregelt.

Medienwerke in unkörperlicher Form sind nach der Definition des Gesetzes alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die der Öffentlichkeit in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen zugänglich gemacht werden. Explizit ausgenommen sind lediglich Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.

Als ablieferungspflichtig gilt, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und Sitz, Betriebsstätte oder Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

Der Ablieferungspflicht unterliegen alle ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke in unkörperlicher Form. Wer dieser Pflicht nicht binnen einer Woche nach öffentlicher Zugänglichmachung des Medienwerks entspricht, kann von der Bibliothek gemahnt werden. Verstreichen weitere drei Wochen ohne Ablieferung, ist die Bibliothek zur anderweitigen Beschaffung auf Kosten der Ablieferungspflichtigen berechtigt.

Der Zugang zu den Beständen der Bibliothek wird nicht im Gesetz geregelt, sondern im Rahmen einer vom Verwaltungsrat – dessen paritätische Zusammensetzung<sup>112</sup> durch das Gesetz vorgegeben ist – zu erlassenden Benutzungsordnung.

Bezüglich des Ablieferungsverfahrens sieht das Gesetz vor, dass die Ablieferungspflichtigen *„[...] die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern [haben]. Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.“*

Des Weiteren sind die Ablieferungspflichtigen gegenüber der Bibliothek bei Ablieferung der Medienwerke zur unentgeltlichen, für die Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendigen

<sup>111</sup> Online: [http://deposit.ddb.de/netzpub/web\\_rahmenvereinbarung.htm](http://deposit.ddb.de/netzpub/web_rahmenvereinbarung.htm)

<sup>112</sup> 13 Mitglieder: 5 Mitglieder der Bundesregierung, 3 des Börsenvereins, je 1 von der deutschen Forschungsgemeinschaft, Musikverlegerverband, Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft, Stadt Frankfurt am Main und Leipzig.

Erteilung von Auskünften verpflichtet, widrigenfalls die Bibliothek zur Ersatzbeschaffung auf Kosten der Auskunftspflichtigen berechtigt ist.

(Flächiges) *Webharvesting* ist im Text des Gesetzesentwurfs zwar nicht explizit angeführt, die Berechtigung der Deutschen Nationalbibliothek dazu soll sich aber aus der Verpflichtung der Medieninhaber zur Ablieferung der Medienwerke an die Bibliothek (§ 16) und aus dem beschriebenen Aufgabenbereich der Bibliothek ergeben, wonach diese alle ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke zu sammeln hat (§ 2 Nr.1)<sup>113</sup>. Aus den Erläuterungen zum Gesetz geht hervor, dass dabei an automatische Such- und Speichermethoden „*beispielsweise zwei Mal jährlich*“ für einen „*bestimmten Bereich des Internets*“ gedacht ist. Eine intellektuelle Erschließung der auf diese Art gesammelten Dokumente soll nicht stattfinden. Die Regelung der Einzelheiten ist einer vom für Kultur und Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung zu erlassenden Durchführungsverordnung vorbehalten<sup>114</sup>, welche am 17. Oktober 2008 ausgefertigt wurde.

#### 4.5.4 Estland

Grundlage für das *Pflichtexemplarrecht* in Estland ist der Legal Deposit Act (SUNDEKSEMPLARI SEADUSE MUUTMISE SEADUS, RT I 1997, 16, 259; 2002, 63, 387)<sup>115</sup>, der das Auswählen und Sammeln von *Online-Publikationen* durch Archivinstitutionen vorsieht. Als begünstigte Institutionen sind die Estnische Nationalbibliothek und die Universitätsbibliothek in Tartu genannt, wobei die Auswahl der *Online-Publikationen* und die systematische Sammeltätigkeit Aufgabe der Estnischen Nationalbibliothek ist. Das Gesetz wurde im Herbst 2005 im estnischen Parlament in Beratung genommen und am 23. November 2005 beschlossen (mit Gültigkeit ab 1. Juni 2006).

Eine *Online-Publikation* im Sinne des Gesetzes ist jede Informationssammlung, die im Internet für Benutzer zur Verfügung gestellt wird. Ausdrücklich ausgeschlossen sind lediglich Computerspiele. Das Kulturministerium ist befugt festzulegen, welche Kategorien von *Online-Publikationen* wegen mangelndem Informationsgehalt aus national-kultureller Sicht nicht zu sammeln sind. Weiters ist vorgesehen, dass eine von der Archivinstitution im Rahmen der Pflichtabgabe angefertigte Kopie einer auf gerichtliche Anordnung hin gelöschten Internet-Seite nicht zu löschen ist.

Verpflichtete im Rahmen dieses Gesetzes sind alle juristischen Personen und Institutionen, die ihre Publikationen im Internet abrufbar halten. Bezüglich des Zugangs zur archivierten Publikation ist grundsätzlich vorgesehen, dass gesammelte Publikationen auch von der Archivinstitution frei im Internet zur Verfügung gestellt werden können, außer der Verpflichtete verständigt die Archivinstitution von einer Einschränkung des freien Zugangs. In diesem Fall darf die Publikation von der Archivinstitution nur archiviert und in Datenbanken registriert werden, für statistische Zwecke verwertet und für jeweils einen autorisierten Benutzer an designierten Arbeitsplätzen in der Archivinstitution zugänglich gemacht werden.

<sup>113</sup> Dazu kritisch: *Ellen Euler*, Web-Harvesting vs. Urheberrecht, In: CR – Computer und Recht 1/2008, S.64-68, 2008; *Eric Steinhauer*, Pflichtablieferung von Netzpublikationen, in: Kommunikation & Recht 3/2009, Frankfurt am Main, S. 161-166

<sup>114</sup> Online: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pflav/gesamt.pdf>

<sup>115</sup> Online: <http://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=966224>

Nach dem Gesetz obliegt es der berechtigten Archivinstitution selbst, eine Kopie der *Online-Publikation* herzustellen. Der Verpflichtete hat jedoch der Archivinstitution die Anfertigung einer Kopie der Publikation zu ermöglichen.

#### 4.5.5 Finnland

Rechtsgrundlage für das finnische *Pflichtexemplarrecht* war zunächst der Act on Free Copies (420/1980), welcher ebenso wie das ergänzende Statute on Free Copies (774/1980) im Jahr 1981 in Kraft trat. Das finnische *Pflichtexemplarrecht* beinhaltete weder eine Ablieferungspflicht für *Online-Publikationen* noch für *Offline-Publikationen*, abgesehen für AV-Materialien auf beliebigen Trägermaterialien, von denen mindestens 50 Stücke produziert wurden (inklusive Neuauflagen).

2003 veröffentlichte das finnische Bildungsministerium einen Gesetzesvorschlag für einen neuen Act on Legal Deposit. Durch Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Inforichtlinie konnte das neue Gesetz<sup>116</sup> zur Pflichtablieferung erst 2007 beschlossen werden und ist seit 1.1. 2008 in Kraft.

Neben der erweiterten Ablieferung von elektronischen Dokumenten auf Trägermaterial sah der Gesetzesentwurf<sup>117</sup> auch das Sammeln und die Archivierung von Online-Materialien (definiert als „*material made available to the public in open network environment*“) seitens der Pflichtexemplarbibliothek vor. Dies muss vom Medieninhaber (dem online-publisher, der definiert ist als „*one on whose initiative and responsibility on-line materials are made available to the public*“) nicht nur geduldet, sondern auch nach Möglichkeit unterstützt werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Bibliothek, mittels Software open-access Online-Material zu sammeln und zu archivieren. Die Bibliothek hat eine repräsentative und vielfältige Auswahl des Webmaterials zu gewährleisten und hinsichtlich ihrer Sammeltätigkeit einen Jahresplan zu erstellen (sect.6). Nach Aufforderung durch die Bibliothek hat der Verpflichtete das Online-Material innerhalb von 30 Tagen in einer Form zur Verfügung zu stellen, dass es von der Bibliothek vervielfältigt und archiviert werden kann. Der Bibliothek ist hierzu ihrerseits eine Frist von 14 Tagen nach Ermöglichung von Sammlung und Archivierung seitens des Medieninhabers eingeräumt. Ausgenommen von der Verpflichtung, Sammlung und Abgabe von Online-Material zu unterstützen, sind lediglich Online-Materialien mit „*particularly insignificant information*“ oder vorwiegend aus Bildern oder Tönen bestehendem Inhalt sowie von News- oder Chat-Groups. Technisch nicht oder wegen der besonderen Größe nicht vernünftigerweise abzulieferndes Material oder außerhalb Finnlands im Internet abrufbar gehaltenes Material verpflichtet ebenfalls nicht zur Abgabe (sect.7).

Dem *Pflichtexemplarrecht* unterliegendes Material hat grundsätzlich in der Form zur Verfügung gestellt zu werden, in der es publiziert wurde. Es muss vervielfältigbar sein, und

<sup>116</sup> Laki kulttuuriaineistojen tallettamisesta ja säilyttämisestä (The law on collecting and preserving cultural materials (1433/2007),

online (finnisch): <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20071433>

<sup>117</sup> Anm.: Da nur der Gesetzesentwurf, nicht aber das letztlich verabschiedete Gesetz selbst in englischer Übersetzung vorlag, wird im folgenden auf den Entwurf Bezug genommen (online: [http://www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Julkaisut/2003/liitteet/opm\\_132\\_Legal\\_Deposit\\_Act.pdf?lang=en](http://www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Julkaisut/2003/liitteet/opm_132_Legal_Deposit_Act.pdf?lang=en); nach den Informationen der Nationalbibliothek zum geltenden Pflichtexemplarrecht kann darauf geschlossen werden, dass dieser Entwurf inhaltlich im wesentlichen übernommen wurde (online: <http://www.nationallibrary.fi/publishers/deposit.html>)

notwendige Änderungen zur Gewährleistung der Archivierbarkeit sind vom Medieninhaber vorzunehmen, außer er verfügt nicht über die dazu notwendigen technischen Mittel (Hard- / Software) (sect.14).

Bei Anwendung technischer Schutzmaßnahmen hat der Medieninhaber Benutzer-Identifikation, Passwort, Software oder ähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen, welche zur Nutzung und Vervielfältigung des Materials notwendig sind. Verschlüsselungen oder Kopiersperren sind zu entfernen oder entsprechende Berechtigungen bzw. Mittel zur Nutzung und Archivierung des Materials zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht dann, wenn der Verpflichtete nicht über die Mittel zur Beseitigung der technischen Schutzmaßnahmen verfügt. Werden vom Medieninhaber keine Mittel zur Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt, ist die Bibliothek selbst zur Umgehung von Schutzmechanismen berechtigt (sect.15).

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen (sect.14.und 15) ist der Medieninhaber verpflichtet, Informationen, Codes, Software und entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, die das Kopieren von elektronischen Dokumenten und Online-Material von einem Medium in ein anderes oder die Konversion in ein archivfähiges Format ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht für standardmäßig am Markt erhältliche Software, oder wenn sie vom Verpflichteten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden könnte. Ebenso sind dem Material Informationen über den Urheberrechtsinhaber und über allenfalls bestehende Nutzungsbeschränkungen beizuschließen (sect.16).

Hinsichtlich der Nutzung des Materials wird auf die Vorschriften des dänischen Urheberrechts verwiesen und auf die Verantwortung der Bibliotheken, die gesetzmäßige Nutzung sicherzustellen (sect.18).

Erhaltungsmaßnahmen, die das Kopieren und Konvertieren von Material in andere Formate notwendig machen, sind so vorzunehmen, dass der Inhalt dem Original entspricht. Ausnahmen vom *Pflichtexemplarrecht* können durch weitere Durchführungsverordnungen („Government Decrees“) festgelegt werden. Die Helsinki University Library ist berechtigt, weitere Richtlinien zur Definition des nicht archivwürdigen Materials und zu den notwendigen technischen Voraussetzungen für das Sammeln von elektronischen Dokumenten und Online-Materialien sowie zu den Transfermethoden für Online-Materialien zu erlassen.

#### 4.5.6 Frankreich

Grundlage für die Berücksichtigung *digitaler Publikationen* im französischen *Pflichtexemplarrecht* war zunächst die loi no. 92-546 du 20 juin 1992 relative au *dépôt légal*, welches auf Trägermaterialien fixierte elektronische Dokumente berücksichtigte. Als Durchführungsbestimmung dazu wurde das Décret relatif au *dépôt légal* (Décret no. 93-1429 du 31 décembre 1993) erlassen.

Seit 1999 werden an der französischen Nationalbibliothek Pilotprojekte zur Archivierung von Online-Materialien durchgeführt. Neben diesen Aktivitäten der Bibliothèque Nationale de France war diese auch federführend beteiligt an einer gesetzlichen Regelung zur Einführung eines *dépôt légal* für *Online-Publikationen*, welche letztlich im August 2006 im Rahmen der - verspäteten<sup>118</sup> - französischen Umsetzung der EU-Info-Richtlinie<sup>119</sup> erfolgte<sup>120</sup>.

<sup>118</sup> Da die Info-Richtlinie bis 22. Dezember 2002 in nationales Recht umzusetzen war, war diese Regelung seit längerem überfällig.

<sup>119</sup> RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Im Abschnitt IV dieses Gesetzes ist festgelegt, dass auch die Medieninhaber<sup>121</sup> von *Online-Medieninhalten*<sup>122</sup> dem *Pflichtexemplarrecht* unterliegen. Es ist aber in erster Linie Aufgabe der begünstigten Institution, diese Publikationen im Weg automatisierter Verfahren zu sammeln oder im Einzelfall mit dem Medieninhaber Vereinbarungen zur Abgabe des Materials zu treffen. Der Medieninhaber ist daher nicht verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden. Nähere Auswahlbedingungen und -verfahren sind in einer Durchführungsverordnung zu regeln (Art.23).

Das Gesetzes sieht weiters vor, dass nötige Vervielfältigungen zur Sammlung, Archivierung und Zurverfügungstellung, gleich auf welchem Trägermaterial sie erfolgen und unabhängig vom zugrunde liegenden technischen Vorgang, vom Inhaber der Urheber- und Verwertungsrechte nicht untersagt werden können.

Hinsichtlich der Nutzung normiert das Gesetz, dass diese einzelnen von der Archivinstitution autorisierten Personen an zugewiesenen Einzelarbeitsplätzen offen stehen soll (Art.25).

Insgesamt ist das Gesetzes eine relativ „schlanke“ Regelung, wobei aus österreichischer Sicht interessant erscheint, dass auch die relevanten urheberrechtlichen Bestimmungen inklusive der erlaubten Nutzung im Gesetz zum *Pflichtexemplarrecht* mitgeregelt werden.

#### 4.5.7 Großbritannien

Rechtsgrundlage für das *Pflichtexemplarrecht* ist der Legal Deposit Libraries Act 2003 (LDLA) vom 30.10.2003.<sup>123</sup> Basierend auf den Erfahrungen der British Library mit der freiwilligen Ablieferung von elektronischen Dokumenten auf der Basis eines „Code of Practice“, welcher bereits in Hinblick auf eine später notwendige gesetzliche Regelung verfasst und mit Beginn des Jahres 2000 angewendet wurde, kam es im Oktober 2003 zu einer Novellierung der section 15 des United Kingdom Copyright Act von 1911, die mit 1.1.2004 in Kraft trat.

Zwar ist jetzt die legistische Grundlage geschaffen und sind nun auch sowohl *Offline-* als auch *Online-Publikationen* vom *Pflichtexemplarrecht* erfasst<sup>124</sup>, aber da noch keine Durchführungsbestimmungen vorliegen, werden diese Bestimmungen des LDLA noch nicht angewendet. Die Ablieferung von elektronischen Dokumenten basiert also derzeit noch auf dem „Voluntary Code of Practice“ aus dem Jahre 2000 (der allerdings nur die Ablieferung von Mikroformen und *Offline-Publikationen* regelt), bzw. sonstigen Einzelvereinbarungen.

Gleiches gilt für das gemäß LDLA section 8 zulässige *Webharvesting*, das zur Zeit ebenfalls noch nicht auf gesetzlicher Basis durchgeführt wird<sup>125</sup>. Die British Library arbeitet zur Zeit noch an den internen Arbeitsabläufen, die mit den Ausführungsbestimmungen abgestimmt werden sollen.

---

<sup>120</sup> Projet de loi no 1206, relatif au droit d’auteur et aux droits voisins dans la société de l’information (DADVSI), déposé le 12 novembre 2003 (online: <http://www.assemblee-nationale.fr/12/projets/pl1206.asp>)

<sup>121</sup> „Les personnes qui éditent ou produisent en vue de la communication publique en ligne [...]“ (Art.23).

<sup>122</sup> “[...] les signes, signaux, écrits, images, sons ou messages de toute nature faisant l’objet d’une communication publique en ligne“ (Art. 21).

<sup>123</sup> Online: <http://www.legislation.hms.gov.uk/acts/acts2003/20030028.htm>

<sup>124</sup> “‘electronic publication’ means an on line or off line publication including any publication in electronic form” (sect.14)

<sup>125</sup> Auf freiwilliger Basis wird allerdings schon seit 2004 gesammelt, siehe online: <http://www.webarchive.org.uk/ukwa/>

Auch hinsichtlich der technischen Schutzmaßnahmen und der möglichen Nutzung des Archivmaterials ist noch auf die Durchführungsbestimmungen, die vom Secretary of State zu erlassen sind, zu warten. Der LDLA gibt für diese Durchführungsbestimmungen aber schon einen sehr umfangreichen Kriterienkatalog vor.

2005 wurde daher vom Department of Culture, Media and Sport das paritätisch mit VertreterInnen der Medieninhaber und Bibliotheken besetzte Legal Deposit Advisory Panel gegründet, mit dem Ziel, den Secretary of State bei der Erlassung der Durchführungsrichtlinien zu beraten.

#### 4.5.8 Kanada

Grundlage für die Pflichtabgabe von Publikationen war bis 2004 der National Library Act<sup>126</sup> sowie die National Library Book Regulations von 1995.<sup>127</sup> *Online-Publikationen* waren zwar unter die gesetzliche Definition der Sammelobjekte subsumierbar, zum Gesetz gab es aber keine Ausführungsbestimmungen, die die Abgabe von *Online-Publikationen* regelten, sodass die Archivierung von *Online-Publikationen* zunächst noch auf der Basis im Einzelfall abgeschlossener Vereinbarungen erfolgte (vgl. Großbritannien).

Im Jahr 2004 wurde durch eine neue gesetzliche Grundlage, den Library and Archives of Canada Act of 2004<sup>128</sup>, das *Pflichtexemplarrecht* explizit auch auf *Online-Publikationen* erweitert<sup>129</sup>. Das Gesetz enthält eine weite Definition des Begriffs Publikation: *“Publication’ means any library matter that is made available in multiple copies or at multiple locations, whether without charge or otherwise, to the public generally or to qualifying members of the public by subscription or otherwise. Publications may be made available through any medium and may be in any form, including printed material, online items or recordings.”*<sup>130</sup> Eine mit 1. Jänner 2007 wirksame revidierte Fassung der Legal Deposit of Publications Regulations<sup>131</sup> enthält nähere Ausführungsbestimmungen, z.B. zur Interpretation des Begriffs „Publisher“<sup>132</sup> und zur Verpflichtung des Medienhabers, das *Pflichtexemplar* frei von technischen Kontrollmechanismen und nach Möglichkeit zusammen mit vorhandenen Metadaten abzuliefern.

#### 4.5.9 Norwegen

Das norwegische *Pflichtexemplarrecht* ist durch den *“Act No. 32 of 9 June 1989 relating to the legal deposit of generally available documents”*<sup>133</sup>, durch die Pflichtstückverordnung vom 25.5.1990 (*“Regulations relating to the legal deposit of generally available documents, Decree of 25 May 1990”*) und durch den Erlass des norwegischen Kulturministeriums (*“Instructions for Institutions which administer Documents deposited pursuant to Act No.32 of 9 June 1989 [...] 25 may 1990”*) geregelt.

<sup>126</sup> Online: <http://laws.justice.gc.ca/en/N-12/86759.html>

<sup>127</sup> Online: <http://laws.justice.gc.ca/en/N-12/SOR-95-199/154175.html>

<sup>128</sup> Online: <http://laws.justice.gc.ca/en/ShowFullDoc/cs/L-7.7///en>

<sup>129</sup> Eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen bietet die Seite der Libraries and Archives of Canada, online: <http://www.collectionscanada.gc.ca/legal-deposit/index-e.html>

<sup>130</sup> Library and Archives of Canada Act 2004, c.11, s.2

<sup>131</sup> Online: <http://laws.justice.gc.ca/en/ShowFullDoc/cr/SOR-2006-337///en>

<sup>132</sup> „*“publisher” means a person who makes a publication available in Canada that the person is authorized to reproduce or over which the person controls the content. It does not include a person who only distributes a publication. ( éditeur )“* (Legal deposit of Publications regulations, s.1)

<sup>133</sup> Online: [http://www.nb.no/fag/for\\_utgjevarar\\_og\\_trykkeri/pliktavlevering/legal\\_deposit](http://www.nb.no/fag/for_utgjevarar_og_trykkeri/pliktavlevering/legal_deposit)

Gemäß Section 4 des Gesetzes unterliegen auch „*electronic documents*“ der Pflichtablieferung<sup>134</sup>. Die Verordnung (Chapter 9, Section 30) führt hierzu näher aus: „*Electronic documents which are available by means of on-line transmission on a telecommunications, television, data communications network or the like shall be deposited in two copies at the specific request of the depository in each individual case.*“ Allerdings werden – zumindest in der Praxis – nicht alle Erscheinungsformen elektronischen Publizierens darunter verstanden, sondern nur „statische“ Online-Dokumente. *Webharvesting* ist nicht explizit geregelt, wurde jedoch im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts von Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark und Island durchgeführt. Seit 2005 wird der norwegische *Webspace* einmal im Jahr geharvested, zusätzlich werden im Rahmen eines selektiven Harvesting alle norwegischen Online-Zeitungen auf täglicher Basis erfasst sowie thematische Sammlungen durchgeführt (z.B. Hochzeiten der Königsfamilie)

Weithin unregelt sind die Ablieferungsmodalitäten. Die Verordnung führt lediglich aus, dass das Pflichtstück fehlerfrei und vollständig zu sein hat (wobei die Verpflichtung zur Ablieferung von zwei Vervielfältigungsstücken für *Online-Publikationen* nicht sehr passend erscheint). Weitere Richtlinien bezüglich Art und Qualität des Pflichtstücks können von der Archivinstitution erlassen werden.<sup>135</sup> Auch bezüglich notwendiger Begleitinformationen obliegt es der Archivinstitution, allenfalls notwendige Vorgaben festzulegen.<sup>136</sup>

Hinsichtlich der Nutzung des Materials wird im Gesetz festgelegt, dass diese ausschließlich „*for purposes of research and documentation*“<sup>137</sup> erfolgen darf; in den Instructions wird lediglich auf die Vorgaben des Urheberrechts verwiesen.<sup>138</sup> In der Praxis ergeben sich für die öffentliche Benützbarkeit des Webarchivs durch die strenge Auslegung des norwegischen Datenschutzgesetzes 2000 massive Beschränkungen, da die Benützung ausschließlich zu Zwecken von Wissenschaft und Forschung zulässig ist und vor jeder Freigabe von Datenmaterial von der Nationalbibliothek die individuelle Erlaubnis des norwegischen Datenschutrates einzuholen ist.

---

<sup>134</sup> “*Documents that are made available to the public shall be deposited as follows:*

- *documents of paper or a paper-like medium, microforms and photographs in seven copies,*
- *sound fixations, films, videograms, electronic documents and combinations of these types of documents in two copies,*

- *recordings of broadcasting programmes in one copy.*” (Act No. 32 of 9 June 1989, sect.4)

<sup>135</sup> “*The deposit copy shall be complete and flawless. The depository may lay down further rules regarding form and quality.*” (Regulations, Chapter 1, sect.1)

<sup>136</sup> “*Each consignment of documents shall be accompanied by a list of the contents of the consignment, cf. supplementary provisions for the various types of documents. The depository may make further rules regarding appurtenant information and require that this be provided on a prescribed form.*” (Regulations, Chapter 1, sect.2)

<sup>137</sup> ACT No. 32 of 9 June 1989 relating to THE LEGAL DEPOSIT OF GENERALLY AVAILABLE DOCUMENTS, s.1

<sup>138</sup> “*All the institutions which administer copies of deposited documents have an obligation to ensure that all use takes place within the limits of the copyright rules in force at any given time.*”

#### 4.5.10 Übersichtstabelle: Rechtsgrundlagen

Stand 26.4.2009

	Online-Publikationen	Web-Harvesting	Rechtsgrundlage
Dänemark	Ja [seit 1. Jänner 1998]	Ja [ab 1.7.2005] <ul style="list-style-type: none"> <li>• generell (1/Jahr + 3 Ergänzungen/Jahr)</li> <li>• selektiv (80-100 Websites)</li> <li>• ereignisbezogen (2-3 Ereignisse/Jahr)</li> </ul>	Lov om pligtaflevering af offentliggjort materiale [ <a href="#">link</a> ]  Act on Legal Deposit of Published Material [ <a href="#">link</a> ] (nicht autorisierte engl. Übersetzung)]
Deutschland	Ja [seit 23. Juni 2006]	Ja (ergibt sich implizit aus dem Sammelauftrag der Bibliothek)	DNBG [ <a href="#">link</a> ], Pflichtablieferungsverordnung [ <a href="#">link</a> ]
Estland	Ja [seit 1. Juni 2006]	Ja	SUNDEKSEMPPLARI SEADUSE MUUTMISE SEADUS [ <a href="#">link</a> ]
Finnland	Ja [seit 1. Jänner 2008]	Ja (seit 1.1.2008)	Legal Deposit Act [ <a href="#">link</a> ] [Engl. <a href="#">Übersetzung</a> des Entwurfs]
Frankreich	Ja [seit August 2006]	In Vorbereitung (Gesetzesentwurf)	Projet de loi no 1206, déposé le 12 novembre 2003 [ <a href="#">link</a> ]
Großbritannien	Ja [seit 1. Jänner 2004, Ausführungsbestimmungen fehlen aber, Gesetz wird daher noch nicht angewendet)	Ja (ergibt sich aus section 7, 8, 14)	Legal Deposit Libraries Act 2003 [ <a href="#">link</a> ]
Kanada	Ja [seit 1. Jänner 2007]	Nein	Library and Archives of Canada Act [ <a href="#">link</a> ]
Norwegen	Ja	Nein (wird allerdings durchgeführt)	Act No. 32 of 9 June 1989 relating to the legal deposit of generally available documents [ <a href="#">link</a> ] Individuelle Vereinbarungen [ <a href="#">link</a> ]



#### 4.5.11 Übersichtstabelle: Sammelobjekte, Nebenbestimmungen

Stand 26.4.2009

	Sammelobjekte	Anmerkung	Nebenbestimmungen (Schutzmaßnahmen etc.)	Rechtsgrundlage
Dänemark	“[...]two copies of any work published in Denmark [...] regardless of the medium used for production of the copies.” (Art 1 Abs.1)	Nur statische Publikationen; hohe Dunkelziffer nicht registrierter Publikationen trotz Verpflichtung zur Registrierung	Technische Dokumentation bei nicht marktüblicher Software, Passwörter und vergleichbare zum Zugang zur Publikation nötige Informationen sind der Archivinstitution vom Verpflichteten zur Verfügung zu stellen	Gesetz
Deutschland	Alle Publikationen mit einer ISSN oder ISBN		Zulässige Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen in neuem Rahmenvertrag zwischen DDB und BV nachträglich vereinbart	Rahmenvertrag DDB-BV
Deutschland	Medienwerke in unkörperlicher Form: alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die der Öffentlichkeit in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen zugänglich gemacht werden	ausgenommen sind Filmwerke, bei denen nicht die Musik im Vordergrund steht, sowie ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke	Abgeliefertes Medienwerk muss vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet sein; Auskunftspflicht der Ablieferungspflichtigen	Gesetz
Estland	Online Publications: “a complex of information, made available to users in the Internet”	Keine Computerspiele, Kulturministerium kann Kategorien von Online-Publikationen wegen mangelndem Informationsgehalt ausschließen	Verpflichteter hat die Anfertigung einer Kopie seitens der Archivinstitution zu ermöglichen. Auf gerichtliche Anordnung hin gelöschte Online-Publikationen sind von der Archivinstitution nicht zu löschen.	Gesetz

Finnland	"on-line materials made available to the public in open network environment the making of which is initiated in Finland, or which are intended to be made available to the public primarily in Finland."	Nicht umfasst sind Content mit besonders geringem Informationsgehalt, oder überwiegend aus Bildern oder Tönen bestehendem Inhalt, news oder chat groups; sowie außerhalb Finnlands eingespeiste Materialien sowie solche, wo eine Ablieferung mit unverhältnismäßigem technischen Aufwand verbunden wäre	Verpflichteter hat die Anfertigung einer Kopie seitens der Archivinstitution zu ermöglichen. Auf Wunsch kann der Verpflichtete das Material auch selbst abliefern; sollte das Retrieval und die Archivierung des Materials auch mit Zutun des Verpflichteten seitens der Bibliothek nicht möglich sein, muss der Verpflichtete selbst das Material übermitteln. Bei technischen Schutzmaßnahmen muss der Verpflichtete Identifikation, Passwörter, Software etc. zur Verfügung stellen. Material ist ansonsten ohne techn. Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Bibliothek ist zur Umgehung techn. Schutzmaßnahmen berechtigt. Verpflichtung zur Mitlieferung notwendiger Dokumentation, sofern diese nicht marktüblich sind.	Gesetz
Frankreich	Zeichen, Symbole, Schriften, Bilder, Töne, Mitteilungen jeder Art, die eine öffentliche Kommunikation im Internet darstellen (Art.21)		Sammlung ist Aufgabe der Bibliothek. Im Einzelfall ist eine Vereinbarung mit dem Medieninhaber zu treffen, in welcher Form die Abgabe vorgenommen werden soll.	Gesetz
Großbritannien	"electronic publication" means an on line or off line publication including any publication in electronic form	Noch keine Ausführungsbestimmung	Im Rahmen einer Ausführungsbestimmung genauer zu regeln	Gesetz

Kanada	'Publication' means any library matter that is made available in multiple copies or at multiple locations, whether without charge or otherwise, to the public generally or to qualifying members of the public by subscription or otherwise. Publications may be made available through any medium and may be in any form, including printed material, online items or recordings.			Gesetz
Norwegen	Electronic documents which are available by means of on-line transmission on a telecommunications, television, data communications network (Verordnung, Chapter 9, Section 30)	Anwendung nur auf statische Online-Dokumente	<p><i>(Regulations: General provisions)</i>  [...] The deposit copy shall be complete and flawless. The depository may lay down further rules regarding form and quality.</p> <p>Each consignment of documents shall be accompanied by a list of the contents of the consignment, cf. supplementary provisions for the various types of documents.</p> <p>The depository may make further rules regarding appurtenant information and require that this be provided on a prescribed form.[...]</p>	Gesetz

#### 4.5.12 Übersichtstabelle: Beschaffung, Verarbeitung, Nutzung

Stand 26.4.2009

	Beschaffung	Verarbeitung	Nutzung	Rechtsgrundlage
Dänemark	Anbietung/Registrierung; Download durch Bibliothek	Verzeichnis im OPAC und in der Nationalbibliographie, link zur Original-URL, Verweis auf eingeschränkte Nutzung in der Bibliothek	Einzelarbeitsplatz	Gesetz
Deutschland	Ablieferung (Online-Upload, ftp, Sondervereinbarungen), Abholung (z.B. Download) nach Vereinbarung		Minimum: Einzelplatzzugriff an drei Bibliotheken	Rahmenvertrag DDB-BV
Deutschland	Ablieferung; nach „Maßgabe der Bibliothek“ auch Abholung möglich	Aufgaben der Bibliothek: Inventarisierung, Erschließung, bibliographische Verzeichnung, Sicherung auf Dauer, Nutzbarmachung für die Allgemeinheit	Durch Benutzungsordnung geregelt (erlässt der paritätisch besetzte Verwaltungsrat der Bibliothek)	Gesetz
Estland	Auswahl und Download durch Archivinstitution	Archivierung in Datenbanken, statistische Auswertungen	Generell: freier Zugang der Online Publikation im Internet; auf eigenen Wunsch des Verpflichteten Einschränkung auf Einzelplatzzugriff an der Archivinstitution für autorisierte Nutzer	Gesetz
Finnland	Kombination von Harvesting (bzw. Auswahl von open access on-line material durch Archivinstitution) und Ablieferung; Ermöglichung	Jährliche Planung der Helsinki University Library für eine repräsentative und vielseitige Auswahl von Webmaterial;	Verweis auf finnischen Copyright Act (404/1961)	Gesetz

	des Retrievals und der Archivierung seitens des Medieninhabers auf Aufforderung.	Archivierungsverpflichtung.		
Frankreich	Harvesting und Einzeldownload. Im Einzelfall ist eine Vereinbarung mit dem Medieninhaber zu treffen, in welcher Form die Abgabe vorgenommen werden soll.	Vervielfältigung zulässig unabhängig von Trägermaterial und verwendeter Technik	On-site-Einzelarbeitsplatz für registrierte Nutzer	Gesetz
Großbritannien	Ablieferung; Harvesting	Umfangreiche urheberrechtliche Bestimmungen: Privilegien und Haftungsbefreiungen	Durch Ausführungsbestimmung festzulegen	Gesetz
Norwegen	Ablieferung nach Aufforderung: “[deposit of] two copies at the specific request of the depository in each individual case.”	Nicht geregelt	Verweis auf geltendes Urheberrecht	Gesetz

## 5 Digitale Publikationen im österreichischen Medienrecht

In diesem Abschnitt werden die österreichischen Regelungen zur Pflichtablieferung von *Offline-* und *Online-Publikationen* vorgestellt, und zwar zunächst durch eine kurze Inhaltsangabe der relevanten Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene<sup>139</sup>, mit einer anschließenden Würdigung vor dem Hintergrund der vorangehenden Abschnitte und der verbundenen (insb. urheber)rechtlichen Themen.

### 5.1 *Offline-Publikationen (Sonstige Medienwerke iSd § 43a MedienG)*

Seit 1996 bemühte sich die Österreichische Nationalbibliothek in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung um die freiwillige Ablieferung von Belegexemplaren. 1997 kontaktierte die Österreichische Nationalbibliothek in zwei großen Aussendungen über 300 österreichische Verleger und ersuchte sie um freiwillige Ablieferung. Im Zeitraum von etwa einem Jahr wurden auf diese Weise etwas mehr als 100 Titel von über 30 Verlegern abgeliefert, mit denen zur Benützung der abgelieferten Publikationen individuelle Vereinbarungen getroffen wurden.<sup>140</sup> Die von der Österreichischen Nationalbibliothek grundsätzlich angestrebte Vollständigkeit in der Ablieferung von *Offline-Publikationen* (mit Ausnahme reiner Software-Produkte und Computerspiele) war auf diese Art freilich nicht zu erreichen.

In gemeinsamen Sitzungen des BKA, der Vertreter der Medienbranche und der Bibliotheken konnte - in letztlich verhältnismäßig kurzer Zeit, wohl auch aufgrund der mittlerweile vorliegenden internationalen Beispiele ähnlicher nationalstaatlicher Regelungen - eine inhaltliche Einigung erzielt werden, die am 7. Juli 2000 in parlamentarische Beratung genommen und als Gesetzesvorschlag angenommen wurde<sup>141</sup>. Die neue Regelung wurde am 8. August 2000 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist seit 1. September 2000 in Kraft.

#### 5.1.2 Inhalt der Mediengesetznovelle 2000

##### 5.1.2.1 Gesetz

In Erweiterung der traditionellen Pflicht zur Ablieferung von Druckwerken hat der Gesetzgeber im Jahr 2000 auch *Offline-Publikationen* – mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen) - in die Anbietungs- und Ablieferungspflicht einbezogen, soweit diese „*als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten*“ (§ 43a Abs 1): diese Medienwerke sind daher binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung vom

<sup>139</sup> Für eine konsolidierte Fassung der einschlägigen mediengesetzlichen Bestimmungen des Mediengesetzes siehe Anhang 3, zu den Verordnungen siehe Anhang 4 [jeweils zum Stichtag 20. April 2009], für den Verordnungsentwurf zu §43b ff Mediengesetz siehe Anhang 5.

<sup>140</sup> Alfred Schmidt, Bibliotheken und Internet - das Informationsangebot der Österreichischen Nationalbibliothek via Internet im europäischen Kontext, in: Trans, Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 6. Nr., September 1998 (online: <http://www.inst.at/trans/6Nr/schmidt.htm>)

<sup>141</sup> Zum parlamentarischen Verfahren s. online: [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXI/I/I\\_00098/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXI/I/I_00098/pmh.shtml)

*Medieninhaber* (bzw. binnen einem Monat nach Herstellung vom Hersteller) bei der empfangsberechtigten Stelle abzuliefern bzw. dieser anzubieten.

Welche Kategorien von Medienwerken als „*technische Weiterentwicklung von Druckwerken*“ angesehen werden, kann in einer Verordnung des Bundeskanzlers näher festgelegt werden (siehe dazu 5.1.2.2). Ist im Einzelfall ein Medienwerk gemäß der Verordnung nicht von der Pflicht erfasst, so hat der Bundeskanzler auf Antrag der empfangsberechtigten Stelle zu entscheiden, ob dieses Werk dennoch im Sinn des Gesetzes als eine technische Weiterentwicklung eines Druckwerkes angesehen werden kann und daher abzuliefern bzw. anzubieten ist.

Zum Kostenersatz ist ausgeführt, dass ein solcher ab einem Ladenpreis von mehr als 1000,- Schilling (72 Euro seit der Euro-Anpassung durch das 2. Euro-Umstellungsgesetz – Bund, BGBl. I 2001/136) von der empfangsberechtigten Stelle zu leisten ist. Die Bibliothek hat daher bei einem Ladenpreis von über 72 Euro die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten, wenn sie das Medienwerk nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt an den Verpflichteten zurückstellt.

Bei Medienwerken bis zu einem Ladenpreis von 72 Euro hat der Verpflichtete weiters das Recht, sich jene Aufwendungen von der empfangsberechtigten Stelle ersetzen zu lassen, die ihm nachweislich durch eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizenzen entstanden ist.

### **5.1.2.2 Verordnung**

Der Ordnungsgeber hat von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht (siehe dazu Anhang 6: Verordnung zu § 43a) und neben den Kategorien von den anbietungs- und ablieferungspflichtigen Medienwerken vor allem die Datenträger („*insbesondere*“ CD-ROM, CD-interaktiv, Computer-Diskette, DVD) und die empfangsberechtigten Bibliotheken festgelegt. Des weiteren wird klargestellt, dass bei mehreren inländischen Verlags- oder Herstellungsorten nur der erstgenannte Ort für die Pflicht relevant ist, und dass die Pflicht zur Ablieferung bzw. Anbietung sonstiger Medienwerke für jeden Träger besteht – also unabhängig davon, ob der gleiche Inhalt parallel auf einem anderen elektronischen Träger oder als Printprodukt veröffentlicht wurde.

Die Kategorien der ablieferungspflichtigen sonstigen Medienwerke werden im wesentlichen negativ definiert, d.h. es werden Medienwerke ausgeschlossen, die primär Zwecken der Unterhaltung dienen und in denen keine Mitteilung von gedanklichen Inhalten erfolgt (erfasst sind hingegen Computerspiele mit pädagogischer oder wissensvermittelnder Ausrichtung), sowie Datenträger, die ausschließlich Anwendungs- und Betriebsprogramme enthalten.

## **5.1.3 Kommentar**

### **5.1.3.1 Definitionen**

Unter Berücksichtigung der oben<sup>142</sup> dargelegten, grundsätzlichen Themen ist zunächst auf das Thema der Objektdefinition laut österreichischem Medienrecht einzugehen.

So besteht eine gewichtige, aus der Themenstellung auf den ersten Blick vielleicht nicht unmittelbar einleuchtende Restriktion der gemäß österreichischem Mediengesetz vom

<sup>142</sup> s. Abschnitt 3.1, „Archivierung digitaler Publikationen“

*Pflichtexemplarrecht* erfassten Publikationen in der Beschränkung auf Kulturgut, das klassischerweise in den Sammelbereich von Bibliotheken fällt: Dokumente, die überwiegend Schriftinformationen und/oder Bildinformationen beinhalten. Von vornherein nicht umfasst sind daher Dokumente, welche schwerpunktmäßig als Tondokumente oder als Laufbilder zu qualifizieren sind.<sup>143</sup> Dass dies keineswegs zwingend ist bzw. die zugrundeliegenden gesetzlichen Definitionen international nicht harmonisiert sind, zeigen schon die nationalstaatlich unterschiedlichen Regelungen zum *legal deposit* in Bezug auf die Berücksichtigung von audio-visuellen Materialien<sup>144</sup>.

Dass die Objektdefinition („in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken“) nicht nur eine gewisse Unsicherheit<sup>145</sup> im Umgang mit der neuen Medienform deutlich macht, sondern bei zunehmender Medienkonvergenz auch eine systemimmanente Unschärfe aufweist, könnte mittelfristig dazu führen, dass diese Regelung entweder in der Praxis an Bedeutung verliert, indem zunehmend weniger Belegexemplare abgeliefert werden, die diesem engen Kriterium entsprechen, oder die Regelung inhaltlich anzupassen ist. Letzterem steht zunächst allerdings der verfassungsrechtliche Kompetenztatbestand zur Regelung dieser Materie entgegen, der auf dem Begriff „Pressewesen“ beruht. Mit kompetenzrechtlicher Begründung wurde schon bei Einführung des § 43a eine Pflichtexemplarregelung für AV-Medien abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist daher erwähnenswert, wie viele Belegexemplare auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung tatsächlich abgeliefert wurden. Die Materialien zu § 43a gehen von einer Anzahl von etwa 100 bis maximal 200 pro Jahr an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefernde Titel aus<sup>146</sup>. Wie die folgende Statistik<sup>147</sup> zu den von der Österreichischen Nationalbibliothek auf Basis des Mediengesetzes erhaltenen *Offline-Publikationen* zeigt, ist diese Annahme im Wesentlichen auch korrekt:

Tabelle: Sonstige Medienwerke (§ 43a) der Österreichischen Nationalbibliothek

Jahr	Anzahl
2000	57
2001	71
2002	61
2003	176
2004	155
2005	212
2006	139
2007	150
2008	108
gesamt	1129

<sup>143</sup> Vgl § 43a und §43b

<sup>144</sup> Vgl. etwa Frankreich, Deutschland, nordische Länder (*Trond Valberg*, Legal deposit of audiovisual and multimedia materials in Scandinavia (schriftliche Fassung des Vortrags im Rahmen des 74. IFLA Kongresses, 10.-14. August 2008, Quebec, Canada); online: <http://archive.ifla.org/IV/ifla74/papers/095-Valberg-en.pdf>

<sup>145</sup> Eine digitale Publikation ist nun mal eben gerade keine „technische Weiterentwicklung eines Druckwerks“, sondern ein technisch neues Medium mit neuen Nutzungsmöglichkeiten. Gemeint ist offenbar vielmehr ein Medienwerk, das seinem Inhalt nach und in funktionaler Hinsicht einem Druckwerk weitgehend entspricht.

<sup>146</sup> Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Kosten, 1. Satz

<sup>147</sup> Mein herzlicher Dank gebührt Herrn Wolf-Dieter Lang, Leiter des „Teams Pflicht“ der Österreichischen Nationalbibliothek, der die statistischen Daten freundlicherweise ermittelt hat.



Es zeigt sich daher, dass die Anzahl der Belegexemplare seit 2003 insgesamt eher stabil, wenn nicht sogar (seit 2003, mit Ausnahme des Jahres 2005) leicht stagnierend war. Vielleicht noch überraschender ist allerdings, dass ein gerade in letzter Zeit stark boomender Markt, nämlich der der Hörbücher, der dem Buchmarkt doch relativ nahe verwandt erscheint, als Tondokument von der Ablieferungspflicht nicht erfasst und somit überhaupt nicht systematisch archiviert wird.

### 5.1.3.2 Identifikation, Selektion

Die *Offline-Publikationen* werden von der Österreichischen Nationalbibliothek katalogisiert und in der Serie A der Österreichischen Bibliographie verzeichnet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu ist im Mediengesetz nicht enthalten, sondern allenfalls aus den gesetzlichen Grundlagen der Institution (Bundesmuseen-Gesetz 2002 und Bibliotheksverordnung) abzuleiten.

Das Fehlen konkreter bibliothekarischer Handlungsanweisungen und gesetzlich vorgesehener Verarbeitungsschritte ist allerdings vielleicht auch ein Hinweis darauf, dass in den Vorberatungen zu § 43a das Interesse der Medienvertreter in erster Linie auf die möglichst weitgehende Bewahrung von Geschäftsmodellen und Verwertungsmöglichkeiten gerichtet war und weniger auf die wechselseitige Vereinbarung von Leistungen, wie das typischerweise in freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen erfolgt (siehe etwa 4.3.2.2 Niederlande/Registrierung, Archivierung, oder 4.3.2.1).

Die Erwerbung erfolgt im Wesentlichen in Form einer Ablieferungspflicht. Eine nachfolgende Selektion der Belegexemplare ist aufgrund der sehr engen gesetzlichen Definition der „sonstigen Medienwerke“ kein Thema.

### 5.1.3.3 Akquisition, Bearbeitung, Archivierung

Die Akquisition von *Offline-Publikationen* erfolgt vollkommen analog zu Druckwerken, d.h. durch physische Übermittlung. Problematischer ist da schon die weitere Bearbeitung im Sinne funktioneller und qualitativer Tests nach Akquisition der Publikation. Das Erfordernis des Fehlens allfälliger technischer Schutz- und Kontrollmaßnahmen wird in § 43a nicht statuiert. Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen ist aber urheberrechtlich grundsätzlich unzulässig<sup>148</sup>. Es wäre also grundsätzlich legitim, zugangskontrollierte Belegexemplare abzuliefern, obwohl diese von der Bibliothek nicht nutzbar sind und auch nicht legal nutzbar gemacht werden können. Gleiches gilt für die Archivierung der *Offline-Publikation*, für die es nicht ausreicht, das Medienwerk einfach nur physisch zu konservieren. Wenn daher in den Erläuterungen zu § 43a ausgeführt wird, dass sichergestellt bleiben muss, dass Archivkopien zum Zweck der dauerhaften Archivierung angelegt werden können, so ist fraglich, ob das mit den aktuellen Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes noch vereinbar ist<sup>149</sup>.

Ebenso unregelt sind sämtliche Bearbeitungsschritte, die mit einer langfristigen Archivierung von digitalen Medien notwendigerweise einhergehen. Das betrifft zum einen technisch bedingte Werkeingriffe durch *Migration*, zum anderen aber auch die Anzahl der

<sup>148</sup>S. § 90c UrhG, der freilich in Umsetzung der EU-Info-Richtlinie und somit erst 2003, etwa 2 ½ Jahre nach § 43a, in das Urheberrecht aufgenommen wurde.

<sup>149</sup> Offen muss an dieser Stelle freilich bleiben, ob die nationale Umsetzung der Info-Richtlinie in diesem Punkt überhaupt richtlinienkonform erfolgte, da § 90c dem Inhaber des Schutzrechts bloß das Recht einräumt, auf „Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes“ zu klagen, worunter die Ausübung eines freien Werknutzungsrechtes (Archivkopie) ja gerade nicht fallen würde.

hierfür notwendigen Kopien: während das Urheberrechtsgesetz nur von der Zulässigkeit einer einzigen Kopie ausgeht (die statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt, verliehen und benützt werden darf)<sup>150</sup>, werden bei einer digitalen Archivierung bis zu 32 Vervielfältigungen angelegt (von denen freilich nur eines zur Benützung gelangt). Es ist hier ganz offensichtlich, dass die urheberrechtlichen Bestimmungen zur freien Werknutzung zugunsten von Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sehr stark in der analogen Vergangenheit verwurzelt sind.

#### 5.1.3.4 Benützung

Jegliche Archivierung würde sich erübrigen, könnten die archivierten Medien letztlich nicht auch zur Benützung bereitgestellt werden. Genau hier wurden aber auch die größten Befürchtungen seitens der Medienindustrie geäußert, auf die die Materialien zum § 43a gleich als erstes „*grundsätzliches Problem*“ eingehen: „*die berechtigte Sorge über mit einer Zugänglichmachung allfällig verbundene, von den Bestimmungen des Urheberrechts nicht gedeckte „Werknutzungen“, dh. die Anfertigung von „Raubkopien“ oä. Es gilt daher festzuhalten, dass **die Bestimmungen des Urheberrechts unberührt**<sup>151</sup> bleiben und somit auch die Grenzen freier Werknutzungen oder der zulässige Umfang der Benutzung in Bibliotheken und sonstigen öffentlichen Einrichtungen weiterhin allein nach dem Urheberrechtsgesetz zu beurteilen ist.*“<sup>152</sup>

Trotz dem die Bestimmungen des Urheberrechts unberührt bleiben, wird die Bibliothek in den Materialien zu § 43a nicht nur zur größten Sorgfalt ermahnt, um unberechtigte Eingriffe in das Urheberrecht hintanzuhalten, sondern sieht auch gleich konkrete Beschränkungen der Benützungsmöglichkeiten vor, wie insbesondere die Verhinderung von Kopiermöglichkeiten (durch Sperre des Diskettenlaufwerks oä). Selbst die Anfertigung eines Ausdrucks soll laut Materialien besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen empfangsberechtigter Stelle und *Medieninhaber* vorbehalten sein. Es erscheint allerdings mehr als zweifelhaft, ob eine solche Beschränkung der urheberrechtlich festgelegten, freien Werknutzungsrechte in den Materialien einer mediengesetzlichen Regelung quasi „en passant“ überhaupt rechtlich wirksam festgelegt werden kann. Im Gesetzestext des § 43a selbst ist zu den Nutzungsmöglichkeiten jedenfalls keine Regelung getroffen worden.

Bleibt abschließend zu prüfen, ob die internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt spezifische urheberrechtliche Ausnahmebestimmungen zur digitalen Archivierung und Benützung ermöglicht hätten. Im Jahr 2000 war die EU-Info-Richtlinie, die insbesondere auch die WIPO-Treaties umsetzte, noch nicht verabschiedet. Artikel 10 des WIPO Urheberrechtsvertrags<sup>153</sup> und insbesondere das Agreed statement concerning Article 10<sup>154</sup> gehen über die Info-Richtlinie insofern weit hinaus, als sie den Vertragsstaaten die Weiterentwicklung von Ausnahmen im digitalen Bereich gestatten, während die Info-

<sup>150</sup> § 43 Abs7 Z1 UrhRG

<sup>151</sup> Hervorhebung im Original

<sup>152</sup> Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 1. Seite, 5. Absatz

<sup>153</sup> Art. 10 WIPO Copyright Treaty: Limitations and Exceptions (2) “*Contracting Parties shall, when applying the Berne convention, convine any limitations of or exceptions to rights provided fort herein to certain special cases that do not conflict with a normal exploitation oft he work and do not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.*”

<sup>154</sup> Agreed statement concerning Article 10: “*It is understood that the provisions of Article 10 permit Contracting Parties to carry forward and appropriately extend into the digital environment limitations and exceptions in their national laws which have been considered acceptable under the Berne Convention. Similarly, these provisions should be understood to permit Contracting Parties to devise new exceptions and limitations that are appropriate in the digital network environment.*”

Richtlinie ja von einer abschließenden Aufzählung der Ausnahmen ausgeht. Der Gesetzgeber hätte daher im Jahr 2000 nicht nur die Möglichkeit zur Erlassung urheberrechtlicher Sonderbestimmungen gehabt, er wäre in seiner Entscheidung und Begründung auch noch flexibler gewesen als nach Umsetzung der Richtlinie.

## 5.2 Exkurs: Projekt AOLA

Anlässlich der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu § 43a wurde auch erwogen, Online-Produkte in die Ablieferungspflicht mit einzubeziehen, wovon jedoch, weil „*informationspolitisch und rechtspolitisch noch nicht hinreichend abgesichert*“<sup>155</sup> und aus Gründen [wohl gemeint: unklarer] quantitativer Grenzen sowie wegen der großen Dynamik der Neuen Medien, vorerst Abstand genommen wurde.

Dennoch wurde eine spätere Regelung in diesem Bereich grundsätzlich schon in Aussicht genommen und auch schon in den Materialien zu § 43a angesprochen. Die theoretischen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sollte ein Pilotprojekt schaffen, dessen Koordination und Finanzierung die Österreichische Nationalbibliothek übernahm.

Dieses Pilotprojekt war das Projekt AOLA (Austrian On-Line Archive)<sup>156</sup>, eine Kooperation zwischen der Österreichischen Nationalbibliothek (vertreten durch Dr. Alfred Schmidt) und des Instituts für Software-Technik der Technischen Universität Wien (unter der Leitung von Professor Dr. Andreas Rauber). Nachdem Vorbereitungen für dieses Projekt bereits im Jahr 1999 initiiert wurden, begann die erste Projektphase offiziell im Jahr 2001. Ziel des Projekts war ein *Webharvesting* des *österreichischen Webspace*, auf der Basis eines Linux-Systems, einer Grundausrüstung von 240 Gigabyte Festplatten und eines 6-fach Tapewechsler für die weitere Archivierung. Bezüglich Software fiel die Entscheidung zugunsten einer Open Source Lösung. Geharvested wurden ausschließlich *Websites*, die die Indexierung durch automatische Crawler zuließen<sup>157</sup>.

Von 7. bis 16. Mai 2001 wurde mit einem adaptierten NEDLIB-Harvester ein erster Testlauf eines Snapshots des *österreichischen Webspace* unternommen. Insgesamt wurden etwa 8,3 Gigabyte an Daten gespeichert. Aufgrund technischer Probleme mit dem NEDLIB Crawler musste der erste Testlauf jedoch vorzeitig abgebrochen werden. Dennoch konnten wertvolle Erfahrungen für den nächsten, zweiten und letzten Testlauf gewonnen werden, der mit dem stark adaptierten - Combine-Harvester des schwedischen Kulturaw3-Projekts durchgeführt wurde und bis 21. Juni 2001 etwa 150 Gigabyte an Archivdaten von etwa 21.000 *Websites* sammelte.

<sup>155</sup> Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 2. Seite, 5. Absatz

<sup>156</sup> Für eine Beschreibung der Hintergründe des Projekts s. online: [http://www.ifs.tuwien.ac.at/~aola/description.html#LYM\\_98dlib](http://www.ifs.tuwien.ac.at/~aola/description.html#LYM_98dlib)

<sup>157</sup> D.h. eine robots.txt wurde respektiert.

### 5.3 Online-Publikationen (Periodische elektronische Medien iSd § 43b MedienG)

Wie oben (5.2) bereits erwähnt, waren bereits im Rahmen der Regelung zur Ablieferung der *Offline-Publikationen* erste Überlegungen zur Einbeziehung der *Online-Publikationen* angestellt worden, wobei allerdings damals der Zeitpunkt als verfrüht für eine gesetzliche Regelung angesehen wurde. Daraufhin hat sich die seit 2002 aus dem Bund ausgegliederte Österreichische Nationalbibliothek bemüht, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Archivierung von *Online-Publikationen* zu schaffen und ersuchte im Februar 2005 das Bundeskanzleramt (Abteilung Verfassungsdienst) erneut - kurz vor Änderung des Mediengesetzes zur Einbeziehung von Online-Medien<sup>158</sup> - um einen Vorschlag zur Erweiterung der pflichtexemplarrechtlichen Regelungen des Mediengesetzes. Auf diese Anregung hin und auf der Basis von Arbeitsunterlagen, die dazu von der Österreichischen Nationalbibliothek vorbereitet wurden, hat das Bundeskanzleramt ab Juni 2005 bis zum Sommer 2008 etwa alle drei bis vier Monate Gesprächsrunden einberufen und moderiert, in denen sich die Österreichische Nationalbibliothek gemeinsam mit Interessensvertretern der Medienwirtschaft um eine inhaltliche Einigung zur Anpassung des *Pflichtexemplarrechts* an die zeitgemäßen Publikationsformen bemühte. Den Abschluss dieser Entwicklung bildete eine vom Bundeskanzleramt ausgearbeitete Regierungsvorlage, die als Gesetzesvorschlag am 22. Jänner 2009 vom Nationalrat<sup>159</sup> angenommen und seit 1. März 2009 in Kraft ist (Kundmachung<sup>160</sup> im Bundesgesetzblatt am 23. Februar 2009).

#### 5.3.2 Inhalt der Mediengesetznovelle 2009

Durch die Mediengesetznovelle 2009 (BGBl. I Nr. 8/2009)<sup>161</sup> wurden auf gesetzlicher Ebene neben der Einführung des neuen Begriffs *Medieninhalte* die §§ 43b-d zur Ablieferungspflicht von (Online)-*Medieninhalten* eingefügt sowie bestehende Bestimmungen wie insbesondere zur Kostenersatzpflicht (§44) ergänzt; auf Verordnungsebene<sup>162</sup> werden die Zurverfügungstellung der von der Österreichischen Nationalbibliothek gesammelten *Medieninhalte* an andere begünstigte Bibliotheken sowie die jedenfalls möglichen Ablieferungsverfahren zur Übermittlung der Daten durch die verpflichteten *Medieninhaber* geregelt.

##### 5.3.2.1 Gesetz

§ 43b unterscheidet grundsätzlich zwischen generellem *Webharvesting* (Abs. 1) und selektiver Sammlung (Abs. 2): zum einen wird die Österreichische Nationalbibliothek gesetzlich ermächtigt, bis zu viermal jährlich *Medieninhalte* periodischer elektronischer Medien von *Websites* oder *Newsletter* generell automatisiert zu sammeln, sofern diese Medien

<sup>158</sup> BGBl. I Nr. 49/2005 (NR: GP XXII RV 784 AB 874 S. 110. BR: AB 7292 S. 722.) vom 9. Juni 2005

<sup>159</sup> Für das Parlamentarische Verfahren siehe [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I\\_00020/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00020/pmh.shtml)

<sup>160</sup> Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, BGBl I 8/2009, ausgegeben am 23. Februar 2009, (online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_8/BGBLA\\_2009\\_I\\_8.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_8/BGBLA_2009_I_8.pdf))

<sup>161</sup> Wiedergegeben in Anhang 5: Mediengesetznovelle 2009 (§§ 43b-d) 1. Gesetzestext

<sup>162</sup> Begutachtungsentwurf (Ende der Begutachtungsfrist: 28. April 2009):

Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbieters- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PIAbIV), (online:

[http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_522325](http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_522325))

unter einer *at-Domain* abrufbar sind oder einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen, zum anderen ist sie berechtigt, *Medieninhalte* einzelner solcher Medien zu sammeln (wobei der *Medieninhaber* von einer solchen selektiven Sammlung zu informieren ist).

Im Rahmen der selektiven Sammlung ist ein *Medieninhaber* darüber hinaus – nach diesbezüglicher Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek (§ 43b Abs. 5) – zur Ablieferung von *Medieninhalten* binnen eines Monats nach Aufforderung<sup>163</sup> (§ 44 Abs.1a) verpflichtet, wenn diese *Medieninhalte* von der Bibliothek nur mithilfe des *Medieninhabers* gesammelt werden können (§43b Abs. 3).

Zuerst wird jedoch ein neuer gesetzlicher Begriff, nämlich der der *Medieninhalte* eingeführt. Wie in den Materialien ausgeführt<sup>164</sup>, ist der bereits durch die Mediengesetznovelle 2005 eingeführte Begriff des *periodischen elektronischen Mediums* zwar ein Ansatz, aber mangels endgültiger Gestalt eines solchen *Mediums* für die Regelung der Ablieferung nicht ausreichend. Weiters soll damit klargestellt werden, dass es für die Ablieferungspflicht nicht auf die äußere Gestaltung eines *Mediums*, sondern auf dessen Inhalte ankommt.

Im Rahmen der Ablieferungspflicht, welche erst auf Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek entsteht, werden die Umstände näher definiert, die seitens des *Mediums* (§ 43b Abs 3), hinsichtlich der *Medieninhalte* (§ 43b Abs 4) und seitens der Österreichischen Nationalbibliothek (§ 43 Abs 5) hierfür vorliegen müssen:

- a) es muss sich um ein *Medium* handeln, das zugangskontrolliert oder -beschränkt ist oder von der Österreichischen Nationalbibliothek aus anderen technischen Gründen nicht gesammelt werden kann;
- b) es sind die *Medieninhalte* nicht bereits in weitgehend identischer Form, die ihrerseits ablieferungspflichtig ist, veröffentlicht worden; sie bestehen auch nicht überwiegend aus Ton oder Laufbildern; sie unterliegen einer uneingeschränkten Impressumspflicht und es besteht an ihrer bibliothekarischen Bewahrung ein öffentliches Interesse;
- c) Ablieferung, Speicherung und Bewahrung der *Medieninhalte* sind mit angemessenem Aufwand durchführbar und die der Österreichischen Nationalbibliothek entstehenden Kosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum bibliothekarischen Wert des betroffenen *Medieninhalts*.

Laut Gesetz sind die *Medieninhalte* frei von technischen Schutzmaßnahmen oder unter gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zur Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen abzuliefern, wobei zur Ablieferung grundsätzlich von einer Vereinbarung zwischen *Medieninhaber* und Österreichischer Nationalbibliothek ausgegangen wird. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung werden aber möglichst einfache und kostengünstige Verfahren in einer Durchführungsverordnung benannt, die vom Bundeskanzler zu erlassen ist.

Gesetzlich festgelegt ist weiters, dass die Österreichische Nationalbibliothek als einzige Ablieferungsstelle für alle Verpflichteten fungiert, die gesammelten *Medieninhalte* aber anderen Institutionen bzw. Bibliotheken, die durch gesonderte Verordnung festgelegt werden, in gesetzlich definiertem Ausmaß gegen Ersatz<sup>165</sup> der dadurch verursachten Mehrkosten zur Verfügung zu stellen hat, wenn es von diesen berechtigten Institutionen verlangt wird (§ 43b Abs.7).

<sup>163</sup> Bzw. binnen zweier Monate, wenn die Ablieferung mit besonderer technischer Komplexität verbunden ist

<sup>164</sup> zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z1a)

<sup>165</sup> § 44 Abs.7

Dies betrifft

1. die Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramts und die Parlamentsbibliothek bezüglich aller gesammelten *Medieninhalte*;
2. die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts- und Landesbibliotheken sowie das Staatsarchiv bezüglich aller webgeharvesteter *Medieninhalte* bzw.
3. die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts- und Landesbibliotheken bezüglich selektiv gesammelter *Medieninhalte*, sofern der *Medieninhaber* seinen Sitz im regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek hat, sowie
4. das Österreichische Staatsarchiv hinsichtlich selektiv gesammelter *Medieninhalte*, sofern diese unter einer gv.at *Domain* abrufbar sind oder der Bund *Medieninhaber* des betroffenen Mediums ist.

§ 43c enthält eine begleitende urheberrechtliche Regelung, wonach eine von der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer anderen berechtigten Institution in Umsetzung der Regelungen des § 43b angefertigte Vervielfältigung urheberrechtlich zulässig ist.

Bezüglich der Benützung der *Medieninhalte* sieht § 43d grundsätzlich vor, dass sie nur an den Standorten der Bibliotheken erfolgen darf, und bei *Medieninhalten* zugangskontrollierter Medien nur durch jeweils einen gleichzeitigen Benutzer, wobei allerdings auch Ausdrucke (angefertigt durch den Benutzer selbst bzw. durch die Bibliothek), nicht jedoch elektronische Vervielfältigungen zulässig sind. *Medieninhaber* zugangskontrollierter Medien sind zusätzlich berechtigt, eine Benützungssperre von bis zu einem Jahr ab Ablieferung festzulegen (bzw. können *Medieninhaber*, deren *Medieninhalte* selektiv gesammelt wurden, eine solche Sperre für längstens ein Jahr nach Sammlung festlegen, wenn sie eine Zugangskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt glaubhaft machen können).

Zur Tragung der Kosten der Ablieferung wird § 44 dahingehend ergänzt, dass eine Kostenersatzpflicht grundsätzlich ab einem Betrag von 250 Euro entsteht. Übersteigen die dem *Medieninhaber* entstehenden Aufwendungen anlässlich der erstmaligen Ablieferung von *Medieninhalten* (z.B für die Bereithaltung der Daten oder Einrichtung einer Schnittstelle) diesen Betrag, so hat die Österreichische Nationalbibliothek alle darüber hinausgehenden Aufwendungen zur Gänze zu ersetzen, wenn sie trotz vorangehender diesbezüglicher Information auf einer Ablieferung beharrt. Ausgenommen von diesem Sockelbetrag von 250 Euro sind *Medieninhalte* von Unternehmen, die weniger als zwei Jahre wirtschaftlich tätig sind („Start-ups“) sowie Medien, die ohne Erwerbsabsicht und ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben werden. In diesen beiden letztgenannten Fällen ist jeglicher Kostenaufwand von der ÖNB zu tragen, wenn sie trotz Kostenhinweis auf einer Ablieferung der *Medieninhalte* bestehen sollte.

### 5.3.2.2 Verordnung

Begleitet wird die gesetzliche Regelung durch eine Durchführungsverordnung, die nach dem vorliegenden Entwurf<sup>166</sup> die bereits bestehenden zwei Verordnungen zu Druckwerken (§ 43) und sonstigen Medienwerken (§43a) in zwei Abschnitten vollinhaltlich zusammenfasst<sup>167</sup> und in einem weiteren, dritten Abschnitt die Zurverfügungstellung der Daten durch die

---

<sup>166</sup> Siehe

Anhang 7: Verordnung zu §§ 43, 43a-d (BegutachtungsentwurfTPPT)

<sup>167</sup> Lediglich die Bezeichnungen einzelner Bibliotheken werden aktualisiert und einige kleinere legistische Anpassungen vorgenommen.

Österreichische Nationalbibliothek an andere Bibliotheken und das Staatsarchiv sowie die möglichen Ablieferungsverfahren durch die verpflichteten *Medieninhaber* regelt.

Hinsichtlich der Bibliotheken, die berechtigt sind, von der Österreichischen Nationalbibliothek die Zurverfügungstellung der gesammelten *Online-Publikationen* zu verlangen, verweist die Verordnung (§§13f) auf die zum Empfang von sonstigen Medienwerken gemäß § 43a berechtigten Bibliotheken (§ 8), wobei dies bei selektiv gesammelten Publikationen auf jene *Medieninhalte* eingeschränkt ist, bei denen der *Medieninhaber* des betroffenen *Mediums* seinen Sitz im Bundesland der berechtigten Bibliothek hat.

Bezüglich möglicher Ablieferungs- oder Anlieferungsverfahren<sup>168</sup> wird die Übermittlung von Zugangsdaten zu *Medieninhalten* an die Österreichische Nationalbibliothek, die Bereitstellung der abzuliefernden *Medieninhalte* zur Abholung auf einem (s)FTP-Server sowie die Übermittlung der *Medieninhalte* auf elektronischen Datenträger vorgesehen (§ 15).

### 5.3.3 Kommentar

Schon ein erster Blick auf die neuen Gesetzesbestimmungen und ihre Materialien zeigt, dass eine Pflichtexemplarregelung für *Online-Publikationen* nicht bloß eine analoge Anwendung bereits vorliegender Bestimmungen erfordert, sondern an spezifische Anforderungen von *Online-Medien* angepasst werden muss. Dies betrifft die Definition der erfassten Publikationen, die verschiedenen Sammlungs- und Ablieferungsverfahren, die Definition der empfangsberechtigten Institutionen, und die notwendigen urheberrechtlichen Befugnisse zur Sammlung und Benützung. Die Mediengesetznovelle 2009 zur Erfassung der *Online-Publikationen* ist daher weitaus umfangreicher und differenzierter, als es die Mediengesetznovelle 2000 zur Regelung der *Offline-Medien* war.

#### 5.3.3.1 Definitionen

Von der Sammlung und Ablieferung erfasst sind *Medieninhalte*, d.h. „*Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind*“<sup>169</sup>, soweit die in § 43b Abs.4 (negativ formulierten) Voraussetzungen vorliegen: ausgenommen sind demnach *Medieninhalte*, die bereits im Rahmen eines Medienwerks<sup>170</sup> abgeliefert werden, die überwiegend aus Ton oder Laufbildern bestehen, nur einer eingeschränkten Impressumspflicht nach § 25 Abs. 5<sup>171</sup> unterliegen, oder an deren bibliothekarischer Bewahrung kein wissenschaftliches, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse besteht.

<sup>168</sup> § 43b Abs 6 und die Überschrift zu § 15 der Verordnung sind terminologisch insofern leicht irreführend, als die in § 43b Abs6 angeführte Möglichkeit des Anbietens einen Unterfall zur Erfüllung der Ablieferungspflicht darstellt (vgl. § 43b Abs6 Satz 1), und mit der funktionell anders gelagerten Anlieferungspflicht nach §§ 43f, wo der Medieninhaber zunächst einmal von sich aus aktiv werden muss, in keinem Zusammenhang steht.

<sup>169</sup> § 1 Abs.1 Z1a

<sup>170</sup> Also als Druckwerk oder sonstiges Medienwerk iSd §43a, vgl. die Begriffsdefinition in § 1 Abs.1 Z3: „*ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;*“

<sup>171</sup> § 25 Abs.5: „*Für ein Medium im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit b und c, das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs. 3 und 4 finden auf solche Medien keine Anwendung.*“

Während also - durchaus im Einklang mit den dargestellten internationalen Empfehlungen und den nationalgesetzlichen Regelungen anderer Länder - grundsätzlich eine sehr weite Definition gewählt wurde, musste eine adäquate Einschränkung getroffen werden, die einerseits dem Kompetenztatbestand („Pressewesen“) zur Erlassung dieser Norm entspricht, andererseits auch dem Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit und des verfassungsrechtlichen Determinierungsgebots (Art. 18 B-VG)<sup>172</sup>.

Zu der in den Materialien angegebenen Begründung, dass der existierende Begriff des *periodischen elektronischen Mediums* für eine gesetzliche Regelung der Ablieferungspflicht nicht ausreichend ist, „da ein solches Medium in den meisten Fällen keine endgültige und zweifelsfrei ablieferungsfähige Gestalt hat“<sup>173</sup>, wäre zu ergänzen, dass das einerseits nur für die „abrufbaren“ *periodischen elektronischen Medien* zutreffend ist, andererseits das Medium nach der Definition des Mediengesetzes<sup>174</sup> eben nur das Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen und Darbietungen, nicht aber die konkrete Werkmanifestation bezeichnet, während sich das Medienwerk<sup>175</sup> zwar auf eine konkrete Werkfestlegung, nach der Terminologie des österreichischen Mediengesetzes jedoch zwingend auf einen physischen Träger bezieht<sup>176</sup>.

Die Entscheidung, bereits in identer oder weitgehend identer Form abgelieferte Medieninhalte nicht einer nochmaligen Ablieferung zu unterwerfen, steht durch im Einklang mit der Empfehlung der UNESCO, born-digital Materialien bei der Selektion zu bevorzugen.

Dass eine vollständige Sammlung von *Medieninhalten* von vornherein unrealistisch ist, ergibt sich schon aus Kostengründen. Die Österreichische Nationalbibliothek geht zur Erfüllung ihres neuen Auftrags von einem Kostenaufwand von 3,4 Millionen Euro in einem Fünfjahreszeitraum aus<sup>177</sup>. Zum Vergleich: Die Deutsche Nationalbibliothek gibt die Kosten für ihre Sammlung von *Netzpublikationen* mit 13,7 Millionen Euro an (ebenfalls in einem Fünfjahreszeitraum ab 2007 inklusive)<sup>178</sup>.

### 5.3.3.2 Identifikation, Selektion, Akquisition

Während bei Druckwerken und – mit Abstrichen - auch im Offline-Bereich die Identifizierung durch persistente Identifikatoren seitens der Medienproduzenten verbreitet ist,

<sup>172</sup> Artikel 18 Abs.1 B-VG: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

<sup>173</sup> Materialien, Besonderer Teil, Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1a)

<sup>174</sup> § 1 Abs. 1 Z 1: „Medium“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;“

<sup>175</sup> § 1 Abs. 1 Z 3: „Medienwerk“: ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;“

<sup>176</sup> In Deutschland hingegen, wo die Pflichtablieferung allerdings im DNBG geregelt wurde, umfasst der Begriff des Medienwerks auch unkörperliche Formen („§ 3 Medienwerke (1) Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“)

<sup>177</sup> Materialien, Vorblatt, Finanzielle Auswirkungen

<sup>178</sup> Vgl. den Gesetzesentwurf zum DNBG, Begründung, S. 11, 5. Kosten (online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/003/1600322.pdf>)



fehlt eine solche produzentenseitige Identifikation bei *Online-Medien* weitgehend<sup>179</sup>. Davon ist letztlich auch die bibliotheksseitige Identifikation von *Online-Publikationen* betroffen, die gesetzlich nicht geregelt und somit der Entscheidung der Bibliothek überlassen ist. Auszugehen ist davon, dass selektiv gesammelte *Online-Publikationen* zumindest im Katalog, möglicherweise auch nationalbibliographisch verzeichnet werden – dies legt jedenfalls die internationale Praxis nahe, soweit sie sich bereits herausgebildet hat. Schon Larivière hatte die nationalbibliographische Verzeichnung elektronischer Ressourcen empfohlen<sup>180</sup>. In welchem Verfahren das geschieht, insbesondere ob und in welchem Umfang bzw. auf welcher Ebene persistente Identifikatoren verwendet werden, ist von der Bibliothek letztlich nach eigenem Ermessen festzulegen. Bei der generellen Sammlung hingegen kann eine formal- und inhaltliche Erschließung wohl nur auf automatisierter Grundlage erfolgen.

Damit verbunden ist die Frage, wie die Bibliothek von der Existenz der *Online-Publikationen* überhaupt erfährt. Zu Beginn der Beratungen des Gesetzes war daher seitens der Österreichischen Nationalbibliothek an eine generelle Anbietungspflicht gedacht, wovon jedoch im Interesse der Aufwandminimierung für die potentiell Verpflichteten und auch wegen der auf Gesetzesebene schwer zu treffenden genauen Abgrenzung der betroffenen *Medieninhalte* abgegangen wurde, auch aufgrund der in Dänemark gemachten schlechten Erfahrungen mit einer Registrierungspflicht. Es bleibt daher Aufgabe der Bibliothek, sich einen Überblick über vorhandene *Online-Medien* zu verschaffen. Im Bereich des *Webharvesting* wird dazu mit der österreichischen *Domain*-Registrierungsstelle nic.at kooperiert, die der Österreichischen Nationalbibliothek (auf vertraglicher Basis) die Liste der at.-*Domains* zur Verfügung stellt, während *Webseiten* mit generischen *Top-Level-Domains* manuell oder mit speziellen Verfahren eruiert werden<sup>181</sup>.

Zur Selektion enthält das Gesetz im wesentlichen eine aufwandsspezifische Einschränkung bei selektiver Sammlung, wonach die Österreichische Nationalbibliothek von einer Aufforderung abzusehen hat, wenn die Ablieferung, Speicherung oder Bewahrung der *Medieninhalte* nicht mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden kann und die dabei entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum bibliothekarischen Wert des betroffenen *Medieninhalts* stehen. Diese Kriterien sind relativ schwer bestimmbar und letztlich wohl kaum ein wirkliches Ausschlusskriterium.

Selektionsstrategien sind auf gesetzlicher Ebene nur als Ausschlusskriterien formuliert, nicht jedoch - anders als etwa in Dänemark - als methodische Ansätze. Es ist daher Aufgabe der Österreichischen Nationalbibliothek, im Rahmen der selektiven Sammlung taugliche Methoden zur Auswahl repräsentativer *Online-Publikationen* zu sammeln. Die Bibliothek verfolgt nach dänischem Vorbild einen kombinierten Ansatz zwischen Event Harvesting (d.h. eine thematische Auswahl - Großereignisse, wie etwa Nationalratswahlen) und Selektivem Harvesting (d.h. eine Auswahl von einzelnen für Österreich grundsätzlich relevanten Seiten, z.B. Medien oder Behörden)<sup>182</sup>. Weitere Festlegungen zur Auswahl sonstiger *Online-*

<sup>179</sup> Bezeichnenderweise war die in der Rahmenvereinbarung zwischen Deutscher Bibliothek und Börsenverein enthaltene Objektdefinition, wonach sich die Vereinbarung nur auf Materialien mit ISBN/ISSN bezog, im DNBG nicht mehr enthalten.

<sup>180</sup> Fraglich ist allerdings, welchem Zweck dies letztlich genau dient. Nationalbibliographien stellen typischerweise einen Vollständigkeitsanspruch, der bei der Sammlung von *digitalen Publikationen* nicht einzulösen ist, während sie als Suchinstrument von vornherein nur eingeschränkte Bedeutung haben.

<sup>181</sup> S. „Frequently Asked Questions zu Ablieferung von Online Publikationen & Webarchivierung“ der Österreichischen Nationalbibliothek, Frage 10: Woher bekommt die ÖNB Informationen über Domains? (online: <http://www.onb.ac.at/about/faq.htm>)

<sup>182</sup> Website der Österreichischen Nationalbibliothek, Seite „Strategien zur Webarchivierung“, (online: <http://www.onb.ac.at/about/16241.htm>)

*Publikationen* erfolgen durch Sammelrichtlinien (Sammlungspolicy) und Web-Kuratoren, wobei allerdings keine ex-post-Kontrolle erfolgt wie etwa in Finnland. Damit ist freilich nur eine Festlegung auf einer Ebene vorgenommen, die in etwa einer Gattung, einem Thema oder bestenfalls einem Titel entspricht. Details, die individuell festzulegen sind, betreffen vor allem auch die Erfassungstiefe (also wie viele Ebenen eines Dokuments archiviert werden) und die Speicherung von verlinkten, aber externen Seiten (was derzeit von der Österreichischen Nationalbibliothek ausgeschlossen wird). Welches Produkt schließlich archiviert wird, ist sehr stark von der individuellen Konfiguration des Crawlers abhängig, dessen Einstellungen je nach Art und Umfang der *Website* stark unterschiedlich ausfallen können.

Zur Akquisition führt § 43b grundsätzlich zwei Strategien an, zum einen die generelle automatisierte Sammlung (Abs.1)<sup>183</sup>, zum anderen die selektive Sammlung (Abs.2). Zu beidem wird die Österreichische Nationalbibliothek ermächtigt, da vorrangig vorgesehen ist, dass *„um die durch die Ablieferungspflicht entstehenden Belastungen bei den Ablieferungspflichtigen gering zu halten [...] die Österreichische Nationalbibliothek die Ablieferung für alle ablieferungsberechtigten Bibliotheken zentral wahrnimmt“*<sup>184</sup>. Diese Begründung überzeugt für die Ablieferungspflicht – unverständlich ist allerdings, warum nicht auch die anderen berechtigten Bibliotheken zur selbständigen Sammlung ermächtigt wurden, da dadurch keine Pflichten der *Medieninhaber* (und damit eine zusätzliche Belastung, abgesehen von einer minimalen zusätzlichen Serverbeanspruchung) begründet werden. Insofern ist auch die in den Materialien enthaltene Aussage unrichtig, wonach § 43b Abs.1 und 2 *„eine entsprechende Sammelermächtigung an die Bibliotheken“*<sup>185</sup> enthalte.

Die Übermittlungsverfahren zur Akquisition selektiv gesammelter *Medieninhalte* sind genauer auf Verordnungsebene definiert. Demnach sind grundsätzlich alle denkbaren Übermittlungsvarianten (Online-Push, Online-Pull, Datenträger) möglich. Damit im Zusammenhang stehende Vervielfältigungen sind durch die Begleitregelung des § 43c abgedeckt, und zwar sowohl solche im Rahmen der generellen automatisierten Sammlung (§ 43b Abs.1) als auch solche im Rahmen der selektiven Sammlung (§ 43b Abs.2). Damit ist auch der Empfehlung des Europarats Rechnung getragen, eine stärkere Verbindung zwischen Urheberrecht und Pflichtexemplarrecht herzustellen.

Anzumerken ist, dass in der Begründung zu § 43c angeführt ist, dass für die Vervielfältigung im Rahmen der Sammlung nach § 43b Abs. 2 allenfalls die freie Werknutzung nach § 42 Abs.7 Z 2 UrhG zur Anwendung käme (mit der Konsequenz, dass es diesbezüglich keiner eigenen urheberrechtlichen Regelung bedürfte), während vom *Webharvesting* automatisch auch *Medieninhalte* erfasst werden, die einer Ablieferungspflicht nach § 43 oder § 43a unterliegen (mit der Konsequenz, dass deren automatische Vervielfältigung durch die Österreichische Nationalbibliothek ohne urheberrechtliche Begleitregelung unzulässig wäre).

Obwohl genau genommen also nur die Notwendigkeit der Regelung zur Zulässigkeit der Vervielfältigung im Rahmen des *Webharvesting* näher begründet wird, werden in § 43c explizit beide Sammelmethoden (§ 43b Abs.1 und 2) legitimiert. Das ist vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus betrachtet zweifellos zu begrüßen, da damit allfällige Zweifel an der

---

<sup>183</sup> In Deutschland hingegen gibt es zur generellen Sammlung durch *Webharvesting* keine explizite Regelung, was verschiedentlich schon starke Zweifel an der Rechtmäßigkeit von *Webharvesting* durch die Deutsche Nationalbibliothek hervorgerufen hat (vgl. *Euler; Steinhauer; Heckmann*)

<sup>184</sup> Materialien, Allgemeiner Teil, 5. Absatz, 1. Satz

<sup>185</sup> Materialien, Besonderer Teil, Zu § 43b, 1. Absatz, letzter Satz

Rechtmäßigkeit einer bibliothekarischen Vervielfältigung im Rahmen der selektiven Sammlung von vornherein vermieden werden.

### 5.3.3.3 Bearbeitung, Archivierung, Benützung

Bearbeitung und Archivierung sind Aufgabe der Bibliothek und werden, durchaus im Einklang mit dem internationalen Trend, gesetzlich allenfalls durch die gesetzliche Grundlage zur Institution selbst, nicht aber im Mediengesetz näher determiniert. Das gilt auch für die mit einer langfristigen Sicherung digitaler Medien verbundenen urheberrechtlichen Implikationen, zu denen in den Materialien allerdings - unter Verweis auf die diesbezügliche Empfehlung der Europäischen Kommission<sup>186</sup> - darauf hingewiesen wird, dass „*die technisch bedingte wiederholte Vervielfältigung zu Sicherungszwecken in internen Datennetzwerken mit § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG in Einklang steht, soweit damit nicht eine über die Verwertbarkeit des Urstücks hinausgehende Nutzungsmöglichkeit am vervielfältigten Werk geschaffen wird.*“<sup>187</sup>

Das überzeugt im Ergebnis, wäre aber idealerweise – eben der Empfehlung der Kommission folgend – gesetzlich zu verankern, denn eine der Methodenlehre folgende Interpretation<sup>188</sup> von § 43 Abs. 7 Z 1 UrhG wird aus der darin verankerten Zulässigkeit der Herstellung „*ein[es] Vervielfältigungsstück[s]*“ nur mit Mühe ableiten können, dass damit auch wiederholte [d.h. mehrfache] Vervielfältigungen gemeint sind. Die Info-Richtlinie gibt hier auch genügend Raum, um eine solche Bestimmung national zu verankern, da zum einen die Richtlinie laut Artikel 9 Rechtsvorschriften im Bereich der Anforderungen gesetzlicher Hinterlegungspflichten unberührt lässt, zum anderen Artikel 5.2.c<sup>189</sup> eine taugliche Legitimationsgrundlage darstellt.

Zur Benützung sieht das Gesetz zwei grundsätzliche Nutzungsbeschränkungen vor: einerseits den Zugriff nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek, andererseits die Option des *Medieninhabers*, die Benützung für den Zeitraum von einem Jahr auszuschließen. Wünschenswert wäre auch die schon von Mackenzie Owen und van der Walle<sup>190</sup> empfohlene Möglichkeit eines Fernzugriffs für autorisierte (und authentifizierte) BenutzerInnen der Bibliothek gewesen, wobei sich jedoch in den Vorberatungen des Gesetzes schnell gezeigt hat, dass dieser Wunsch der Bibliotheken nicht konsensfähig war.

Neben der Zugriffsmöglichkeit für eine/n gleichzeitigen BenutzerIn in der Bibliothek (single concurrent user on site) ist die Möglichkeit eines Ausdrucks (auch auf Bestellung) gegeben

<sup>186</sup> Empfehlung der Europäischen Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. L 236 vom 31.8.2006, 28, Punkt 9: „*[Den Mitgliedstaaten wird empfohlen] Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen [zu verankern], die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Bewahrung erlauben.*“

<sup>187</sup> Materialien, Besonderer Teil, Zu § 43c

<sup>188</sup> Insb. Vorrang der Wortinterpretation

<sup>189</sup> „*Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Art.2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen: c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen*“

<sup>190</sup> J.S. Mackenzie Owen, J. van de Walle: Deposit collections of electronic publications. European Commission, Directorate General XIII (Telecommunications, Information Market and Exploitation of Research, Luxembourg 1996 (Studie des NBBI – Project Bureau for Information Management im Auftrag der EC im Rahmen des Schwerpunkts “Telematics for Libraries”; =Final Report der “ELDEP-Studie”)

und auch gesetzlich klargestellt (§ 43d Abs.4)<sup>191</sup>, während die elektronische Vervielfältigung unzulässig ist. Durch die gesetzliche Regelung ist der Anwendungsbereich der freien Werknutzungen nach dem Urheberrechtsgesetz zumindest teilweise geklärt, was bei der Mediengesetznovelle 2000 noch unterblieben ist, wobei allerdings offen bleibt, ob neben § 43d Abs. 4 die Voraussetzungen von § 42 und § 42a UrhRG zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die praktische Konsequenz wäre etwa, dass die Anfertigung eines Ausdrucks auf Bestellung nur zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung zulässig wäre, nicht aber zum privaten Gebrauch. Da das Mediengesetz aber keine diesbezügliche Einschränkung enthält, ist aber wohl davon auszugehen, dass es sich bei der in § 43d Abs.4 verankerten Bestimmung um eine genuine eigene, freie Werknutzung handelt.

Festzustellen ist, dass damit die Nutzungsmöglichkeiten der *Online-Publikationen* wesentlich benutzerfreundlicher geregelt sind als die der *Offline-Publikationen*, wo nach den Gesetzesmaterialien sogar der individuelle Ausdruck nur auf Basis individueller Vereinbarungen mit den Ablieferungspflichtigen ermöglicht werden soll.

Während ein abgeliefertes Druckwerk eine Entität ist, das eben nur von einer Person gelesen werden kann, besteht eine *Online-Publikation* aus vielen Seiten, die weder inhaltlich noch zeitlich zwingend miteinander verbunden sein müssen. Das für die Benützung von zugangskontrollierten Medien relevante Abgrenzungskriterium ist nach § 43d die denkbar größte Einheit, d.h. das *Medium*, sodass nicht wie etwa bei Zeitschriften verschiedene Jahrgänge von verschiedenen BenutzerInnen gelesen werden können, sondern die Beschränkung des Zugriffs auf eine/n gleichzeitigen BenutzerIn quasi auf der Titelebene gegeben ist. Das ist zwar für die Benützung nachteilig, aber ergibt sich eindeutig aus § 43d Abs. 4<sup>192</sup>. Nicht zugangskontrollierte Medien unterliegen hingegen dieser Einschränkung auf den single concurrent user ohnehin nicht, sodass es hier im Ergebnis beliebig ist, auf welcher Ebene die Abgrenzung vorgenommen wird.

---

<sup>191</sup> Interessanterweise ist damit die Benützung von Online-Medieninhalten weniger restriktiv als die Benützung von Offline-Medieninhalten, wo nach den Ausführungen der Materialien der Ausdruck eigenen Vereinbarungen mit den Rechteinhabern vorbehalten sein soll.

<sup>192</sup> § 43d Abs. 4 Satz 2: Bibliotheken dürfen Medieninhalte zugangskontrollierter Medien ihren BenutzerInnen nur mit der Maßgabe zugänglich machen, „*dass zum gleichen Zeitpunkt jeweils nur einem Benutzer der betreffenden Bibliothek der Zugang zu Inhalten eines bestimmten elektronischen periodischen Mediums ermöglicht wird*“

## Zusammenfassung und Ausblick

Während *Offline-Medien* noch stark traditionellen Produktions- (und damit gleichzeitig auch Selektions)mechanismen gehorchen und ihre Nutzungsmöglichkeiten unmittelbar aus dem Urheberrechtsgesetz ableitbar sind, trifft dies auf *Online-Publikationen* nicht mehr zu. Das gilt vor allem für die Selektion, aber auch für die Benützung der *Medieninhalte*, die im Online-Bereich von vornherein eine stärkere Verbindung zwischen Urheberrecht und Medienrecht verlangt.

In Österreich wurden nach der gesetzlichen Verankerung einer pflichtexemplarrechtlichen Regelung für *Offline-Medien* im Jahr 2000 auch die online publizierten *Medieninhalte* im Jahr 2009 als eine kulturpolitische<sup>193</sup> Notwendigkeit in die Ablieferungspflicht einbezogen. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass sich diese beiden gesetzlichen Regelungen, wiewohl sie beide digitale *Medieninhalte* betreffen, inhaltlich sehr stark unterscheiden. Diese Unterschiede sind teilweise durch die medienspezifischen Produktions-, Übermittlungs-, Archivierungs- und Nutzungsmöglichkeiten bedingt, teilweise allerdings auch dadurch, dass der Gesetzgeber medienspezifische Besonderheiten im Bereich der *Offline-Medien* im Jahr 2000 aus heutiger Perspektive noch nicht ausreichend berücksichtigt hat (bzw. damals noch nicht berücksichtigen konnte, insbesondere weil die EU-Info-Richtlinie noch nicht umgesetzt war).

Weiters hat sich gezeigt, dass die getroffene Regelung zur Ablieferung von *Online-Publikationen* größtenteils im Einklang mit vergleichbaren Regelungen anderer Länder steht. Gleichzeitig sind aber viele Bereiche (insbesondere Selektion, Akquisition, Archivierung) weithin ungeregt, sodass den Bibliotheken, insbesondere der Österreichischen Nationalbibliothek, ein großer Gestaltungsraum eingeräumt ist.

Darüber hinaus sind manche bibliothekarisch relevante Vorgänge nach wie vor nicht gesetzlich legitimiert. Das kann im Bereich der Archivierung dazu führen, dass technisch notwendige Erhaltungsmaßnahmen, mit denen in Formate und Funktionalitäten von digitalen Publikationen eingegriffen wird, mangels gesetzlicher Legitimation nicht rechtlich abgesichert oder - wie etwa die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei *Offline-Publikationen* - sogar klar gesetzeswidrig sind.

In gesetzgeberischer Hinsicht ist eine baldige Novellierung der eben erst beschlossenen Rechtsgrundlagen zur Archivierung von *Online-Medien* nicht zu erwarten. Aus Benutzer- aber auch aus Bibliothekssicht wäre es freilich wünschenswert, die Regelungen zur Ablieferung und Benützung von *Offline-Medien* an diejenigen zur Ablieferung von *Online-Medieninhalten* anzugleichen. Das betrifft einerseits die Übermittlung der Medienwerke ohne technische Schutzmaßnahmen (oder gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zur Umgehung) andererseits die auf gesetzlicher Ebene genauer festzulegenden Benützungsregelungen für *Offline-Medien*.

---

<sup>193</sup> Für eine grundrechtliche Argumentation der Notwendigkeit des Zugangs zu digitalen Informationen als Bürgerrecht siehe Harald Müller, Elektronisches Pflichtexemplarrecht oder das Recht des Bürgers auf ungehinderten Zugriff zu elektronisch gespeicherten Informationen. Beitrag im Rahmen der EBLIDA conference and workshop on new developments in electronic copyright, 12-13 February 1998

Eine gesetzgeberische Entscheidung zur systematischen Archivierung von anderen, bisher nicht erfassten Medienkategorien (insb. Hörbücher und AV-Medien) wäre ebenfalls zu begrüßen und im internationalen Vergleich wohl auch geboten.

Aufgabe der empfangsberechtigten Bibliotheken ist es, auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags einerseits und den Erwartungen ihrer BenutzerInnen andererseits, Strategien zur Sammlung, Archivierung und Bereitstellung von elektronischen Ressourcen zu definieren und umzusetzen.

Die rasante Entwicklung im Bereich der Online-Verfügbarkeit digitaler Informationen lässt erwarten, dass die Bibliotheken dabei ebenso wie im Bereich der Druckschriften einem zunehmenden Konkurrenzdruck durch andere Informationsanbieter ausgesetzt sind<sup>194</sup>, und daher - wollen sie nicht marginalisiert werden - stärker als bisher auf benutzerspezifische Anforderungen reagieren müssen. Dieses Entgegenkommen ist schon längst nicht mehr nur auf den Bereich der Benützung und Bereitstellung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die kernbibliothekarischen Kompetenzen der Selektion, Verzeichnung und Erschließung.

---

<sup>194</sup> Vgl. *Rick Anderson*, The (uncertain) future of Libraries in a Google World: Sounding an Alarm (In: *Internet Reference Services Quarterly* 10:3/4 (2006))

## Anhang 1: Glossar

### **Bibliotheksstück:**

→ *Pflichtexemplar*

### **dépôt légal:**

→ *Pflichtexemplarrecht*

### **digitale Publikation:**

Digitale Publikationen werden in digitaler Form produziert und verbreitet. Die Verbreitung erfolgt entweder offline („körperlich“) auf einem physischen Datenträger (z.B. CDROM, DVD, Diskette), oder online („unkörperlich“) (Online- Zeitschriften, e-Books, e-Prints, *Websites* etc.), oder als Mischform auf einem physischen Datenträger mit Online-Aktualisierungen (häufig z.B. bei elektronischen Lexika).

Synonym: *elektronische Publikation*

Unterbegriffe: *Offline-Publikation, Online-Publikation*

### **Digitale Ressource:**

abgegrenzte Menge digitaler Daten, die über einen Datenträger („körperlich“) oder online („unkörperlich“) verbreitet wird.

### **Domain:**

Eine Domain ist ein zusammenhängender Teilbereich des Internet, der durch gemeinsame Merkmale gekennzeichnet ist, d.h. eine Gruppe von Computern mit gemeinsamen Namensbestandteilen (Host-Name). Eine Domain umfasst ausgehend von ihrem Namen immer die gesamte untergeordnete Baumstruktur.

Unterbegriff: *Top-Level-Domain*

### **Dynamische Publikation:**

Dynamische Publikationen sind digitale Publikationen, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Verbreitung nicht abgeschlossen sind. Sie werden beispielsweise automatisch aus laufend aktualisierten Datenbankanwendungen gespeist und im Moment der Anforderung durch Programme erzeugt, die auf einem *Webserver* laufen. Zu dieser Art von Publikationen zählen aktuelle Nachrichtendienste oder manche Typen von Online-Zeitschriften.

### **Druck(er)privileg(ien):**

Obrigkeichtlich erteilte(s) wirtschaftliche(s) Privileg(ien) für Autoren und Verleger, insbesondere in Form eines Nachdruckverbots, in weiterer Folge Gegenleistung für die Abgabe eines bzw. mehrerer Druckwerke

### **Elektronische Publikation:**

→ *Digitale Publikation*

### **Elektronisches Medienwerk:**

→ *Offline-Publikation*

**Emulation:**

Unter Emulation ist die Datenkonservierung inklusive Nachahmung der zur Erzeugung/Anzeige der Daten verwendeten Soft/Hardware zur Beibehaltung der Funktionalität sowie „look & feel“ des Dokuments zu verstehen.

**Langzeitarchivierung:**

Die Langzeitarchivierung *digitaler Publikationen* umfasst alle Maßnahmen, die ihre langfristige Benutzbarkeit unter Beachtung von Authentizität, Integrität und Funktionalität gewährleisten.

**Legal deposit:**

→ *Pflichtexemplarrecht*

**Medieninhalt:**

Wird hier im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1a verstanden: „Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem *Medium* enthalten sind;“

**Medieninhaber:**

Wird hier im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 8 verstanden: „wer

- a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder
- b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
- d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;“

**Medium:**

Wird hier im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 verstanden: „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;“

**Migration:**

die Transformation einer *digitalen Ressource* von einer Hardware- bzw. Softwareumgebung in eine andere, um ihre Benutzbarkeit unter veränderten technischen Umgebungsbedingungen zu gewährleisten. Hier auch im Sinne von Migration von einem Dateiformat in ein anderes verwendet.

**Netzpublikation:**

→ *Online-Publikation*

**Newsletter:**

Regelmäßig in vergleichbarer Form an eine Vielzahl von Empfängern als E-Mail elektronisch versendetes Rundschreiben.

**Offline-Medium:**

→ *Offline-Publikation*



**Offline-Publikation:**

über physische Datenträger (z.B. CDROM, DVD, Diskette) verbreitete *digitale Publikation*.  
Synonym: *elektronisches Medienwerk*

**Online-Medium:**

→ *Medium* zur Veröffentlichung von *Online-Publikationen*  
Synonym: *Website*

**Online-Publikation:**

ohne physischen Datenträger („unkörperlich“) im Internet veröffentlichte *digitale Publikation*.  
Synonyme: *Netzpublikation*

**Österreichischer Webspaces:**

Der österreichische Webspaces wird hier definiert als die Gesamtmenge aus:

- allen *Websites* innerhalb der *Top-Level-Domain* „.at“,
- allen *Websites* innerhalb anderer allgemeiner und länderspezifischer *Top-Level-Domains* (z.B. „.org“, „.com“, „.cc“), die sich auf *Webservers* befinden, die physisch in Österreich angesiedelt sind,
- allen *Websites* mit österreichrelevanten Inhalten außerhalb der *Top-Level-Domain* „.at“ auf physisch nicht in Österreich angesiedelten *Webservers* (z.B. die *Websites* der österreichischen Kulturinstitute im Ausland).

**Periodisches elektronisches Medium:**

Wird im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 5a verstanden: „ein Medium, das auf elektronischem Wege  
e) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm)  
f) abrufbar ist (Website) oder  
g) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium)“

**Pflichtexemplar:**

Der Begriff ist erst für das 19. Jahrhundert belegt, frühere Rechtsvorschriften sprechen von unentgeltlichen Exemplaren. Das Pressgesetz 1922 unterschied noch zwischen den an Bibliotheken abzuliefernden „Freistücken“ und den bei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegenden „Pflichtstücken“ (vgl. *M. Strebl*, S. 355, Fn 6)

Synonym (modern): *Bibliotheksstück*

**Pflichtexemplarrecht:**

Summe aller Normen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, die zur Anbietung oder Ablieferung von einzelnen Exemplaren einer Publikation an bestimmte Bibliotheken verpflichten

Synonyme: *dépôt légal*, *legal deposit*

**Privilegienwesen:**

→ *Druck(er)privileg(ien)*

**Statische digitale Publikation:**

eine *digitale Publikation*, die zum Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung vollständig und abgeschlossen ist und keiner weiteren Veränderungen unterliegt.

**Top-Level-Domain:**

eine *Domain* der höchsten Ebene, die den kleinsten gemeinsamen Namensbestandteil eines zusammenhängenden Teilbereichs des Internet darstellt. Man unterscheidet allgemeine Top-Level-Domains (z.B. das Kürzel ".com") und länderspezifische Top-Level-Domains (z.B. das Länderkürzel ".at").

**Webharvesting:**

Als Webharvesting wird das automatische Einsammeln von *Websites* mit Hilfe von Harvesting-Software bezeichnet.

**Webseite:**

Eine Webseite ist eine einzelne *digitale Ressource*, die als Teil einer *Website* über das World Wide Web abgerufen werden kann.

**Webserver:**

Dienst, der auf einem Server läuft und *digitale Ressourcen* über das Internet zur Verfügung stellt.

**Website:**

Eine Website wird üblicherweise aus mehreren *Webseiten* aufgebaut, die hierarchisch angeordnet sind, wobei die Einstiegsseite oft als Homepage oder Startseite bezeichnet wird.

**Webspace:**

Gesamtmenge der *Websites*, die über eine *Domain* zugänglich sind

**Zensur:**

Obrigkeitliche, inhaltliche Kontrolle eines Werkes, das in Manuskriptform (Vorzensur) oder als veröffentlichte Publikation (Nachzensur) vorliegt

## Anhang 2: Quellen- und Literaturverzeichnis

### 1. Normative Texte

#### a. Österreich

- Bundesgesetz über die Presse, BGBl 1922/218, p. 417, ausgegeben am 20. April 1922, (online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19220004&seite=00000417&zoom=2>)
- Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl 1981/314, ausgegeben am 7. Juli 1981 (online: [http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981\\_314\\_0/1981\\_314\\_0.pdf](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981_314_0/1981_314_0.pdf))
- Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, BGBl. I 75/2000, ausgegeben am 8. August 2000 (online: [http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000\\_75\\_1/2000\\_75\\_1.pdf](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_75_1/2000_75_1.pdf))
- Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird, BGBl I 8/2009, ausgegeben am 23. Februar 2009, (online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_8/BGBLA\\_2009\\_I\\_8.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_8/BGBLA_2009_I_8.pdf))
- Verordnung der Bundesminister für Inneres und Unterricht und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vom 26. September 1922, über die Ablieferung von Freistücken nach dem Bundesgesetze über die Presse, BGBl 1922/716, p. 1462, (online: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=bgb&datum=19220004&zoom=2&seite=00001462&x=13&y=11>)
- Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl 1981/544, ausgegeben am 22. Dezember 1981 (online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981\\_544\\_0/1981\\_544\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1981_544_0/1981_544_0.pdf))
- Verordnung des Bundeskanzler über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II 65/2001, ausgegeben am 30. Jänner 2001 (online: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001\\_65\\_2/2001\\_65\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_65_2/2001_65_2.pdf))
- Begutachtungsentwurf (Ende der Begutachtungsfrist: 28. April 2009):  
Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PlAbIV)  
(online: [http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_CO\\_O\\_2026\\_100\\_2\\_522325](http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_CO_O_2026_100_2_522325))

## ***b. International***

### *Europäische Union,*

- Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft)  
(online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>)

### *Dänemark,*

- Lov om pligtaflevering af offentliggjort materiale  
(online: <http://www.pligtaflevering.dk/loven/index.htm>)
- Act on Legal Deposit of Published Material (nicht autorisierte engl. Übersetzung)  
(online: <http://www.kb.dk/en/kb/service/pligtaflevering-ISSN/lov.html>)

### *Deutschland,*

- DNBG - Deutsches Nationalbibliotheksgesetz DNBG  
(online: <http://bundesrecht.juris.de/dnbg/BJNR133800006.html>)
- Pflichtablieferungsverordnung  
(online: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/pflav/gesamt.pdf>)
- Gesetzesentwurf zum DNBG, Begründung  
(online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/003/1600322.pdf>)

### *Estland,*

- SUNDEKSEMPLARI SEADUSE MUUTMISE SEADUS  
(online: <http://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=966224>)

### *Finnland,*

- Legal Deposit Act  
(online: <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20071433>)
- Engl. Übersetzung des Entwurfs  
(online: [http://www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Julkaisut/2003/liitteet/opm\\_132\\_Legal\\_Deposit\\_Act.pdf?lang=en](http://www.minedu.fi/export/sites/default/OPM/Julkaisut/2003/liitteet/opm_132_Legal_Deposit_Act.pdf?lang=en))

### *Frankreich,*

- Projet de loi no 1206, déposé le 12 novembre 2003  
(online: <http://www.assemblee-nationale.fr/12/projets/pl1206.asp#TopOfPage>)

### *Großbritannien,*

- Legal Deposit Libraries Act 2003  
(online: <http://www.legislation.hmso.gov.uk/acts/acts2003/20030028.htm>)

### *Kanada,*

- Library and Archives of Canada Act  
(online: <http://lois.justice.gc.ca/en/ShowDoc/cs/L-7.7/en?page=1>)

### *Norwegen,*

- Act No. 32 of 9 June 1989 relating to the legal deposit of generally available documents

(online:  
[http://www.nb.no/fag/for\\_utgjevarar\\_og\\_trykkeri/pliktavlevering/legal\\_deposit](http://www.nb.no/fag/for_utgjevarar_og_trykkeri/pliktavlevering/legal_deposit))

## 2. Quasi-normative Texte

### *Europäische Kommission,*

- Mitteilung der Kommission vom 30.9.2005 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - i2010 : digitale bibliotheken (KOM/2005/0465)  
 (online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0465:DE:NOT>)
- Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, 2006/585/EC, L 236/28  
 (online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006H0585:DE:NOT>)
- Mitteilung der Kommission vom 14.2.2007 an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung (KOM(2007) 56)  
 (online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007DC0056:DE:NOT>)

### *Europarat,*

- Council of Europe/EBLIDA Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe“, (online:  
[http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Resources/Texts/DECS\\_CULT\\_POL\\_book\(2000\)1\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Resources/Texts/DECS_CULT_POL_book(2000)1_EN.pdf) ,  
 mit Glossar, online:  
<http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Source/Resources/Texts/glossary.doc>)
- Entschliessung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft -Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen (2002/C 162/02)  
 (online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2002:162:0004:0004:DE:PDF>)

### *UNESCO,*

- Charter on the Preservation of Digital Heritage, 2003  
 (online: [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=17721&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=17721&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html))

### 3. Offline

#### 3.1 Monographien

*Georgia Angelaki*, Digital Legal Deposit in the EU member states: An Overview of Regulatory and Implementation Status, Background Report in connection with the Communication on Digital Libraries, DG INFSO/Unit E3, Februar 2006

*Walter Berka, Thomas Höhne, Alfred Noll, Ulrich Polley (Hrsg.)*, Mediengesetz, Praxiskommentar, Wien<sup>2</sup> 2005 (1. Auflage: 2002)

*Kenneth Crews*, Study on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives, WIPO 2008  
(online: [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=109192](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=109192))

*Katharina Döllinger*, Das Pflichtexemplar in Österreich – ein Abriss der Vergangenheit und ein Ausblick in die Zukunft (Dipl.Arbeit), Eisenstadt 2006  
(online: <http://eprints.rclis.org/archive/00006544/01/AC05369638.pdf>)

*Johannes Franke*, Die Abgabe von Druckerzeugnissen, mit besonderer Berücksichtigung Preussens und des deutschen Reiches (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, 3), Berlin 1889

*John Garrett, Donald Waters*, Preserving Digital Information, Report of the Task Force on Archiving of Digital Information, commissioned by The Commission on Preservation and Access and The Research Libraries Group, RLG 1996  
(online: <http://www.rlg.org/legacy/ftpd/pub/archtf/final-report.pdf>)

*Goebel/Scheller*: Digitale Langzeitarchivierung und Recht  
Studie im Auftrag und betreut von Der Deutschen Bibliothek im Rahmen des Projekts nestor (Network of Expertise in Long-Term Storage of Digital Resources), 2004  
(online: [http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/nestor\\_mat\\_01.pdf](http://www.langzeitarchivierung.de/downloads/nestor_mat_01.pdf))

*Peter Hoare*, Legal deposit of non-print material. An international overview, September-October 1995, British Library R&D Report 6245, British Library Research and Development Department, s.l., 1996

*Jules Larivière*, Guidelines for legal deposit legislation, a revised, enlarged and updated edition of the 1981 publication by Dr. Jean LUNN, UNESCO Paris 2000  
(online: <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001214/121413eo.pdf>  
und <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/legaldep1.htm>)

*Brian F. Lavoie (Hrsg)*, Preservation Metadata and the OAIS Information Model: A Metadata Framework to Support the Preservation of Digital Objects. OCLC/RLG working group on preservation metadata. OCLC Research publication. Dublin, Ohio 2002  
(online: [http://www.oclc.org/research/projects/pmwg/pm\\_framework.pdf](http://www.oclc.org/research/projects/pmwg/pm_framework.pdf))

*Peter Johan Lor*, Guidelines for legislation for national library services : provisional version / prepared by Peter Johan Lor [for the] General Information Programme and UNISIST - Paris : UNESCO, 1996.

(online: <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/>)

*Thomas Olechowski*, Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte, Wien 2004

*J.S. Owen Mackenzie, J. van de Walle*, Deposit collections of electronic publications. European Commission, Directorate General XIII (Telecommunications, Information Market und Exploitation of Research, Luxembourg 1996. - ISBN 92-827-7643-3 (Study carried out by NBBI – Project Bureau for Information Management – for the EC, Telematics for Libraries)

*R.C. Barrington Partridge*, The History of the legal deposit of books, The Library Association, London [Originalausgabe 1938: Taschenbuch-reprint der Hesperides Press von 2006]

*Josef Pauser*, Pflichtexemplarrecht und elektronische Publikationen – Auswirkungen des Medienwandels auf das Pflichtexemplarrecht unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage, unveröffentlichtes Typoskript, Wien 2000, 39 S.

*Eric Steinhauer*, Pflichtablieferung von Netzpublikationen, in: Kommunikation & Recht 3/2009, Frankfurt am Main, S. 161-166

*Josef Stummvoll (Hrsg.)*, Die Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek, MUSEION Veröffentlichungen der Österreichischen Nationalbibliothek, Neue Folge, Zweite Reihe, Dritter Band, Erster Teil: Die Hofbibliothek (1368 -1922), Wien 1968

*Ingeborg Verheul*, Networking for Digital Preservation: Current Practice in 15 National Libraries, München 2006

(online: <http://archive.ifla.org/VI/7/pub/IFLAPublication-No119.pdf>)

### 3.2 Aufsätze

*Rick Anderson*, The (uncertain) future of Libraries in a Google World: Sounding an Alarm (In: Internet Reference Services Quarterly 10:3/4 (2006)

*Josef Brock*, le dépôt légal hier et aujourd'hui, 1977:3 IFLA Journal, S. 62

*Dace Bukovska, Ruta Garklava, Daiga Lapina*, Development of Legal Deposit in Latvia In: 16th BOBCATSSS Symposium 2008 – Providing Access to Information for Everyone (BOBCATSSS 2008), 28.01.2008 - 30.01.2008, Zadar/Croatia, S. 103-108 (online: <http://edoc.hu-berlin.de/conferences/bobcatsss2008/bukovska-dace-103/PDF/bukovska.pdf> (urn:nbn:de:kobv:11-10083373), 14.2.2008)

*Ellen Euler*, Web-Harvesting vs. Urheberrecht In: CR – Computer und Recht 1/2008, S.64-68, 2008

*Tülay Fenerci*, Historical development of legal deposit system in Turkey

In: *Government Information Quarterly* 25 (2008) 491–503  
(online verfügbar unter [www.sciencedirect.com](http://www.sciencedirect.com) [14<sup>th</sup> January 2008])

*Jörn Heckmann, Marc Philipp Weber*, Elektronische Netzpublikationen im Lichte des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG)  
In: *Archiv für Presserecht (AfP)* 3/2008, S. 269-276

*Bettina Kann*, Langzeitarchivierung digitaler Objekte: Konzeptuelle Überlegungen und Aktivitäten an der Österreichischen Nationalbibliothek, in: *Mitteilungen der VÖB* 58 (2005), Nr. 1, S.9-21

*Klaus-Dieter Lehmann*, Das kurze Gedächtnis digitaler Publikationen.  
Der Beitrag wurde zuerst veröffentlicht in Heft 3-1996 der Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, S. 209-226, Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1996  
(online: <http://uk-online.uni-koeln.de/remarks/d630/rm3779.pdf>)

*Adrienne Muir*, Legal Deposit of Digital Publications: A Review of Research and Development Activity  
In: *Proceedings of the 1st ACM/IEEE-CS joint conference on Digital libraries (International Conference on Digital Libraries)*, Roanoke (Virginia, United States) 2001, ACM Press, S 165 - 173  
(online: <http://doi.acm.org/10.1145/379437.379475>)

*Harald Müller*, Elektronisches Pflichtexemplarrecht oder das Recht des Bürgers auf ungehinderten Zugriff zu elektronisch gespeicherten Informationen.  
In: *Von Gutenberg zum Internet / Hrsg. von Sabine Wefers.* - Frankfurt am Main, 1997. - (ZfBB : Sonderheft; 68). - S. 199-212. ISBN 3-465-02961-5  
Wieder abgedruckt in: *Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht.* - Wiesbaden: Harrassowitz, 2002. - S. 98-107.  
Zugleich Beitrag im Rahmen der EBLIDA conference and workshop on new developments in electronic copyright, 12-13 February 1998  
(online: <http://www.eblida.org/eblida/meetings/events/copenhagen/mullerpa.htm> [3.3.2006])

*Erich Schweighofer, Andreas Rauber*, Conservation of the electronic National Heritage for the future – legal and political considerations  
Schriftliche Fassung eines Beitrags im Rahmen der „KnowRight 2006“ Konferenz vom 16./17. Februar 2006, In: *Proceedings of Knowledge Rights - Legal, Societal and Related Technological Aspects (KnowRight 2006)*, Wien, OCG, Österreich.  
(online: [http://www.ifs.tuwien.ac.at/~andi/publications/pdf/sch\\_knowright06.pdf](http://www.ifs.tuwien.ac.at/~andi/publications/pdf/sch_knowright06.pdf))

*Laurenz Strebl*, PUBLICO COMMODO PATERE IUSSIT. Gedanken zur Benützungsgeschichte der k. k. Hofbibliothek, der heutigen Österreichischen Nationalbibliothek (in: *Festschrift Josef Stummvoll*, hgg. von Josef Mayerhöfer und Walter Ritzer, Erster Teil, Wien 1970, S.340–347)

*Magda Strebl*, Die Wiener Hofbibliothek und die Pflichtexemplare, in: *Festschrift Josef Stummvoll*, Teil 1, Wien 1970, S. 348–356.

*Johanna Thiel*, Zur Geschichte des Pflichtexemplares im Kaisertum Österreich (1807 – 1827), in: *biblos, Österreichische Zeitschrift für Buch- und Bibliothekswesen, Dokumentation, Bibliographie und Bibliophilie* 26 (1977), S, 290-296



## 4. Online<sup>195</sup>

### 4.1 Institutionen und Projekte

*AOLA – Austrian On-Line Archive*

(online: <http://www.ifs.tuwien.ac.at/~aola/>)

*CDNL - Conference of Directors of National Libraries*

(online: <http://www.cdnl.info/>)

- The legal deposit of electronic publications, s.l., 1996  
(online: <http://www.unesco.org/webworld/memory/legaldep.htm>)

*CENL - Conference of European National Librarians*

(online: <http://www.cenl.org/>)

*CENL/FEP Committee, Statement on the Development and Establishment of Voluntary Deposit Schemes for Electronic Publications, 2000/2005*

(online: [http://www.nlib.ee/cenl/docs/05-11CENLFEP\\_Draft\\_Statement050822\\_02.pdf](http://www.nlib.ee/cenl/docs/05-11CENLFEP_Draft_Statement050822_02.pdf))

*DDB/BV - Die Deutsche Bibliothek / Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.*

Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung, 2002

(online: [http://www.d-nb.de/netzpub/recht/recht\\_boersen.htm](http://www.d-nb.de/netzpub/recht/recht_boersen.htm))

*DPC - Digital Preservation Coalition*

(online: <http://www.dpconline.org/>)

*EBLIDA - European Bureau of Library, Information and Documentation Associations*

(online: <http://www.eblida.org>)

*Europäische Kommission*

i2010: Digitale Bibliotheken

(online: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/index_de.htm))

*IFLA - International Federation of Library Associations and Institutions*

- History of legal deposit, Chapter 2  
(online: <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/chap2.htm>)
- Guidelines for Legal Deposit Legislation. A revised, enlarged and updated edition of the 1981 publication by Dr. Jean LUNN, verfasst von Jules Larivière, IFLA/UNESCO, Paris 2000  
(online: <http://archive.ifla.org/VII/s1/gnl/legaldep1.htm>)

---

<sup>195</sup> Die im Folgenden angeführten, nach Institutionen und AutorInnen gegliederten und in alphabetischer Reihenfolge gelisteten Quellen wurden ausschließlich online konsultiert. Datum der letzten Abfrage (soweit nicht anders angegeben) jeweils 26.04.2008.

*Koninklijke Bibliotheek – Dutch Publishers' Association*

Arrangement for depositing electronic publications at the Deposit of Netherlands Publications in the Koninklijke Bibliotheek, s.l., 1999

(online: <http://www.kb.nl/dnp/overeenkomst-nuv-kb-en.pdf>)

*NEDLIB – Networked European Deposit Library*

(online: <http://nedlib.kb.nl/>)

*NESTOR – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit digitaler Ressourcen für Deutschland*

(online: <http://www.langzeitarchivierung.de>)

*PADI - Preserving Access to Digital Information*

(online: <http://www.nla.gov.au/padi/index.html>)

- Voluntary deposit  
(online: <http://www.nla.gov.au/padi/topics/112.html>)
- Legal deposit  
(online: <http://www.nla.gov.au/padi/topics/67.html>)

## 4.2 AutorInnentexte

*Juha Hakala*, Using National Bibliography Numbers as Uniform Resource Names, 2001

(online: <http://tools.ietf.org/html/rfc3188>)

*Achim Osswald*, Zwischen google und deposit.ddb.de: die Verfügbarkeitslücke elektronisch publizierter Informationen. Schriftliche Fassung eines Beitrags im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung „e-only : geplanter Wissensverlust?!“ des Forums Zeitschriften / GeSIG e.V beim 2. Leipziger Kongress für Information und Bibliothek am 23.3.2004.

(online: [http://www.gesig.org/bild/Osswald\\_Leipzig\\_070604\\_end.pdf](http://www.gesig.org/bild/Osswald_Leipzig_070604_end.pdf) )

*Alfred Schmidt*, Bibliotheken und Internet - das Informationsangebot der Österreichischen Nationalbibliothek via Internet im europäischen Kontext, in: *Trans*, Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 6. Nr., September 1998

(online: <http://www.inst.at/trans/6Nr/schmidt.htm>)

*Ute Schwens, Hans Liegmann*, Langzeitarchivierung digitaler Ressourcen, in: *Rainer Kuhlen, Thomas Seeger, Dietmar Strauch (Hrsg.)*, Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Bd. 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und – praxis, 2004. S. 567- 570.

(online: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2005110800>)

*Marianne Scott*, Legal deposit of on-line Materials and National Bibliographies, im Rahmen der 67. IFLA Konferenz, Boston 2001

(online: <http://www.ifla.org/IV/ifla67/papers/157-199e.pdf>)

*Kenneth Thibodeau*, Overview of Technological Approaches to Digital Preservation and Challenges in Coming Years, 2002

(online: <http://www.clir.org/pubs/reports/pub107/thibodeau.html>)

*Giuseppe Vitiello*, Identifiers and Identification Systems. An Informational Look at Policies and Roles from a Library Perspective, D-Lib Magazine, January 2004, Volume 10, Nr 1  
(online: <http://www.dlib.org/dlib/january04/vitiello/01vitiello.html>)

*Trond Valberg*, Legal deposit of audiovisual and multimedia materials in Scandinavia, schriftliche Fassung des Vortrags im Rahmen der 74. IFLA-Konferenz, Quebeck 2008  
(online: <http://archive.ifla.org/IV/ifla74/papers/095-Valberg-en.pdf>)

*Titia van der Werf*, Aktivitäten von CDNL und CENL im Bereich der Identifikatoren, Beitrag für die 66. IFLA-Konferenz, Jerusalem 2000  
(online: <http://archive.ifla.org/IV/ifla66/papers/033-82g.htm>)

## Anhang 3: Mediengesetz (1., 6. und 9. Abschnitt)<sup>196</sup>

- **Erster Abschnitt**

### Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

- "Medium": jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in
  1. Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;
  - 1a. "Medieninhalte": Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind;
  2. "periodisches Medium": ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;
  3. "Medienwerk": ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;
  4. "Druckwerk": ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;
  5. "periodisches Medienwerk oder Druckwerk": ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;
  - 5a. "periodisches elektronisches Medium": ein Medium, das auf elektronischem Wege
    - a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
    - b) abrufbar ist (Website) oder
    - c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);
  6. "Medienunternehmen": ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie
    - a) seine Herstellung und Verbreitung oder
    - b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit  
entweder besorgt oder veranlasst werden;
  7. "Mediendienst": ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt;
  8. "Medieninhaber": wer
    - a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder
    - b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung  
entweder besorgt oder veranlasst oder
    - c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung  
entweder besorgt oder veranlasst oder
    - d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

<sup>196</sup> Konsolidierte Fassung der relevanten Abschnitte der Mediengesetznovellen 2000/2009 (BGBl ....., BGBl ..) zum Stichtag: 20. April 2009; Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (Online: <http://www.ris.bka.gv.at>)

9. "Herausgeber": wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;
10. "Hersteller": wer die Massenherstellung von Medienwerken besorgt;
11. "Medienmitarbeiter": wer in einem Medienunternehmen oder Mediendienst an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen des Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er als Angestellter des Medienunternehmens oder Mediendienstes oder als freier Mitarbeiter diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausübt;
12. "Medieninhaltsdelikt": eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.

(2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im übrigen gelten die Mitteilungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.

- **Offenlegung**

§ 25. (1) Der Medieninhaber jedes periodischen Mediums hat alljährlich die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist bei periodischen Medienwerken in der ersten Nummer und jährlich innerhalb des Monats Jänner, falls aber in diesem Monat keine Nummer erscheint, in jeder ersten Nummer nach Beginn eines Kalenderjahres im Anschluß an das Impressum vorzunehmen. Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei wiederkehrenden elektronischen Medien ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zur Offenlegung gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

(3) Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes oder an solchen Unternehmen in der in Abs. 2 bezeichneten Art und in dem dort bezeichneten Umfang beteiligt, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.

(5) Für ein Medium im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit b und c, das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs. 3 und 4 finden auf solche Medien keine Anwendung.

- **Sechster Abschnitt**

- **Bibliotheksstücke**

- **Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken**

- § 43. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

- 1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und
          - 2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

- (2) Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach Abs. 1 trifft den Hersteller eines Druckwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

- (3) Der Anbietungspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

- (4) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 50 Z 4 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalts an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es können Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sieben betragen.

- **Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken**

- § 43a. (1) Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 43 unterliegen auch sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen). Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, unterliegen der Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

- (2) Durch Verordnung können die Kategorien von Medienwerken, die der Anbietungs- und Ablieferungspflicht unterliegen, vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur näher festgelegt werden.

- (3) Ist ein Medienwerk seiner Art nach nicht von der Verordnung im Sinne des vorhergehenden Absatzes erfasst, so hat auf Antrag des möglichen Verpflichteten oder der möglichen empfangsberechtigten Stelle der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzustellen, ob die Verpflichtung zur Ablieferung oder Anbietung gemäß Abs. 1 besteht, weil das Medienwerk nach seiner Aufmachung und nach der Art der Verwendung als eine technische Weiterentwicklung eines Druckwerkes angesehen werden kann.

- (4) § 43 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass insgesamt die Anzahl der abzuliefernden Stücke nicht mehr als fünf betragen darf.

- **Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien**

§ 43b. (1) Die Österreichische Nationalbibliothek ist höchstens viermal jährlich zur generellen automatisierten Sammlung von Medieninhalten periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt, die öffentlich zugänglich und

1. unter einer ".at"-Domain abrufbar sind oder
2. einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen.

(2) Die Österreichische Nationalbibliothek ist zur Sammlung von öffentlich zugänglichen Medieninhalten einzelner periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt. Sie hat den Medieninhaber darüber vor Beginn der Sammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c haben dessen Medieninhalte an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern, wenn das Medium

1. einer Zugangskontrolle im Sinne des Zugangskontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2000 unterliegt, oder sich seiner Art nach an die Allgemeinheit richtet und einer sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegt, die
2. von einer Zugangskontrolle nur dadurch abweicht, dass das Medium auch ohne Entrichtung eines Entgelts zugänglich ist, oder
3. zwar keiner Zugangskontrolle oder sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegt, aber aus technischen Gründen dessen Inhalte von der Österreichischen Nationalbibliothek nicht auf Grund von Abs. 2 gesammelt werden können.

(4) Die Berechtigung gemäß Abs. 2 und die Ablieferungspflicht gemäß Abs. 3 bestehen nicht hinsichtlich Medieninhalten

1. die in identischer oder weitgehend identischer Form bereits im Rahmen eines Medienwerks, das der Anbieters- und Ablieferungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, abgeliefert werden, oder
2. die überwiegend aus Darbietungen in Ton oder Laufbildern bestehen, oder
3. von Medien, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 erster Satz erfüllen, oder
4. an deren bibliothekarischer Bewahrung kein wissenschaftliches, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse besteht.

(5) Die Ablieferungspflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit der schriftlichen Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek. Die Österreichische Nationalbibliothek hat von einer Aufforderung zur Ablieferung abzusehen, wenn

1. die Ablieferung, Speicherung oder Bewahrung der Medieninhalte mit den verfügbaren technischen Mitteln nicht mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden könnten, oder
2. die ihr aufgrund der Ablieferung, Sammlung oder Bewahrung entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum bibliothekarischen Wert des betroffenen Medieninhalts stehen.

(6) Medieninhaber haben der Ablieferungspflicht durch Ablieferung der Medieninhalte frei von technischen Schutzmaßnahmen oder unter gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zur Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen nachzukommen. Sie können der Ablieferungspflicht in jeder technischen Form nachkommen, die zwischen ihnen und der Österreichischen Nationalbibliothek vereinbart ist, insbesondere auch durch Anbieten der abzuliefernden Medieninhalte zur Abholung im elektronischen Weg. Der Bundeskanzler hat nach Anhörung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mit Verordnung bestimmte nach dem Stand der Technik mögliche, einfache und kostengünstige Ablieferungs- oder Anbietersverfahren zu benennen, deren sich die Medieninhaber nach vorheriger Mitteilung an die Österreichischen Nationalbibliothek jedenfalls bedienen können. Vor Erlassung einer

solchen Verordnung sind die Österreichische Nationalbibliothek sowie die Interessensvertretungen der Medieninhaber zu hören.

(7) Die Österreichische Nationalbibliothek hat gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte anderen Bibliotheken und Institutionen auf deren Verlangen wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1. Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 oder 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes und der Parlamentsbibliothek;
2. Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 gesammelt wurden dem Österreichischen Staatsarchiv und den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken;
3. Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken, wenn der Medieninhaber des betroffenen Mediums seinen Sitz im regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek hat;
4. Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden dem Österreichischen Staatsarchiv, wenn diese Medieninhalte unter einer ".gv.at"-Domain abrufbar sind oder der Bund Medieninhaber des betroffenen Mediums ist.

Die Verordnung gemäß Z 2 und 3 ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu erlassen.

(8) Die Österreichische Nationalbibliothek kann mit Medieninhabern abweichende Vereinbarungen über die Modalitäten der Ablieferung von Medieninhalten und deren Benützung treffen. Soweit die in Abs. 7 genannten Bibliotheken nicht Vertragspartei einer solchen Vereinbarung sind, findet für sie § 43d Anwendung.

(9) Das Datenschutzgesetz 2000 und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

- **Zulässigkeit von Vervielfältigungen gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

§ 43c. Wenn Medieninhalte, die von der Österreichischen Nationalbibliothek nach § 43b Abs. 1 oder 2 gesammelt oder die ihr auf Grund von § 43b Abs. 6 zur elektronischen Abholung angeboten werden, durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, dann darf die Österreichische Nationalbibliothek jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen. Soweit andere in § 43b Abs. 7 genannte Bibliotheken verlangen, ihnen diese Medieninhalte zur Verfügung zu stellen, darf die Österreichische Nationalbibliothek auch für jede dieser Bibliotheken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen; wenn die Österreichische Nationalbibliothek die Medieninhalte diesen Bibliotheken jedoch zur Abholung im elektronischen Weg anbietet, dann dürfen diese selbst jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen.

- **Benützung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

§ 43d. (1) Medieninhaber eines einer Zugangskontrolle unterliegenden periodischen elektronischen Mediums sind berechtigt, anlässlich der Ablieferung eines Medieninhaltes gemäß § 43b Abs. 3 den Ausschluss der Benützung dieses Medieninhaltes durch Bibliotheksbenutzer für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Ablieferung festzulegen. Diese Festlegung hat durch schriftliche Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek zu erfolgen, die sich auch auf erst zukünftig abzuliefernde Medieninhalte beziehen kann.

(2) Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums, dessen Medieninhalte gemäß § 43b Abs. 2 von der Österreichischen Nationalbibliothek gesammelt werden, sind berechtigt, den Ausschluss der Benützung der gesammelten Medieninhalte durch Bibliotheksbenutzer für längstens ein Jahr nach Sammlung durch Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek festzulegen, wenn sie glaubhaft machen, dass für diese Medieninhalte eine Zugangskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt als



jenem der Veröffentlichung in Kraft treten soll. Diese Festlegung hat durch schriftliche Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek zu erfolgen, die sich auch auf erst zukünftig gesammelte Medieninhalte beziehen kann.

(3) Soweit und solange Medieninhalte einem Ausschluss von der Benützung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 unterliegen, dürfen sie von der Österreichischen Nationalbibliothek und den sonstigen in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken ihren Benutzern nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Unbeschadet Abs. 3 dürfen die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken gemäß § 43b gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte ihren Benutzern nur an ihrem Standort zugänglich machen. Gemäß § 43b gesammelte oder abgelieferte Inhalte von Medien, die einer Zugangskontrolle unterliegen, dürfen die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken ihren Benutzern darüber hinaus nur mit der Maßgabe zugänglich machen, dass zum gleichen Zeitpunkt jeweils nur einem Benutzer der betreffenden Bibliothek der Zugang zu Inhalten eines bestimmten elektronischen periodischen Mediums ermöglicht wird und dass die Bibliothek für die Benutzer oder diese selbst Ausdrucke dieser Medieninhalte anfertigen dürfen. Eine elektronische Vervielfältigung dieser Medieninhalte durch oder für die Benutzer ist unzulässig.

(5) Die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken haben alle nötigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Integrität der gesammelten oder der abgelieferten Medieninhalte zu gewährleisten und eine Verwendung der Medieninhalte zu verhindern, die den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderläuft. Sie haben die ablieferungspflichtigen Medieninhaber auf deren Verlangen über die getroffenen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines begründeten Verdachts der ungesetzlichen Verwendung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte haben die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken dem betroffenen Medieninhaber Einblick in die Prozesse der Speicherung, Übermittlung und Nutzung der Daten zu gewähren.

- **Ablieferung und Vergütung**

§ 44. (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 und § 43a hat der Medieninhaber binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbietungspflichten nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(1a) Der Ablieferungspflicht nach § 43b Abs. 3 hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek nachzukommen. Ist die Ablieferung mit besonderer technischer Komplexität verbunden, hat der Medieninhaber die Österreichische Nationalbibliothek vor Ablauf dieser Frist davon zu verständigen. Durch eine solche Verständigung verlängert sich die Frist zur Ablieferung um einen weiteren Monat.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art. Gleiches gilt für Medienwerke gemäß § 43a.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 145 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72 Euro nicht übersteigt, nicht

zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.

(5) Übersteigen die dem Medieninhaber anlässlich der erstmaligen Ablieferung von Medieninhalten eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 43b Abs. 3 entstehenden einmaligen unvermeidlichen Kosten für erforderliche Aufwendungen, insbesondere solche für die Bereitstellung der Daten, für die Umwandlung der Daten in ein anderes Format oder für die Einrichtung einer Schnittstelle den Betrag von 250 Euro, so hat der Medieninhaber, bevor er Schritte zur Ablieferung von Medieninhalten setzt, die Österreichische Nationalbibliothek darüber zu verständigen. Eine Ablieferung hat in diesem Fall nur zu erfolgen, wenn die Österreichische Nationalbibliothek ihre Aufforderung wiederholt. In diesem Fall hat die Österreichische Nationalbibliothek den diesen Betrag übersteigenden Anteil zu tragen. Wenn die Österreichische Nationalbibliothek in späterer Folge die Ablieferung weiterer Medieninhalte vom selben Medieninhaber verlangt, so hat sie nur die dadurch entstehenden, technisch unvermeidlichen zusätzlichen Kosten zu tragen, soweit diese den genannten Betrag überschreiten.

(6) Fordert die Österreichische Nationalbibliothek zur Ablieferung der Inhalte eines periodischen elektronischen Mediums auf,

1. das der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ohne Erwerbsabsicht und ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben wird, oder
2. dessen Medieninhaber seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Aufforderung aufgenommen hat,

so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Medieninhaber die Österreichische Nationalbibliothek schon dann zu verständigen hat, wenn ihm durch die Ablieferung einmalige unvermeidliche Kosten für erforderliche Aufwendungen entstehen. Wiederholt die Österreichische Nationalbibliothek daraufhin ihre Aufforderung, so hat sie alle entstehenden unvermeidlichen Kosten zu tragen. Die genannten Umstände sind vom Medieninhaber glaubhaft zu machen.

(7) Soweit anderen Bibliotheken oder dem Österreichischen Staatsarchiv gemäß § 43b Abs. 7 Medieninhalte zur Verfügung gestellt wurden, haben sie der Österreichischen Nationalbibliothek die ihr durch die Zurverfügungstellung erwachsenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

(8) Der Kostenersatzanspruch gemäß Abs. 5, 6 und 7 ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

- **Durchsetzung**

§ 45. (1) Werden Bibliotheksstücke oder Medieninhalte gemäß § 43b nicht rechtzeitig abgeliefert oder angeboten oder wird dem Verlangen auf Übermittlung der angebotenen Stücke nicht rechtzeitig entsprochen, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erlassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 43, § 43a oder § 43b dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 43, § 43a oder aufgrund eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(3) Wenn eine Bibliothek eine Sammlung nach § 43b Abs. 1 oder 2 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen durchführt oder den Ausschluss von der Benutzung oder die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 43d gegenüber den Bibliotheksbenutzern nicht durchsetzt, so ist sie von der nach dem Sitz der

Bibliothek örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(4) Eine Strafbarkeit nach Abs. 2 oder 3 besteht nicht, wenn die Tat mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

- **Neunter Abschnitt**

**Geltungsbereich**

§ 50. Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49, im Falle der Z 3 dieser Bestimmung auch § 43b Abs. 1, 2 und 7 sowie im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf

1. die Medien ausländischer Medienunternehmen, es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird;
  - von einem fremden Staat herausgegebene oder verlegte Medienwerke und Medienwerke, die von einer in Österreich akkreditierten oder mitakkreditierten Mission, einer in Österreich errichteten konsularischen Vertretung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört oder mit der es offizielle Beziehungen unterhält, herausgegeben oder verlegt werden;
2. Medienwerke oder wiederkehrende elektronische Medien sowie für Websites dieser Stellen oder Einrichtungen;
  - Medienwerke oder wiederkehrende elektronische Medien oder Websites, die vom Nationalrat, Bundesrat, von der Bundesversammlung oder einem Landtag oder die von einer Behörde in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit herausgegeben oder verlegt werden, im Fall wiederkehrender elektronischer Medien oder Websites verbreitet oder abrufbar gehalten werden und als amtlich erkennbar sind, sowie als amtlich erkennbare Teile von Medienwerken, sofern die angeführten Voraussetzungen nur auf diese zutreffen;
3. Schülerzeitungen sowie Medien, die im Verkehr, im häuslichen, geselligen, kulturellen, wissenschaftlichen oder religiösen Leben, im Vereinsleben, im Wirtschaftsleben im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen.

- § 51. Auf Mitteilungen oder Darbietungen in einem Medium, dessen Medieninhaber seinen Sitz im Ausland hat (ausländisches Medium), sind über § 50 Z 1 hinaus die §§ 6 bis 21, 23 sowie 28 bis 42 anzuwenden,

1. wenn das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder abgerufen werden konnte,
2. soweit der Verletzte oder Betroffene zur Zeit der Verbreitung Österreicher war oder einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte oder sonst schwerwiegende österreichische Interessen verletzt worden sind und
3. soweit durch die Mitteilung oder Darbietung eines der folgenden Rechtsgüter verletzt worden ist:
  - a. Ehre und wirtschaftlicher Ruf,
  - b. Privat- und Geheimsphäre,
  - c. sexuelle Integrität und Selbstbestimmung,
  - d. Sicherheit des Staates oder
  - e. öffentlicher Friede.

## Anhang 4: Mediengesetznovelle 2000 (§ 43a)

### 1. Gesetzestext

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 8. August 2000

Teil I

---

**75. Bundesgesetz:**      **Änderung des Mediengesetzes**  
(NR: GP XXI RV 98 AB 262 S. 34. BR: AB 6172 S. 667.)

---

#### 75. Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl.

Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997, wird wie folgt geändert:

1. In Art. I lautet die Überschrift des § 43:

**„Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken“**

2. Nach Art. I § 43 wird folgender § 43a samt Überschrift eingefügt:

**„Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken**

**§ 43a.** (1) Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 43 unterliegen auch sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen). Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, unterliegen der Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

(2) Durch Verordnung können die Kategorien von Medienwerken, die der Anbietungs- und Ablieferungspflicht unterliegen, vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur näher festgelegt werden.

(3) Ist ein Medienwerk seiner Art nach nicht von der Verordnung im Sinne des vorhergehenden Absatzes erfasst, so hat auf Antrag des möglichen Verpflichteten oder der möglichen empfangsberechtigten Stelle der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzustellen, ob die Verpflichtung zur Ablieferung oder Anbietung gemäß Abs. 1 besteht, weil das Medienwerk nach seiner Aufmachung und nach der Art der Verwendung als eine technische Weiterentwicklung eines Druckwerkes angesehen werden kann.

(4) § 43 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass insgesamt die Anzahl der abzuliefernden Stücke nicht mehr als fünf betragen darf.“

3. Art. I § 44 lautet:

**„§ 44.** (1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z 1 und § 43a hat der Medieninhaber (Verleger) binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbietungspflichten nach § 43 Abs. 1 Z 2 und § 43a; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art. Gleiches gilt für Medienwerke gemäß § 43a.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 2 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu

vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.“

4. In Art. I § 45 wird in Abs. 1 und in Abs. 2 jeweils nach dem Ausdruck „§ 43“ die Wortfolge „oder § 43a“ eingefügt.

5. Nach Art. VI wird folgender Art. VIa eingefügt:

**„Artikel VIa**

**Schlussbestimmungen zu Novellen**

Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

6. Art VII lautet:

**„Artikel VII**

**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 1 Z 12, §§ 6 bis 23, §§ 28 bis 42 und § 46 Abs. 1 bis 3 sowie des Art. VI Abs. 2 bis 8 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des Art. I §§ 2 bis 5 und des Art. VI Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
3. hinsichtlich des Art. I §§ 27, 45, 46 Abs. 4 und 49 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des Art. I § 43a der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
5. hinsichtlich des Art. I §§ 47 und 48 der Bundesminister für Inneres und der Bundeskanzler;
6. hinsichtlich des Art. II der jeweils zuständige Bundesminister und
7. im Übrigen der Bundeskanzler.“

**Klestitl**

**Schüssel**

Druck der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG)

## 2. Regierungsvorlage: Materialien

### Vorblatt

**Problem:**

Die im Mediengesetz geregelte Ablieferungs- und Anbietungspflicht bezieht sich derzeit nur auf “Druckwerke” im Sinne der Definition des Mediengesetzes. Damit sind die Printmedien umfasst, nicht aber so genannte “Offline”-Produkte wie etwa CD-ROM. Dies hat zur Folge, dass derartige Produkte nicht abzuliefern sind und auch sonst bei keiner Einrichtung in Österreich systematisch gesammelt und archiviert werden.

**Lösung:**

Erweiterung der Anbietungspflicht durch Einfügung neuer Bestimmungen.

**Alternativen:**

Eine mögliche Alternative wäre der Abschluss von Verträgen über die Ablieferung zwischen den jeweiligen Medieninhabern und den empfangsberechtigten Stellen, wobei allerdings die Ablieferung rechtlich nicht erzwungen werden kann und damit auch keine Gewähr für eine systematische Sammlung gegeben ist.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Novellierung im vorgeschlagenen Umfang wird eine zusätzliche Ablieferungs- und Anbietungspflicht für den Medieninhaber (Verleger) eines Medienwerks eingeführt. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung, die durch die gleichzeitig eingeführte (mit jener für Druckwerke vergleichbaren) Regelung über die Vergütung auf ein zumutbares Mindestmaß reduziert werden soll. Ferner können hinsichtlich des organisatorischen Aufwands – wie auch schon für Druckwerke – einfache Verfahren zur Ablieferung und Anbietung gestaltet werden, die bewältigbar erscheinen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben regelt überdies einen Bereich, der in anderen europäischen Ländern bereits – und bisweilen in weit größerem Umfang hinsichtlich der Ablieferungspflicht – normiert ist, sodass sich in dieser Hinsicht keine Benachteiligungen erkennen lassen.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass vielfach schon jetzt – allerdings nur von einzelnen Branchen – freiwillig eine Ablieferung vorgenommen wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Österreich sind nicht zu erkennen. Barrieren für expandierende bzw. neuzugründende Unternehmen sind nicht zu ersehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt ist weder für den Bund noch für andere Gebietskörperschaften mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Rechtslage sind lediglich “Druckwerke”, dh. “**Medienwerke**, durch die Mitteilungen oder Darbietungen **ausschließlich in Schrift oder in Standbildern** verbreitet werden,” von einer Ablieferungs- oder Anbietungspflicht betroffen. Damit sind die klassischen Printmedien wie Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher erfasst.

Dies hat zur Folge, dass die in Österreich produzierten “elektronischen” **Medienwerke** (vgl. zur Begriffsbestimmung die Ausführungen im Besonderen Teil) nicht abzuliefern oder anzubieten sind und damit derzeit in keiner Einrichtung in Österreich systematisch gesammelt und archiviert werden. Schon in der Regierungsvorlage zum bestehenden Mediengesetz, 2 BlgNR XV. GP S. 46 zum fünften Abschnitt ist aber festgehalten, dass “die traditionelle Pflicht zur Ablieferung (...) keineswegs zensurähnliche Aufgaben” erfüllt, “sondern entspricht einem kulturpolitischen Bedürfnis”. “Ohne eine spontane Ablieferung von Medienstücken (...) wäre es den öffentlichen Bibliotheken nicht möglich, ihre Aufgaben zu erfüllen.”

Weiters umfassen die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 448/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/1997, die “Sammlung und Archivierung aller in Österreich erschienenen oder hergestellter Literatur und sonstigen Informationsträger” und gemäß § 28 Abs. 3 Z 6 leg. cit. die “Erhaltung sowie Aufschließung und Bereitstellung der erworbenen Bestände” auch “für die Öffentlichkeit”.

Im Hinblick auf die rasche technologische Entwicklung und der damit verbundenen Tatsache, dass die Urheber von Mitteilungen oder Darbietungen in stetig steigendem Ausmaß die mit dieser Entwicklung möglichen neuen Erscheinungsformen nutzen, besteht daher Grund zur Annahme, dass ein wesentlicher Teil des Kulturgutes langfristig betrachtet mangels zentraler Erfassung und Sammlung verloren geht und eben nicht mehr erhalten werden kann bzw. für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird. Diese Erkenntnis hat bereits in einigen europäischen Ländern, aber auch in den USA und in Kanada zu legislativen Vorkehrungen geführt, die eine Archivierung dieser “neuen Medien” im Rahmen einer Pflichtablieferung vorsehen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch diese Träger von Mitteilungen oder Darbietungen entsprechend archiviert werden, um sie für künftige Generationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere elektronische “Offline-Produkte”, wobei in erster Linie an CD-ROMs zu denken ist und genauso einen unverzichtbaren “Teil des geistig-kulturellen Schaffens” in Österreich darstellen können.

Bei der Vorberatung zur Erstellung dieses Entwurfs stellte sich allerdings als grundsätzliches Problem die berechtigte Sorge über mit einer Zugänglichmachung allfällig verbundene, von den Bestimmungen des Urheberrechts nicht gedeckte “Werknutzungen”, dh. die Anfertigung von “Raubkopien” oä. Es gilt daher festzuhalten, dass **die Bestimmungen des Urheberrechts unberührt** bleiben und somit auch die Grenzen “freier Werknutzungen” oder der zulässige Umfang der Benutzung in Bibliotheken und sonstigen öffentlichen Einrichtungen weiterhin allein nach dem Urheberrechtsgesetz zu beurteilen ist. Diesbezüglich wird also bei den empfangsberechtigten Stellen größte Sorgfalt zu beachten sein, um unberechtigte Eingriffe in das Urheberrecht hintanzuhalten bzw. von vornherein auszuschließen.

Dafür ist auch der Abschluss entsprechender Benützungsvereinbarungen zwischen empfangsberechtigter Stelle und Medieninhaber ein geeigneter Weg, indem etwa – mangels weiter gehender vertraglicher Vereinbarung – für die nunmehr neu abzuliefernden Stücke festgelegt wird, dass eine Entlehnung außer Haus oder eine Fernleihe untersagt ist. Ferner sollte durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass eine Einsicht in die abgelieferten Medienwerke nur für registrierte Bibliotheksbenutzer (am Einzel-PC) erfolgen kann und **keine Möglichkeit** besteht, bei diesem Zugriff **Kopien** (durch Sperre des Diskettenlaufwerks oä.) **anzulegen**. Überdies könnte auch eine Nutzungssperre vereinbart werden, wenn zu erwarten ist, dass die wirtschaftliche Verwertung des Produktes des Medieninhabers durch die Benützung an den empfangsberechtigten Stellen erheblich beeinträchtigt würde.

Weiter gehende Nutzungsmöglichkeiten (abgesehen von der Einsicht) wie die Erstellung eines Ausdrucks oder das Download oder auch die Einsicht durch mehrere Benutzer gleichzeitig sollten besonderen vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten sein.

Sichergestellt muss bleiben, dass Archivkopien zum Zweck der dauerhaften Archivierung angelegt werden können (vgl. § 42 Abs. 4 Z 1 UrhG).

Unberührt bleibt auch die Befugnis öffentlich zugänglicher Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 4 Z 2 UrhG mit den dort festgelegten Einschränkungen, von veröffentlichten aber nicht erschienenen Werken (etwa bei Rundfunksendungen) einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen und diese gemäß § 56b UrhG zu benutzen.

Bei der Erstellung des Entwurfs wurden auch Überlegungen angestellt, inwieweit nicht auch eine Ablieferungspflicht für “Online-Publikationen” vorgesehen werden sollte. Dazu ist festzuhalten, dass es einer systematischen Fortentwicklung entspricht, ergänzend zu den Printprodukten auch die elektronischen Offline-Produkte, sofern diese kommerziell angeboten werden, in die Ablieferungs- und Anbietungspflicht

einzubeziehen. Die Ausnahme von Filmen und Schallträgern ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Überlegungen hinsichtlich der Kompetenz des Bundes im Lichte des Kompetenztatbestandes "Pressewesen".

Hingegen ist es jedoch informationspolitisch und rechtspolitisch noch nicht hinreichend abgesichert, auch sämtliche Online-Produkte (zB Online-Datenbanken, Internet-Informationen, Homepages usw.) in die Ablieferungspflicht einzubeziehen. Dagegen spricht derzeit noch eine Reihe von Gründen, wie quantitative Grenzen (Unzahl von abzuliefernden Datenkopien) sowie auch die große Dynamik der Neuen Medien (zB Datenbanken, Internet).

Im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfs haben sich die beteiligten Kreise (insbesondere die OeNB und der Verband für Informationswirtschaft) für ein Pilotprojekt ausgesprochen, das die theoretischen und technischen Voraussetzungen für eine spätere Regelung im Bereich der Online-Medien schaffen soll. Die OeNB hat sich bereit erklärt, bei Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel die Koordination dieses Pilotprojekts zu übernehmen. Darin sollen ua. die Frage der Auswahl und exakten Abgrenzung des zu archivierenden Materials, der technischen Abwicklung einer "Ablieferung", der dauerhaften Speicherung, der Erschließung und Benützung dieser Medien in Zusammenarbeit mit den wesentlichen betroffenen Institutionen geklärt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen jedenfalls noch die erst abzuklärenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen (ua. elektronische Archivierungs- und Copyright Management Systeme).

Anlässlich des vorliegenden Entwurfs wurde auch zunächst erwogen, Filme und Schallträger (Schallplatten, CDs) in die Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht einzubeziehen. Obgleich auch die Erfassung solcher Medien kulturpolitisch wünschenswert erschiene und von den entsprechenden Institutionen wie Filmarchiv Austria und die Österreichische Phonotheek gewünscht wurde, musste aus kompetenzrechtlichen Gründen von einer derartigen bundesgesetzlichen Regelung Abstand genommen werden.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz zur Erlassung von dem Entwurf entsprechenden Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Pressewesen").

#### **Kosten:**

Die zu erwartende Anzahl an Medienwerken, die auf Grund der vorliegenden Novelle jährlich zusätzlich an die OeNB abzuliefern wären, kann auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahren auf 100 bis maximal 200 Titel jährlich geschätzt werden.

Durch die Erhöhung des Schwellenwertes für die zu leistende Vergütung für Druckwerke um 400 S kann die finanzielle Belastung im Hinblick auf die neu vorgesehene Vergütung für Medienwerke ausgeglichen werden. Der überwiegende Teil der in Österreich verlegten CD-ROM hat einen Ladenpreis von unter 1 000 S. Die Verwaltung und Abwicklung der mit der Ablieferungs- und Anbietungspflicht verbundenen Aufgaben kann im Rahmen der bestehenden Personalressourcen bewältigt werden. Die Mehrbelastung (zusätzlicher Arbeitsanfall) bei der Inventarisierung für die OeNB ist im Verhältnis zum jährlichen Gesamtzuwachs von etwa 50 000 bis 60 000 Bänden an Druckschriften (wovon die Hälfte Pflichtexemplare sind) nicht nennenswert. Die finanzielle Belastung im Hinblick auf die Erstattung des Aufwandes für Lizenzen, die regelmäßig einen Anteil von 5 bis 10% am Ladenpreis einer CD-ROM ausmachen, erscheint vernachlässigbar. Insgesamt sind keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen für die empfangsberechtigten Stellen oder die Verwaltung zu erwarten.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (Art. I §§ 43 und 43a):**

Die Bestimmung des § 43 mit der bisherigen Anbietungs- und Ablieferungspflicht für Druckwerke soll unverändert beibehalten werden.

Ein Medienwerk ist im Sinne der Definition des § 1 Abs. 1 Z 3 ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem **Massenherstellungsverfahren** in Medienstücken vervielfältigter **Träger** von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Damit sind alle "physischen Informationsträger", die in größerer Zahl existieren und stückweise weitergegeben werden können (CD, CD-ROM) – eben außer Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften – von § 43a erfasst. Wesentlich ist, dass dem Begriff Medienwerk die Massenherstellung von Medienstücken immanent ist (vgl. dazu Hartmann-Rieder, Kommentar zum Mediengesetz, 1985, S 28). Ferner müssen auch alle anderen Begriffsmerkmale "Verbreitung an einen größeren Personenkreis" sowie "Mitteilung oder Darbietung mit gedanklichem Inhalt" vorliegen.

Mit der Wortwahl "sonstiges Medienwerk" sind zunächst alle Medienwerke, die nicht Druckwerke sind (und damit schon nach § 43 abzuliefern bzw. anzubieten sind), erfasst. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Pressewesen" muss von einer Einbeziehung von Medienwerken – soweit es sich um Träger von Laufbildern oder Schallträger handelt – abgesehen werden. Soweit jedoch Wort, Ton und/oder Laufbilder bei der Präsentation des Inhalts etwa auf einer CD-ROM verwendet werden und sich das Medienwerk als weiterentwickelte "moderne" Form eines Druckwerks einstufen lässt, besteht die Pflicht zu Ablieferung und Anbietung. Diesbezüglich wird also maßgeblich sein, inwieweit das Medienwerk hinsichtlich seiner Benützungsweise und Funktion als Fortentwicklung eines Druckwerks anzusehen ist.



Die Bestimmung des § 43a normiert durch den Verweis auf § 43 den Umfang der Ablieferungs- und Anbieterspflicht hinsichtlich der empfangsberechtigten Stellen wie jene Regelungen, die schon jetzt für Druckwerke gelten.

Durch den Verweis auf die Anbieters- und Ablieferungspflicht gemäß § 43 soll klargestellt sein, dass für sonstige Medienwerke dieselben Regelungen wie für Druckwerke gelten. Soweit daher § 43 Regelungen für Druckwerke vorsieht, wird diese Bestimmung hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf sonstige Medienwerke ausgedehnt. § 43 ordnet eine Ablieferungspflicht gegenüber den Bibliotheken an, der gegenüber der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des BKA eine Anbieterspflicht vorgelagert ist. Machen diese beiden Bibliotheken von dem Angebot Gebrauch, so besteht auch ihnen gegenüber die Ablieferungspflicht. Es wird allerdings mit der vorliegenden Novelle hinsichtlich der Anzahl der abzuliefernden Stücke (die gemäß § 43 Abs. 4 für Druckwerke durch Verordnung auf insgesamt sieben, bei periodischen auf zwölf Stück festgelegt werden kann) eine Einschränkung auf insgesamt fünf Stück (– gedacht ist, dass die Nationalbibliothek, die jeweilige Landesbibliothek und eine Studien- oder Universitätsbibliothek sowie die Administrative Bibliothek und Parlamentsbibliothek, wenn diese von dem Angebot Gebrauch machen jeweils ein Stück erhalten –) vorgenommen. Diese Einschränkung soll einerseits die Gefahr einer über die Grenze der freien Werknutzung hinausgehenden Verwendung durch Beschränkung der Anzahl der abzuliefernden Stücke reduzieren. Damit soll auch den Bedenken entgegengewirkt werden, dass eine Vervielfältigung solcher Medienwerke oft wesentlich einfacher und ohne größeren Aufwand vorgenommen werden kann als bei Druckwerken. Zum anderen ist festzustellen, dass einzelne Medienwerke, die in aufwendigen Verfahren hergestellt werden, teurer sind als Druckwerke, sodass die Ablieferung eine größere Belastung für den Verpflichteten bedeutet. Ferner können Ausnahmen von der Ablieferung für Medienwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art festgelegt werden. Gleichzeitig ist durch den Verweis auf § 43 auch klargestellt, wann der Hersteller eines Medienwerkes, das im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, die Ablieferungs- und Anbieterspflicht trifft.

Gemäß Abs. 2 der neu einzufügenden Bestimmung kann durch die Verordnung im Sinn des § 43 Abs. 4 konkretisiert werden, für welche Kategorien von Medienwerken die Ablieferungspflicht besteht. Für diese nähere Festlegung in der Verordnung hat der zur Vollziehung des Mediengesetzes (soweit es nicht das gerichtliche Medienrecht betrifft) berufene Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur herzustellen. Diese Regelung hinsichtlich des Einvernehmens betrifft nur Medienwerke im Sinne der neu eingefügten Bestimmung und soll an der bestehenden Regelung für Druckwerke keine Änderung bewirken.

Da im Hinblick auf die zahlreichen Erscheinungsformen von Medienwerken und insbesondere angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten mittels der neuen technischen Möglichkeiten Abgrenzungsfragen entstehen können, sieht der Entwurf in Abs. 3 im Interesse des möglichen Ablieferungspflichtigen, aber auch der allenfalls begünstigten empfangsberechtigten Stelle die Möglichkeit der Feststellung, ob eine Ablieferungspflicht besteht, vor.

#### **Zu Z 3 (Art. I § 44):**

Die Änderungen in § 44 sollen klarstellen, dass auch die Modalitäten der Ablieferung und Anbieterspflicht (insbesondere innerhalb welcher Frist abzuliefern und anzubieten ist) für Medienwerke gemäß § 43a mit den schon für Druckwerke bestehenden Regelungen übereinstimmen.

Ferner wird eine Anhebung der Vergütungsgrenze bei Druckwerken von bisher 1 600 S (zuletzt 1993 von 1 200 S auf 1 600 S angehoben) auf 2 000 S vorgeschlagen.

Als Ausgleich zwischen dem berechtigten Anliegen der Sammlung bzw. Archivierung und dem Ausmaß der Verpflichtung des Medieninhabers wird in Anlehnung an die Regelung über die Vergütung für Druckwerke eine ähnliche Regelung für Medienwerke eingeführt.

Wesentlich ist aber, dass dem Ablieferungspflichtigen – sollte für die Herstellung des Medienwerkes (einer CD-ROM) eine Vergütung für Software-Lizenzen an Dritte zu leisten gewesen sein – diese Vergütung (berechnet für das einzelne Stück) von der empfangsberechtigten Stelle ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Vergütung dieser Kosten ist von einem Nachweis über den tatsächlichen Anfall dieser Kosten abhängig. Bei sonstigen Medienwerken unter einem Ladenpreis von 1 000 S ist nur die nachgewiesene Vergütung zu leisten und bei allen anderen die Hälfte des Ladenpreises.

#### **Zu Z 4 (Art. I § 45):**

Die Änderung enthält eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die Durchsetzung der Ablieferung, da die Verletzung der Verpflichtung sonst sanktionslos wäre.

#### **Zu Z 5 (Art. VII):**

Die Anpassungen in den Vollzugsbestimmungen ergeben sich aus den Änderungen in den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien, deren wesentlichste Änderung die Zuständigkeit des Bundeskanzlers (statt des Bundesministers für Justiz) für sonstige Medienangelegenheiten (ausgenommen das gerichtliche Medienrecht) umfasst. Diese Änderung im Wirkungsbereich erfolgte bereits mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 78/1987. Die diesbezügliche Änderung mit der vorliegenden Novelle dient der Klarstellung.

## Anhang 5: Mediengesetznovelle 2009 (§§ 43b-d)

### 1. Gesetzestext

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009	Ausgegeben am 23. Februar 2009	Teil I
8. Bundesgesetz:	Änderung des Mediengesetzes (NR: GP XXIV RV 20 AB 41 S. 11. BR: AB 8044 S. 765.)	

### 8. Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Artikel I“ entfällt.

2. Nach § 1 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. **„Medieninhalte“:** Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind;“

3. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Für ein Medium im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit b und c, das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs. 3 und 4 finden auf solche Medien keine Anwendung.“

4. Nach § 43a werden folgende §§ 43b und 43c samt Überschriften eingefügt:

#### **„Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien**

**§ 43b.** (1) Die Österreichische Nationalbibliothek ist höchstens viermal jährlich zur generellen automatisierten Sammlung von Medieninhalten periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt, die öffentlich zugänglich und

1. unter einer „at“-Domain abrufbar sind oder
2. einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen.

(2) Die Österreichische Nationalbibliothek ist zur Sammlung von öffentlich zugänglichen Medieninhalten einzelner periodischer elektronischer Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c berechtigt. Sie hat den Medieninhaber darüber vor Beginn der Sammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b oder c haben dessen Medieninhalte an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern, wenn das Medium

1. einer Zugangskontrolle im Sinne des Zugangskontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2000 unterliegt, oder
2. sich seiner Art nach an die Allgemeinheit richtet und einer sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegt, die von einer Zugangskontrolle nur dadurch abweicht, dass das Medium auch ohne Entrichtung eines Entgelts zugänglich ist, oder
3. zwar keiner Zugangskontrolle oder sonstigen Zugangsbeschränkung unterliegt, aber aus technischen Gründen dessen Inhalte von der Österreichischen Nationalbibliothek nicht auf Grund von Abs. 2 gesammelt werden können.

(4) Die Berechtigung gemäß Abs. 2 und die Ablieferungspflicht gemäß Abs. 3 bestehen nicht hinsichtlich Medieninhalten

1. die in identischer oder weitgehend identischer Form bereits im Rahmen eines Medienwerks, das der Anbieters- und Ablieferungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, abgeliefert werden, oder
2. die überwiegend aus Darbietungen in Ton oder Laufbildern bestehen, oder
3. von Medien, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 erster Satz erfüllen, oder
4. an deren bibliothekarischer Bewahrung kein wissenschaftliches, kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse besteht.

(5) Die Ablieferungspflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit der schriftlichen Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek. Die Österreichische Nationalbibliothek hat von einer Aufforderung zur Ablieferung abzusehen, wenn

1. die Ablieferung, Speicherung oder Bewahrung der Medieninhalte mit den verfügbaren technischen Mitteln nicht mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden könnten, oder
2. die ihr aufgrund der Ablieferung, Sammlung oder Bewahrung entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum bibliothekarischen Wert des betroffenen Medieninhalts stehen.

(6) Medieninhaber haben der Ablieferungspflicht durch Ablieferung der Medieninhalte frei von technischen Schutzmaßnahmen oder unter gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zur Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen nachzukommen. Sie können der Ablieferungspflicht in jeder technischen Form nachkommen, die zwischen ihnen und der Österreichischen Nationalbibliothek vereinbart ist, insbesondere auch durch Anbieten der abzuliefernden Medieninhalte zur Abholung im elektronischen Weg. Der Bundeskanzler hat nach Anhörung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur mit Verordnung bestimmte nach dem Stand der Technik mögliche, einfache und kostengünstige Ablieferungs- oder Anbietersverfahren zu benennen, deren sich die Medieninhaber nach vorheriger Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek jedenfalls bedienen können. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Österreichische Nationalbibliothek sowie die Interessensvertretungen der Medieninhaber zu hören.

(7) Die Österreichische Nationalbibliothek hat gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte anderen Bibliotheken und Institutionen auf deren Verlangen wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1. Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 oder 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes und der Parlamentsbibliothek;
2. Medieninhalte, die gemäß Abs. 1 gesammelt wurden dem Österreichischen Staatsarchiv und den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken;
3. Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden den durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- und Landesbibliotheken, wenn der Medieninhaber des betroffenen Mediums seinen Sitz im regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek hat;
4. Medieninhalte, die gemäß Abs. 2 gesammelt oder gemäß Abs. 3 abgeliefert wurden dem Österreichischen Staatsarchiv, wenn diese Medieninhalte unter einer „.gv.at“-Domain abrufbar sind oder der Bund Medieninhaber des betroffenen Mediums ist.

Die Verordnung gemäß Z 2 und 3 ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu erlassen.

(8) Die Österreichische Nationalbibliothek kann mit Medieninhabern abweichende Vereinbarungen über die Modalitäten der Ablieferung von Medieninhalten und deren Benützung treffen. Soweit die in Abs. 7 genannten Bibliotheken nicht Vertragspartei einer solchen Vereinbarung sind, findet für sie § 43d Anwendung.

(9) Das Datenschutzgesetz 2000 und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

#### **Zulässigkeit von Vervielfältigungen gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

**§ 43c.** Wenn Medieninhalte, die von der Österreichischen Nationalbibliothek nach § 43b Abs. 1 oder 2 gesammelt oder die ihr auf Grund von § 43b Abs. 6 zur elektronischen Abholung angeboten werden, durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, dann darf die Österreichische Nationalbibliothek jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen. Soweit andere in § 43b Abs. 7 genannte Bibliotheken verlangen, ihnen diese Medieninhalte zur Verfügung zu stellen, darf die Österreichische Nationalbibliothek auch für jede dieser Bibliotheken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen; wenn die Österreichische Nationalbibliothek die Medieninhalte diesen Bibliotheken jedoch zur Abholung im elektronischen Weg anbietet, dann dürfen diese selbst jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen.

#### **Benützung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

**§ 43d.** (1) Medieninhaber eines einer Zugangskontrolle unterliegenden periodischen elektronischen Mediums sind berechtigt, anlässlich der Ablieferung eines Medieninhaltes gemäß § 43b Abs. 3 den Ausschluss der Benützung dieses Medieninhaltes durch Bibliotheksbenutzer für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Ablieferung festzulegen. Diese Festlegung hat durch schriftliche Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek zu erfolgen, die sich auch auf erst zukünftig abzuliefernde Medieninhalte beziehen kann.

(2) Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums, dessen Medieninhalte gemäß § 43b Abs. 2 von der Österreichischen Nationalbibliothek gesammelt werden, sind berechtigt, den Ausschluss der Benützung der gesammelten Medieninhalte durch Bibliotheksbenutzer für längstens ein Jahr nach Sammlung durch Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek festzulegen, wenn sie glaubhaft machen, dass für diese Medieninhalte eine Zugangskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt als jenem der Veröffentlichung in Kraft treten soll. Diese Festlegung hat durch schriftliche Mitteilung an die Österreichische Nationalbibliothek zu erfolgen, die sich auch auf erst zukünftig gesammelte Medieninhalte beziehen kann.

(3) Soweit und solange Medieninhalte einem Ausschluss von der Benützung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 unterliegen, dürfen sie von der Österreichischen Nationalbibliothek und den sonstigen in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken ihren Benutzern nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Unbeschadet Abs. 3 dürfen die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken gemäß § 43b gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte ihren Benutzern nur an ihrem Standort zugänglich machen. Gemäß § 43b gesammelte oder abgelieferte Inhalte von Medien, die einer Zugangskontrolle unterliegen, dürfen die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken ihren Benutzern darüber hinaus nur mit der Maßgabe zugänglich machen, dass zum gleichen Zeitpunkt jeweils nur einem Benutzer der betreffenden Bibliothek der Zugang zu Inhalten eines bestimmten elektronischen periodischen Mediums ermöglicht wird und dass die Bibliothek für die Benutzer oder diese selbst Ausdrucke dieser Medieninhalte anfertigen dürfen. Eine elektronische Vervielfältigung dieser Medieninhalte durch oder für die Benutzer ist unzulässig.

(5) Die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken haben alle nötigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit und Integrität der gesammelten oder der abgelieferten Medieninhalte zu gewährleisten und eine Verwendung der Medieninhalte zu verhindern, die den Bestimmungen dieses Paragraphen zuwiderläuft. Sie haben die ablieferungspflichtigen Medieninhaber auf deren Verlangen über die getroffenen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines begründeten Verdachts der ungesetzlichen Verwendung gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte haben die Österreichische Nationalbibliothek und die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken dem betroffenen Medieninhaber Einblick in die Prozesse der Speicherung, Übermittlung und Nutzung der Daten zu gewähren.“

*5. Nach § 44 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Ablieferungspflicht nach § 43b Abs. 3 hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Aufforderung durch die Österreichische Nationalbibliothek nachzukommen. Ist die Ablieferung mit besonderer technischer Komplexität verbunden, hat der Medieninhaber die Österreichische Nationalbibliothek vor Ablauf dieser Frist davon zu verständigen. Durch eine solche Verständigung verlängert sich die Frist zur Ablieferung um einen weiteren Monat.“

*6. Dem § 44 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:*

„(5) Übersteigen die dem Medieninhaber anlässlich der erstmaligen Ablieferung von Medieninhalten eines periodischen elektronischen Mediums gemäß § 43b Abs. 3 entstehenden einmaligen unvermeidlichen Kosten für erforderliche Aufwendungen, insbesondere solche für die Bereitstellung der Daten, für die Umwandlung der Daten in ein anderes Format oder für die Einrichtung einer Schnittstelle den Betrag von 250 Euro, so hat der Medieninhaber, bevor er Schritte zur Ablieferung von Medieninhalten setzt, die Österreichische Nationalbibliothek darüber zu verständigen. Eine Ablieferung hat in diesem Fall nur zu erfolgen, wenn die Österreichische Nationalbibliothek ihre Aufforderung wiederholt. In diesem Fall hat die Österreichische Nationalbibliothek den diesen Betrag übersteigenden Anteil zu tragen. Wenn die Österreichische Nationalbibliothek in späterer Folge die Ablieferung weiterer Medieninhalte vom selben Medieninhaber verlangt, so hat sie nur die dadurch entstehenden, technisch unvermeidlichen zusätzlichen Kosten zu tragen, soweit diese den genannten Betrag überschreiten.

(6) Fordert die Österreichische Nationalbibliothek zur Ablieferung der Inhalte eines periodischen elektronischen Mediums auf,

1. das der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ohne Erwerbsabsicht und ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben wird, oder
2. dessen Medieninhaber seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Aufforderung aufgenommen hat,

so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass der Medieninhaber die Österreichische Nationalbibliothek schon dann zu verständigen hat, wenn ihm durch die Ablieferung einmalige unvermeidliche Kosten für erforderliche Aufwendungen entstehen. Wiederholt die Österreichische Nationalbibliothek daraufhin ihre Aufforderung, so hat sie alle entstehenden unvermeidlichen Kosten zu tragen. Die genannten Umstände sind vom Medieninhaber glaubhaft zu machen.

(7) Soweit anderen Bibliotheken oder dem Österreichischen Staatsarchiv gemäß § 43b Abs. 7 Medieninhalte zur Verfügung gestellt wurden, haben sie der Österreichischen Nationalbibliothek die ihr durch die Zurverfügungstellung erwachsenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

(8) Der Kostenersatzanspruch gemäß Abs. 5, 6 und 7 ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.“

7. In § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bibliotheksstücke“ die Wortfolge „oder Medieninhalte gemäß § 43b“ eingefügt; die Wortfolge „dem nach § 43 oder § 43a dazu Verpflichteten“ wird durch die Wortfolge „dem nach § 43, § 43a oder § 43b dazu Verpflichteten“ ersetzt.

8. In § 45 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 43 oder § 43a“ durch den Ausdruck „§ 43, § 43a oder aufgrund eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides“ ersetzt.

9. Dem § 45 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Wenn eine Bibliothek eine Sammlung nach § 43b Abs. 1 oder 2 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen durchführt oder den Ausschluss von der Benutzung oder die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 43d gegenüber den Bibliotheksbenutzern nicht durchsetzt, so ist sie von der nach dem Sitz der Bibliothek örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(4) Eine Strafbarkeit nach Abs. 2 oder 3 besteht nicht, wenn die Tat mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.“

10. § 49 lautet:

„§ 49. Wer der Bestimmung des § 47 oder einer Verordnung nach § 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.“

11. Der Einleitungssatz des § 50 lautet:

„Die §§ 1, 23, 28 bis 42, 43 Abs. 4, 47 Abs. 1 und 2, 48, 49, im Falle der Z 3 dieser Bestimmung auch § 43b Abs. 1, 2 und 7 sowie im Falle der Z 4 dieser Bestimmung auch § 25 Abs. 5, nicht aber die anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sind auch anzuwenden auf“

12. Vor Artikel II werden die Bezeichnung „Zehnter Abschnitt“ und die Überschrift „Schlussbestimmungen“ eingefügt.

13. Die Bezeichnung „Artikel II“ entfällt. Der bisherige Text des Artikel II samt Überschrift erhält die Bezeichnung „§ 52.“

14. Die Bezeichnung „Artikel V“ und die Überschrift „Inkrafttreten“ entfallen. Der bisherige Text des Artikels V erhält die Bezeichnung „§ 53.“ § 53 erhält die Überschrift „Inkrafttreten der Stammfassung“.

15. Die Bezeichnung „Artikel VI“ entfällt. Der bisherige Text des Artikels VI samt Überschrift erhält die Bezeichnung „§ 54.“

16. Die Bezeichnung „Artikel VIa“ und die Überschrift „Schlussbestimmungen zu Novellen“ entfallen. Der bisherige Text des Artikels VIa erhält die Bezeichnung „§ 55.“ § 55 erhält die Überschrift „Inkrafttretensbestimmungen zu Novellen ab der Novelle BGBl. I Nr. 75/2000“.

17. Dem § 55 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die §§ 1, 43b, 43c, 43d, 44, 45, 50, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 samt den dazu gehörigen Überschriften und Zwischenbezeichnungen in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 8/2009 treten mit 1. März 2009 in Kraft.“

18. Die Bezeichnung „Artikel VIb“ entfällt. Der bisherige Text des Artikels VIb samt Überschrift erhält die Bezeichnung „§ 56“

19. Dem § 56 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verordnungen auf Grund des § 43b in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 8/2009 können bereits von dem der Kundmachung der Novelle folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem in § 55 Abs. 6 bezeichneten Tag in Kraft treten.“

20. Artikel VII samt Überschrift entfällt.

21. Nach § 56 wird folgender § 57 samt Überschrift angefügt:

### **„Vollziehung**

§ 57. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der § 1 Abs. 1 Z 12, §§ 6 bis 23, §§ 28 bis 42, § 43c, § 46 Abs. 1 bis 3 und § 51, des § 54 Abs. 2 bis 8 sowie des § 56 Abs. 1 die Bundesministerin für Justiz;

2. hinsichtlich der §§ 2 bis 5 und des § 54 Abs. 1 die Bundesministerin für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;

3. hinsichtlich der §§ 27, 45, 46 Abs. 4 und 49 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich der §§ 43a und 43b der Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur;
5. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Inneres und der Bundeskanzler;
6. hinsichtlich des § 50 der Bundeskanzler und die Bundesministerin für Justiz;
7. hinsichtlich des § 52 der jeweils zuständige Bundesminister;
8. im Übrigen der Bundeskanzler.“

**Fischer**

**Faymann**

## 2. Regierungsvorlage: Materialien

### Vorblatt

#### Problem

Das bestehende Pflichtablieferungsrecht stellt ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrumentarium dar, um sicherzustellen, dass die Öffentlichen Bibliotheken – insbesondere die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliotheken und die Landesbibliotheken – ihrem Sammel- und Bewahrungsauftrag aller in Österreich (oder im jeweiligen regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek) verlegten oder erschienenen Medien nachkommen können. In der Rechtsanwendung verursacht das Instrumentarium keinerlei Probleme und kaum Verwaltungsaufwand für Behörden und legt auch den Medieninhabern keine unverhältnismäßige Lasten auf.

Die Veränderungen in der Medienlandschaft führen jedoch dazu, dass immer mehr sammelwürdige Medien nicht mehr in Papierform – oder in Form elektronischer Datenträger (§ 43a Mediengesetz) – verlegt werden, sondern online. Diese Online-Medien werden derzeit nicht vom Pflichtexemplarrecht erfasst. Mit zunehmender Bedeutung der Online-Publikationen besteht daher zunehmend die Gefahr von Sammellücken bei den Bibliotheken, die mittel- bis langfristig besonders für die Wissenschaft, die häufig auf den Zugang zu Literatur in den Bibliotheken angewiesen ist, negative Konsequenzen haben werden. Hinzu tritt die besondere „Flüchtigkeit“ von Online-Medien, die die Notwendigkeit einer solchen Sammlung und Bewahrung nur noch verstärkt.

#### Ziel

Die beschriebene Sammellücke für Online-Medien soll – auch im Einklang mit Empfehlungen der Europäischen Union (siehe den Allgemeinen Teil) – geschlossen werden. Dies soll mit dem geringst möglichen Aufwand für die Medieninhaber und unter Wahrung ihrer Urheberrechte und dem Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen erfolgen.

#### Inhalt, Problemlösung

Der Gesetzesentwurf – der in einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, an der unter Federführung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die betroffenen Ministerien sowie Vertreter von ablieferungsberechtigten Bibliotheken, der Medieninhaber und der Internetdiensteanbieter beteiligt waren (die urheberrechtliche Begleitregelung des § 43c entstand unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz) – sieht einerseits eine Sammelermächtigung an die Österreichische Nationalbibliothek für frei zugängliche Online-Medien vor, und zwar in Form einer generellen Sammlung zwecks Abbildung der österreichischen Internetinhalte sowie in selektiver Form zur Sammlung bestimmter Online-Medien. Zur Vermeidung unnötigen Aufwands bei den Medieninhabern bedarf es dabei nicht ihrer Mitwirkung, sie sind aber zu informieren. Ergänzt wird die Sammelermächtigung durch eine Ablieferungspflicht auf Aufforderung im Fall von Medien, welche die Österreichische Nationalbibliothek nicht selbst sammeln kann. Die Interessen der anderen, schon nach geltendem Recht ablieferungsberechtigten Bibliotheken werden dadurch berücksichtigt, dass ihnen die gesammelten oder abgelieferten Medieninhalte von der Österreichischen Nationalbibliothek zur Verfügung zu stellen sind (eine mehrfache Ablieferung an alle Bibliotheken würde den Medieninhabern einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen).

Der Entwurf enthält wie auch das bestehende Pflichtexemplarrecht Regelungen über die Tragung der bei der Ablieferung entstehenden Kosten, die aber den spezifischen Anforderungen der Ablieferung von Online-Medien angepasst sind. Weiters werden zum Schutz der Rechte der Medieninhaber genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer getroffen.

#### Alternativen

Keine.

#### Auswirkungen des Regelungsvorhabens

##### - Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Dem Bund entstehen vernachlässigbare Aufwendungen durch die Erlassung von Verordnungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Den Ländern entstehen allenfalls geringfügige Aufwendungen durch die Vollziehung des Gesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden; die Erfahrungen im Bereich der bisherigen Pflichtablieferung zeigen aber, dass Verwaltungsverfahren in der Praxis eine absolute Ausnahme darstellen. Es ist zu erwarten, dass dies auch für den Bereich der „Online-Ablieferung“ zutreffen wird.

Der Österreichischen Nationalbibliothek werden durch die Sammlung und Ablieferung Kosten, insbesondere für IT-Ausstattung und Personal erwachsen, die auf ca. 3,4 Millionen EUR über einen Fünfjahreszeitraum geschätzt werden und aus dem Budget der Österreichischen Nationalbibliothek bedeckt werden. Kosten werden auch bei den anderen „berechtigten Bibliotheken“ (geregelt in § 43b Abs. 7) entstehen, und zwar abhängig davon, in welchem Ausmaß sie verlangen, dass ihnen die ÖNB gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte zur Verfügung stellt.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Das bisherige Pflichtexemplarrecht der Bibliotheken spielt eine wichtige Rolle bei der Wissensbewahrung und ist damit indirekt eine grundlegende Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und Forschung. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen werden diese Rolle auch in der Zukunft bewahren helfen und damit indirekt auch günstige wirtschaftliche Auswirkungen haben.

##### **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen**

Die Ablieferungspflicht stellt keine Informationsverpflichtung im Sinne der Standardkosten-Richtlinien dar.

##### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Im Bereich der Pflichtablieferung existieren Empfehlungen von Seiten der Organe der Europäischen Union, aber keine zwingenden Rechtsakte. Soweit der Gesetzesentwurf urheberrechtliche Aspekte berührt, sind die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, insbesondere jene der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) und die dort den Mitgliedstaaten zugestandenen Ausnahmen von den Richtlinienvorgaben zu beachten. Der Entwurf steht mit diesen Vorgaben in Einklang.

##### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die im Mediengesetz vorgesehene Anbieters- und Ablieferungspflicht für Druckwerke (Bücher, Zeitschriften) an bestimmte Bibliotheken (sog. Pflichtexemplarrecht), etwa die Österreichische Nationalbibliothek, stellt seit jeher eine zentrale Grundlage für die Erfüllung des Sammelauftrages der Bibliotheken dar. Der Gesetzgeber hat auf den zunehmenden Einsatz digitaler Medien bereits im Jahr 2000 durch Schaffung einer Ablieferungspflicht für bestimmte Medienwerke in Form elektronischer Datenträger reagiert (vgl. § 43a Abs. 1 Mediengesetz). In der Zwischenzeit hat sich die Medienlandschaft weiter stark verändert und immer öfter erscheinen Medien nur mehr in unkörperlicher Form, insbesondere als Online-Publikation. Nach der geltenden Rechtslage besteht für derartige Medien, etwa wissenschaftliche Online-Journale, keine Ablieferungspflicht. Dies wird im Laufe der Zeit mit der weiteren Zunahme an Menge und Bedeutung so genannter „born digital“ Medien zu einer empfindlichen Sammellücke bei den Bibliotheken führen, was in Folge negative Auswirkungen etwa auch auf die wissenschaftliche Arbeit haben kann.

Aufgrund dieser Problematik hat auch die Europäische Union das Thema der Bewahrung digitaler Medien als wichtiges Politikfeld erkannt (siehe die Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. L. 236 vom 31.8.2006, 28, insbesondere die Empfehlungen 10 und 11, wonach den Mitgliedstaaten empfohlen wird, „Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenem Material [zu berücksichtigen], um große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen zu vermeiden“, sowie „Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen [zu verankern], die eine Bewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie der Web-Lese [Web-Harvesting] erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz des Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist.“ Siehe weiters die Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung [2006/C 297/01], ABl. C 297 vom 7.12.2006, 1).

Im Mediengesetz soll daher im Anschluss an die bewährten Rechtsinstrumente der Anbieters- und Ablieferungspflicht für Druckwerke und sonstige Medienwerke eine Ablieferungspflicht für periodische elektronische Medien geschaffen werden. Hierbei gilt es, die zahlreichen technischen Besonderheiten dieser Art von Medien und deren unterschiedliche Strukturierung zu berücksichtigen: Ein körperliches Medienwerk, welches in einer endgültigen Fassung veröffentlicht wird und abgeliefert werden kann und allenfalls periodisch erscheint, existiert nicht mehr. Vielmehr sind die Inhalte elektronischer Medien in vielen Fällen nicht endgültig, sondern werden laufend verändert, auch existiert meist keine Periodizität der Erscheinung solcher Medien im traditionellen Sinn mehr (beispielsweise werden die Webseiten von Tageszeitungen mehrmals täglich, mitunter auch alle wenigen Minuten aktualisiert). Im Ergebnis erfordert daher die Ablieferungspflicht von Online-Medien komplexere gesetzliche Bestimmungen, als dies bei traditionellen Medienwerken der Fall ist.

Der Entwurfstext wurde in einer zweijährigen Diskussion zwischen Vertretern von Bibliotheken (Österreichische Nationalbibliothek, Universitätsbibliotheken, Landesbibliotheken, Parlamentsbibliothek, Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes), von Interessenvertretungen der Medieninhaber (zB Verband Österreichischer Zeitungen, Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband, Hauptverband des Österreichischen Buchhandels) und Internetdiensteanbietern (ISPA) sowie der beteiligten Bundesministerien erarbeitet (die urheberrechtliche Begleitregelung des § 43c entstand unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz).

Um die durch die Ablieferungspflicht entstehenden Belastungen bei den ablieferungspflichtigen Medieninhabern gering zu halten, wird vorrangig vorgesehen, dass die Österreichische Nationalbibliothek die Ablieferung für alle ablieferungsberechtigten Bibliotheken zentral wahrnimmt und dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten von automatisierten Sammelverfahren, etwa durch den Einsatz so genannter Webspider oder Webcrawler (das sind Computerprogramme, welche automatisiert das World Wide Web absuchen und die gefundenen Webseiten abspeichern) sowie einer selektiven Sammlung von periodischen elektronischen Medien Gebrauch machen soll. Nur dann, wenn dies nicht möglich ist – etwa, weil Webseiten von ihrem Betreiber einer Zugangskontrolle bzw. sonstigen Zugangsbeschränkung unterworfen werden (zB durch Passwortschutz) – soll der Medieninhaber eines derartigen Angebots einer Ablieferungspflicht unterliegen.

Die Pflichtablieferung von periodischen elektronischen Medien soll nur solche Medien betreffen, an denen ein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht. So genannte „kleine Websites“ (und im Inhalt damit vergleichbare Newsletter) im Sinne des § 25 Abs. 5 Mediengesetz (elektronische Medien, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) und andere Inhalte von Medien, an denen kein derartiges Interesse besteht, sind daher weder von der Sammlung

(ausgenommen die maximal viermal jährliche automatisierte Sammlung) noch von der Ablieferungspflicht betroffen.

Die Ablieferung elektronischer Medien erfordert darüber hinaus weitere Sonderregelungen gegenüber dem bisherigen Pflichtexemplarrecht: Anders, als bei körperlichen Medienstücken besteht bei elektronisch abgelieferten Medien die technische Möglichkeit, dass die Bibliotheken diese Medien einer großen Anzahl von Benutzern zur Verfügung stellen und damit die Rechte sowie insbesondere – bei normalerweise entgeltpflichtigen Medienangeboten – die Geschäftsmodelle der Medieninhaber gefährden. Hier ist es erforderlich, eine Balance zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Medieninhaber und den Bedürfnissen der Bibliotheken und ihrer Benutzer zu schaffen. Dies geschieht insbesondere durch Schaffung einer Sperrfrist, vor deren Ablauf Bibliotheksbenutzer die abgelieferten Medien nicht nutzen dürfen. Auch werden – ohne dass damit eine Durchbrechung urheberrechtlicher Vorschriften beabsichtigt wäre – genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer getroffen.

Ebenfalls einer Sonderregelung bedarf die Kostentragung. Anders als bei Medienwerken entstehen bei der Vervielfältigung eines elektronischen Mediums in der Regel keine Kosten. Demgegenüber können die Kosten des Ablieferungsvorgangs größere Ausmaße annehmen. Hier erscheint eine Kostentragung durch die Medieninhaber über ein gewisses geringes Ausmaß hinaus nicht tragbar. Entsprechende Kostenüberwälzungsregelungen auf die Bibliotheken sind daher erforderlich. Als Sonderregelung ist dabei vorgesehen, dass im Falle rein privater Medien – sofern sie überhaupt von einer Ablieferungspflicht erfasst sind („kleine Websites“ im Sinne des § 25 Abs. 5 Mediengesetz und sonstige Medien, an denen kein öffentliches Sammelinteresse besteht, fallen nicht darunter) – die ÖNB sämtliche Kosten übernehmen muss.

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen nur einmalig durch die Erstellung der in § 43b Abs. 6 und 7 vorgesehenen Verordnungen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von 30 Arbeitstunden für den gesamten Erstellungsaufwand ist unter Zugrundelegung der Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, kundgemacht in BGBl. II Nr. 165/2007 mit Kosten von 911 EUR zu rechnen (Satz LVVH3; jährlich 51.025 EUR bei 16580 Arbeitsstunden). Hinzukommen 12% Sachkosten- und 20% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag, insgesamt daher einmalig 1.202 EUR.

Die im Entwurf vorgesehene Ablieferungspflicht ist nicht als Informationsverpflichtung von Unternehmen im Sinne des § 4 Z 2 der Standardkosten-Richtlinien, BGBl. II 233/2007 zu verstehen. Diese Bestimmung definiert Informationsverpflichtung nämlich wie folgt: *„Eine Informationsverpflichtung ist eine aus einer Rechtsvorschrift gemäß Z 1 resultierende Pflicht eines Unternehmens, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde, anderen Institutionen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln.“* Der vorliegende Entwurf verpflichtet Unternehmen jedoch nicht, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten. Er sieht auch keine Übermittlung von Informationen vor; die abzuliefernden Medieninhalte stellen vielmehr das „Produkt“ der Unternehmen dar.

Im Übrigen ist auf § 44 Abs. 5 zu verweisen, wonach die Kosten pro Ablieferung für den Medieninhaber mit 250 EUR gedeckelt sind. Diese Kosten fallen aber in aller Regel nur einmal an, da eine einmal eingerichtete Schnittstelle für möglichst viele Ablieferungen von Medieninhalten zu nutzen ist. Die Österreichische Nationalbibliothek geht von ca. 1.500 Aufforderungen zur Ablieferung in einem Fünfjahreszeitraum aus, wodurch maximale Kosten für Unternehmen in Höhe von durchschnittlich 75.000 EUR im Jahr entstehen könnten (wobei damit zu rechnen ist, dass der Betrag im ersten Jahr höher und danach stark degressiv ist, weil im Regelfall nach der ersten Ablieferung keine weiteren Kosten anfallen werden). Dieser Betrag ist aber als (durchschnittlicher) Maximalbetrag zu sehen, weil in zahlreichen Fällen die entstehenden einmaligen Kosten viel geringer sein werden (wenn es zB ausreichend ist, der ÖNB ein Passwort zu übermitteln, mit dem sie Zugang zu den Medieninhalten erhält – dies kann leicht per E-Mail oder Brief geschehen und verursacht weit unter 250 EUR liegende Kosten).

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „Pressewesen“.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 und 12 bis 19:

Die Struktur des Mediengesetzes wird den geltenden Legistischen Richtlinien angepasst: Schlussbestimmungen werden in das Gesetz selbst aufgenommen und mit Paragraphenzahlen bezeichnet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Z 15 und 17 regeln das Inkrafttreten der Novelle und sehen eine Sonderbestimmung für die Erlassung von Verordnungen vor.

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1a):

Die Ablieferungspflicht des § 43b soll am existierenden Begriff des periodischen elektronischen Mediums ansetzen. Allerdings ist dieser Begriff für die gesetzliche Regelung der Ablieferung nicht ausreichend, da anders als bei ablieferungspflichtigen Medienwerken ein solches Medium in den meisten Fällen keine endgültige und zweifelsfrei ablieferungsfähige Gestalt hat. Vielmehr können Inhalte periodischer elektronischer Medien stets ergänzt und verändert werden. Aus diesem Grund wird der neue Begriff der Medieninhalte geschaffen. Damit wird im Zusammenhang mit den Detailregelungen der Ablieferungspflicht klargestellt, dass es für die Frage der Ablieferung nicht auf die äußere Gestaltung eines periodischen elektronischen Mediums ankommt, sondern auf dessen Inhalte.

### Zu Z 3 (§ 25 Abs. 5):

In Bezug auf diese Bestimmung gilt es zunächst zu wiederholen, dass (vgl. dazu wörtlich den Ausschussbericht 874 BlgNR, XXII: GP) „Websites, die sich auf die (wenn auch werbliche) Präsentation des Unternehmens selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken (...) nicht die erweiterten Offenlegungsverpflichtungen oder die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung auslösen“. Zusätzlich wurde schon anlässlich der Beschlussfassung über die Novelle BGBl. I Nr 49/2005 im genannten Bericht auch ausdrücklich betont, dass das „Erfordernis, den Medienkonsumenten auch die weiteren Einflussverhältnisse im Sinne des § 25 Abs. 2 und 3 transparent zu machen, in solchen Fällen nicht gegeben“ ist. Diese Wertung ist nunmehr aus Sachlichkeitsüberlegungen jedenfalls auf Newsletter, die sich ebenfalls nur auf die Präsentation der Leistungen und Produkte eines Unternehmens beziehen, zu übertragen, sodass die Ergänzung der Ausnahmebestimmung des Abs. 5 um die elektronischen Newsletter notwendig war.

Im Hinblick auf den Umfang der Offenlegungsverpflichtung gemäß § 25 ist klarstellend hervorzuheben, dass - wenn ein Gesellschafter eines Medieninhabers seinerseits eine Gesellschaft ist - auch deren Gesellschafter (bei über 25 % Beteiligung) anzugeben sind, nicht aber deren Organe, Funktionäre, Sitz oder Unternehmensgegenstand. (arg. „auch deren **Gesellschafter** nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben“ -vgl. dazu schon Hartmann-Rieder, Kommentar zum Mediengesetz, Seite 157 f und Berka/Höhne/Noll/Polley, Mediengesetz, Praxiskommentar2 Seite 286 Rz 7).

### Zu Z 4 (§§ 43b, 43c und 43d):

#### Zu § 43b:

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung geht von der Vorstellung aus, dass eine Ablieferungspflicht Medieninhaber nur dann treffen soll, wenn eine bibliothekarische Sammlung der Medieninhalte durch andere technische Mittel nicht möglich ist. Zahlreiche Internetangebote können durch spezielle Programme (so genannte „Webcrawler“ oder „Webspider“) automatisiert gesammelt werden („Webharvesting“). Auf diesem Weg können zahlreiche Medieninhalte periodisch elektronischer Medien von der Österreichischen Nationalbibliothek archiviert werden, ohne dass dem Medieninhaber in irgendeiner Form Aufwendungen entstehen, was im Sinne einer möglichststen Entlastung sowohl von Unternehmen als auch von privaten Betreibern eines periodischen elektronischen Mediums sachgerecht erscheint. § 43b Abs. 1 und 2 enthalten eine entsprechende Sammelermächtigung an die Bibliotheken.

Während Abs. 1 eine generelle automatisierte Sammlung einer großen Zahl von Medien vorsieht – und zwar solchen, die unter einer „at“-Domain abrufbar sind (bzw. Unterseiten von solchen) sowie zur Vermeidung von Lücken auch solche, die sonst einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen – betrifft Abs. 2 die Sammlung einzelner periodischer elektronischer Medien. Eine flächendeckende Sammlung auf Grundlage von Abs. 2 ist nicht zulässig (wenn auch die Zahl der sammelbaren Medien an sich nicht begrenzt ist), dafür ist die Sammlung nicht auf vier Mal jährlich beschränkt; auch normiert Abs. 4 für den Fall des Abs. 2 (wie für jenen des Abs. 3) bestimmte Einschränkungen, welche Medieninhalte gesammelt werden dürfen. Die schriftliche Mitteilung an den Medieninhaber im Fall des Abs. 2, die auch durch E-Mail erfolgen kann, ist insbesondere deshalb erforderlich, damit der Medieninhaber sein Recht auf „Sperrung“ im Sinne des § 43d Abs. 2 wahrnehmen kann. Sie wird zweckmäßigerweise auch Informationen über den geplanten Zeitrahmen der Sammlung sowie Erläuterungen über die von der Österreichischen Nationalbibliothek verwendeten Sammelprogramme enthalten.

Unter Medien, die einen inhaltlichen Bezug zu Österreich im Sinne des § 43b Abs. 1 aufweisen, sollen insbesondere solche verstanden werden, die einen Bezug zu natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest zeitweilig österreichische Staatsbürger waren, in Österreich gelebt oder eine wesentliche Tätigkeit ausgeübt haben oder auf die Entwicklung dieses Landes oder eines Landesteils einen wesentlichen Einfluss bzw. einen Bezug zu Sachen und Orten, die in Österreich liegen oder eines Landesteils, hatten oder haben.

Der Einleitungssatz von § 43b Abs. 3 stellt klar, dass Gegenstand der Ablieferungspflicht der Medieninhalt eines periodischen elektronischen Mediums ist, dass also inhaltliche Veränderungen eines solchen Mediums zB durch neue Medieninhalte eine Ablieferungspflicht begründen. Soweit ein Medieninhalt bereits abgeliefert ist, ist die Ablieferungspflicht bezüglich dieses Medieninhaltes erfüllt. Nachträgliche Änderungen eines Medieninhaltes, die dieses inhaltlich so substantiell verändern, dass nicht mehr vom selben Inhalt ausgegangen werden kann, begründen wiederum eine Ablieferungspflicht.

§ 43b Abs. 3 regelt die eigentliche Ablieferungspflicht. Diese soll nur dann bestehen, wenn die automatische Sammlung und Archivierung ohne Mitwirkung des Medieninhabers nicht möglich ist. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn das periodische elektronische Medium durch eine Zugangskontrolle iSd Zugangskontrollgesetzes gesichert ist (Nach § 2 Z 6 Zugangskontrollgesetz ist eine Zugangskontrolle „eine technische Maßnahme oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht“, wobei ein geschützter Dienst gemäß § 2 Z 2 leg. cit. [neben anderen Varianten] ein Dienst der Informationsgesellschaft ist, „der gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle erbracht wird, einschließlich der Zugangskontrolle für solche Dienste, soweit sie als eigenständiger Dienst anzusehen sind.“ Unter den Begriff des geschützten Dienstes fällt also auch ein zugangsgesichertes periodisches elektronisches Medium, bei dem der Zugang gegen Entgelt gewährt wird).

Gleichwertig damit ist eine Sicherung durch eine sonstige Zugangsbeschränkung (zB durch Passwort); diese Sonderregelung ist erforderlich, da das Zugangskontrollgesetz auf entgeltliche Nutzungen abstellt, eine Zugangsbeschränkung aber auch denkbar ist, ohne dass der Medieninhaber für die Nutzung des Mediums ein Entgelt verlangen will. Eine Ablieferungspflicht soll in diesem Fall aber nur dann bestehen, wenn sich das Medium (sofern ein solches überhaupt vorliegt; vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, wonach es konstitutiv für den Begriff des Mediums ist, dass ein „größerer Personenkreis“ angesprochen wird) an die Allgemeinheit richtet. Von der Ablieferungspflicht ausgeschlossen sollen aufgrund dieser Klarstellung beispielsweise das Intranet eines Unternehmens oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts (zB einer gesetzlichen Interessensvertretung) sowie Webseiten Privater sein, die nur einem bestimmten, von vornherein definierten Personenkreis zugänglich gemacht werden (etwa eine passwortgeschützte Familien-Webseite oder einer Webseite, die der internen Kommunikation von Vereinsmitgliedern dient, soweit eine solche aufgrund von § 50 Mediengesetz überhaupt von den Regelungen zur Ablieferungspflicht erfasst wird; ebenfalls nicht von der Ablieferungspflicht erfasst sollen aufgrund dieser Einschränkung Newsletter sein, die ausschließlich Mitgliedern eines Vereins oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts und gerade nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden). § 43b Abs. 3 sieht andererseits eine Ablieferungspflicht vor, wenn ein Medium zwar keine Zugangsbeschränkung aufweist, aber die automatisierte Sammlung und Archivierung aus technischen Gründen unmöglich ist (wenn zB der Betreiber einer Webseite durch entsprechende Programmierung die Anwendung eines automatisierten Sammelverfahrens verhindert).

Aus § 50 und 51 ergibt sich im Übrigen, dass Medien von Medieninhabern, deren Sitz nicht im Inland liegt, sowie Medien ausländischer Medieninhaber (es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird) weder von der Sammlung (soweit technisch möglich) noch von der Ablieferung betroffen sind. § 43b Abs. 4 regelt gewisse Ausnahmen von der Ablieferungspflicht und von der speziellen Sammlung nach Abs. 2. Es sollen Mehrfachablieferungen oder –sammlungen vermieden werden, und bis auf weiteres genießt die „Papierablieferung“ Vorrang. Auch sollen Medieninhalte, die überwiegend aus Darbietungen in Ton oder Laufbildern bestehen, analog dem Rundfunk nicht der Ablieferungspflicht oder der Sammlungsermächtigung unterliegen. Weiters sind Websites gemäß § 25 Abs. 5 erster Satz (das sind solche, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) sowie andere Medieninhalte, an denen ebenfalls kein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht, von der Ablieferungspflicht ausgeschlossen. Ein solches Bewahrungsinteresse wird etwa typischerweise an Zeitungs- bzw. Zeitschriften- und zeitung- und zeitschriftenähnlichen, an lexikalischen und an sonstigen kulturell, politisch oder wissenschaftlich orientierten Inhalten bestehen.

§ 43b Abs. 5 regelt zunächst, dass die Ablieferungspflicht mit der schriftlichen Aufforderung der Österreichischen Nationalbibliothek entsteht. Dies bedeutet, dass Medieninhaber vor einer solchen Aufforderung keinerlei Ablieferungs- und insbesondere auch keiner Anbietungspflicht unterliegen. Unter einer solchen schriftlichen Aufforderung ist insbesondere auch die Aufforderung durch E-Mail zu verstehen. Aus dem ebenfalls neuen § 44 Abs. 1a ergibt sich diesbezüglich weiters, dass nach erfolgter Aufforderung binnen eines Monats abzuliefern ist. § 43b Abs. 5 regelt danach zwei Einzelfälle, in denen die Österreichische Nationalbibliothek von einer Aufforderung zur Ablieferung abzusehen hat.

Eine Aufforderung gemäß Abs. 5 stellt keinen hoheitlichen Akt dar. Vielmehr hätte die Österreichische Nationalbibliothek, wenn einer Aufforderung nicht nachgekommen wird, die Erlassung eines Bescheides auf Grundlage von § 45 Abs. 1 zu begehren.

§ 43b Abs. 6 stellt sicher, dass die Ablieferung von Medieninhalten in einem technischen Format geschieht, welches sowohl von den Medieninhabern als auch von der Österreichischen Nationalbibliothek beherrscht wird. Die Ablieferung muss auch frei von technischen Schutzmaßnahmen oder unter gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zu deren Umgehung erfolgen, damit die ÖNB auf die abgelieferten Medieninhalte zugreifen und sie archivieren kann. Als Grundsatz für das Ablieferungsverfahren wird vorgesehen, dass Medieninhaber und ÖNB eine Einigung über das Format erzielen sollen. Insbesondere über die teilweise Kostentragungspflicht der ÖNB erscheint gleichzeitig sichergestellt, dass die ÖNB einer möglichst einfachen und kostengünstigen Variante zustimmen wird, was auch im Interesse der Medieninhaber gelegen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass Medieninhaber ihrer Ablieferungspflicht auch tatsächlich und ohne Herstellen eines Einverständnisses nachkommen können, soll aber vorgesehen werden, dass mittels Verordnung bestimmte Standardablieferungsverfahren festgelegt werden, deren Inanspruchnahme nicht die Zustimmung der Nationalbibliothek, sehr wohl aber ihre vorherige Information erfordert (die Bibliothek muss sich auf den Empfang ablieferungspflichtiger Medieninhalte einstellen können). Ausdrücklich geregelt wird, dass eine Ablieferung auch als „Bereitstellung zur Abholung“ erfolgen kann, etwa indem der Medieninhaber den Zugangsschlüssel zu seiner verschlüsselten Webseite übermittelt oder die abzuliefernden Medieninhalte auf einem Server zum Download bereitstellt.

Zum Zwecke einer möglichst effizienten Abwicklung der Ablieferungspflicht sollen die Medieninhaber zur Ablieferung nur an die Österreichische Nationalbibliothek verpflichtet sein, also bloß einen Ansprechpartner haben. Dies soll aber keinen Ausschluss aller anderen, im Rahmen der bestehenden Ablieferungspflichten, berechtigten Bibliotheken (insb. Universitäts- und Landesbibliotheken) zur Folge haben. Diese sollen aber – und dies ist in § 43b Abs. 7 geregelt – die abgelieferten Medieninhalte auf Antrag direkt durch die ÖNB zur Verfügung gestellt bekommen (insb. auch durch Bereitstellung zur Abholung). Der Kreis der berechtigten Bibliotheken wird durch Verordnung festgelegt. Bezüglich Nutzung dieser Medieninhalte sind sie der ÖNB gleichgestellt; zur Kostentragung vgl. den neuen § 44 Abs. 7. Soweit die von der ÖNB gesammelten Medien solche sind, die dem Bund zuzurechnen sind, soll die ÖNB sie auch dem Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung stellen, damit dieses seinem Sammelauftrag nachkommen kann.

Bezüglich der genauen Regelung ist zu differenzieren: Medien, die auf Grundlage von § 43b Abs. 1 gesammelt wurden, können zur Gänze sämtlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden, weil aufgrund der automatisierten Sammlung eine Sortierung durch die ÖNB nach dem Aspekt, welche Medien für eine zur Verfügung Stellung in Frage kommen, sehr aufwändig wäre und durch die Unvollständigkeit der Sammlung nach Abs. 1 (nur vier Mal jährlich) kein unverhältnismäßiger Eingriff in fremde Rechte zu befürchten ist. Nach Abs. 2 gesammelte oder nach Abs. 3 abgelieferte Medien sind hingegen den Universitäts- und Landesbibliotheken nur nach Maßgabe ihres geographischen Wirkungsbereichs zur Verfügung zu stellen. Dies soll den Eingriff in fremde Rechte auf jene Fälle beschränken, in denen aufgrund des jeweiligen Sammelauftrags der Bibliothek ein öffentliches Interesse an der Sammlung gegeben ist. Vergleichbares gilt für die zur Verfügung Stellung an das Österreichische Staatsarchiv.

§ 43b Abs. 8 betrifft die bereits genannte Möglichkeit, dass ÖNB und Medieninhaber abweichende Regelungen durch Vereinbarung treffen, welche der gesetzlichen Ablieferungspflicht vorgehen. Diese Vereinbarungen können sowohl die Modalitäten der Ablieferung als auch die Nutzung der abgelieferten Medieninhalte betreffen. Nicht dispositiv ist aber die Ablieferungspflicht an sich. Zum Schutz der anderen berechtigten Bibliotheken vor sie benachteiligenden Vereinbarungen gelten darin enthaltene Benutzungsregelungen für sie nur, wenn diese Regelungen im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben nicht restriktiver sind, es sei denn, die Bibliothek hätte dem zugestimmt (zB als weiterer Vertragspartner der Vereinbarung).

#### **Zu § 43c:**

§ 43c sieht eine begleitende urheberrechtliche Regelung vor. Wie bereits zu § 43b Abs. 1 und 2 ausgeführt, sollen Medieninhalte periodischer elektronischer Medien nur dann abzuliefern sein, wenn eine bibliothekarische Sammlung der Medieninhalte durch die Österreichischen Nationalbibliothek selbst nicht möglich ist. Ist eine solche Sammlung möglich, soll die Österreichische Nationalbibliothek daher die Medieninhalte nicht in körperlicher Form erhalten sondern selbst auf eigenen Datenträgern festhalten. Soweit es sich bei diesen Medieninhalten um Werke oder sonstige Schutzgegenstände im Sinn des Urheberrechtsgesetzes handelt, hat die Österreichische Nationalbibliothek im Rahmen dieser Sammlung und Archivierung daher auch eine urheberrechtlich relevante „Vervielfältigung“ vorzunehmen. Darüber hinaus kann gemäß § 43b Abs. 6 der Ablieferungspflicht auch durch das Anbieten zur elektronischen Abholung nachgekommen werden. Auch diese elektronische Abholung wird in aller Regel dazu führen, dass die Österreichische Nationalbibliothek die abgelieferten Medieninhalte auf einem eigenen Datenträger speichert und damit – urheberrechtlich gesehen – ein eigenes Vervielfältigungsstück herstellt.

Für die Vervielfältigung im Rahmen der Sammlung nach § 43b Abs. 2 und der Ablieferung nach § 43b Abs. 3 und 5 käme allenfalls die freie Werknutzung nach § 42 Abs. 7 Z 2 UrhG zur Anwendung. Demnach dürfen der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2 UrhG), nach § 16a UrhG verliehen und nach § 56b UrhG benützt werden. In aller Regel werden wohl Medieninhalte, die einer Ablieferungspflicht nach §§ 43 oder 43a Mediengesetz nicht unterliegen, Werken entsprechen, die nicht im Sinn des § 9 UrhG „erschieden“ sind.

Das Webharvesting nach § 43b Abs. 1 erfasst allerdings auch Medieninhalte, die einer Ablieferungspflicht nach §§ 43 oder 43a Mediengesetz unterliegen. Darüber hinaus soll das Webharvesting wohl auch solche Medieninhalte erfassen, die ohne die Zustimmung eines Berechtigten ins Netz gestellt wurden. Da mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 in Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG über die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft die bis dahin weite Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier auf eine Vervielfältigung für den „privaten“ Gebrauch eingeschränkt werden musste, steht als Ausnahme für rein bibliotheksinterne Vervielfältigungen auf Datenträgern nur mehr der erwähnte § 42 Abs. 7 UrhG und – für Zwecke der Forschung – allenfalls § 42 Abs. 2 UrhG zur Verfügung. Die Vervielfältigung zum Zweck der Erstellung einer Sicherungskopie nach § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG kommt im gegebenen Zusammenhang nicht zum Tragen, weil diese Bestimmung ein „eigenes Werkstück“ voraussetzt. Andererseits erlaubt es aber Art. 5 Abs. 2 lit. c der genannten Richtlinie den Mitgliedstaaten über § 42 Abs. 7 UrhG hinaus Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven vorzusehen, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Der Entwurf schlägt daher vor, es in den oben erwähnten Fällen der Österreichischen Nationalbibliothek ohne die Grenzen des § 42 UrhG zu gestatten, sich ein eigenes Vervielfältigungsstück herzustellen, das funktionell an die Stelle eines in körperlicher Form abgelieferten Werkstückes tritt. Das gleiche soll gelten, wenn die Österreichische Nationalbibliothek ihrerseits anderen Bibliotheken Medieninhalte im Sinn des Abs. 7 elektronisch anbietet.

Diese freie Werknutzung soll – abgesehen von den Fällen des Angebots an andere Bibliotheken - dazu dienen, den Ersatz der körperlichen Ablieferung eines Werkstückes durch die Herstellung eines Werkstückes durch die Österreichische Nationalbibliothek selbst urheberrechtlich abzusichern. Dieser enge technische Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht und der sehr eingeschränkte Anwendungsbereich auf die Österreichische Nationalbibliothek und die in Abs. 7 genannten Bibliotheken rechtfertigen eine urheberrechtliche Ausnahmeregelung im Mediengesetz.

Im Übrigen aber gelten für das durch die Bibliothek erstellte Werkstück keine weiteren Sonderregelungen. Ein solches Werkstück kann – wie ein körperlich abgeliefertes Werkstück - als Vorlage für eine Sicherungskopie im Sinn des § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG oder etwa auch für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56b UrhG genutzt werden.

Das Webharvesting kann uU auch solche Inhalte erfassen bzw. kann deren Speicherung erlaubt sein, die ohne Zustimmung des Inhabers rechtswidrig ins Netz gestellt wurden. Wird gegen den Betreiber der Website erfolgreich deswegen ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht, erstreckt sich dieser nicht mehr auf die im Rahmen des Webharvesting von der ÖNB zu Recht erstellte Kopie. Der Betreiber der Website kann daher auch nicht für die Beseitigung dieser Kopie verantwortlich gemacht werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die technisch bedingte wiederholte Vervielfältigung zu Sicherungszwecken in internen Datennetzwerken von öffentlichen Sammlungen mit § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG in Einklang steht, soweit damit nicht eine über die Verwertbarkeit des Urstücks hinausgehende Nutzungsmöglichkeit am vervielfältigten Werk geschaffen wird. Dazu wird auch auf die Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. L. 236 vom 31.8.2006, 28 verwiesen, wo unter Punkt 9 den Mitgliedstaaten empfohlen wird, „Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen [zu verankern], die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Bewahrung erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist.“

#### **Zu § 43d:**

§ 43d regelt die Verwendung der abgelieferten Medieninhalte durch die Bibliothek. Diese Bestimmung berücksichtigt in besonderem Ausmaß die spezifischen Besonderheiten der Benutzung periodisch elektronischer Medien, etwa die technische Möglichkeit eines gleichzeitigen Zugriffs einer großen Anzahl von Benutzern auf denselben Medieninhalt und die technisch kaum beschränkte Möglichkeit zur Vervielfältigung und zur Weiterverbreitung. Hier bedarf es eines Ausgleichs zwischen den bibliothekarischen Notwendigkeiten einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Medieninhaber, die ihre Geschäftsmodelle schützen müssen,

andererseits. Die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zum traditionellen Pflichtexemplarrecht, in welchem keine Sperrfrist besteht, ist in eben diesen unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten begründet: Im Wege von Datenbanken und Suchbegriffabfragen ist ein viel leichter Zugang zu periodischen elektronischen Medien möglich, so dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit für den Medieninhaber durch die Möglichkeit eines Zugangs über die Bibliothek stärker beeinträchtigt wird.

Aus diesem Grund knüpft § 43d an Medieninhalte an, die einer Zugangskontrolle unterliegen. Kostenlos zugängliche Medien bedürfen nämlich im Prinzip eines nur geringeren Benutzungsschutzes an den Bibliotheken. Im Einzelfall kann es allerdings vorkommen, dass das Geschäftsmodell von Medieninhabern vorsieht, Medieninhalte zunächst kostenlos anzubieten, und erst in späterer Folge ein Entgelt für den Zugang zu verlangen (zB Zeitungsarchive, bei denen Artikel, die älter als einige Wochen sind, nur gegen Entgelt, jüngere aber kostenlos zugänglich sind). Die dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen der Medieninhaber sind auch in diesem Fall vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Der Entwurf sieht zwei grundsätzliche Nutzungsbeschränkungen vor: Der Ausschluss von der Benützung und die die Einschränkung der Nutzung am Standort der Bibliothek.

Vergleichbar dem bestehenden Ausschluss von der Benutzung für wissenschaftliche Studienarbeiten gemäß § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz soll gemäß § 43d Abs. 1 ein Medieninhaber den Ausschluss von der Benutzung seiner abgelieferten Medieninhalte für eine Maximaldauer von einem Jahr festlegen können. In diesem Zeitraum steht der Medieninhalt der berechtigten Bibliothek zwar für die interne Nutzung zur Verfügung; ein Zugang außenstehender Benutzer ist aber ausgeschlossen. § 43d Abs. 2 sieht eine entsprechende Möglichkeit auch für Medieninhaber vor, deren Medieninhalte von der ÖNB gemäß § 43b Abs. 2 gesammelt werden. Da diese Medieninhalte definitionsgemäß im Zeitpunkt ihrer Sammlung frei zugänglich sind, wird der Medieninhaber in diesem Fall glaubhaft machen müssen, dass er seine Medieninhalte zu einem späteren Zeitpunkt einer Zugangskontrolle unterwerfen will. In beiden Fällen ist vorgesehen, dass sich eine Erklärung des Medieninhabers über die Festlegung einer Ausschlussfrist auch auf zukünftig abzuliefernde bzw. gesammelte Medieninhalte erstrecken kann (wobei die Frist jeweils mit Sammlung bzw. Ablieferung zu laufen beginnt).

§ 43d Abs. 3 stellt die Konsequenz eines Ausschlusses von der Benützung und insbesondere die Geltung auch für die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken klar.

§ 43d Abs. 4 sieht hinsichtlich allen gesammelten oder abgelieferten Medieninhalten vor, dass sie nur am Standort der jeweiligen Bibliothek eingesehen werden dürfen. Insbesondere eine Fernabfrage über Internet soll damit ausgeschlossen sein; eine Einsichtnahme darf nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek erfolgen. Dies betrifft auch unentgeltlich abrufbare periodische elektronische Medien. Bei diesen besteht zwar kein wirtschaftliches Interesse des Medieninhabers an der eingeschränkten Abfragemöglichkeit; dennoch erscheint es zum Schutz der Urheberrechte zweckmäßig, die Abrufmöglichkeit gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte auf vor-Ort-Anfragen zu beschränken.

Darüber hinaus sieht § 43d Abs. 4 hinsichtlich jener Medien, die vom Medieninhaber einer Zugangskontrolle unterworfen werden, zwecks Wahrung deren wirtschaftlichen Wertes Nutzungsbeschränkungen durch die Bibliotheksbenutzer vor (freilich geht der Ausschluss von der Benützung nach Abs. 1 und Abs. 2 vor: Nur wenn ein solcher nicht besteht, findet Abs. 4 überhaupt Anwendung). Diese folgen dem „on-site single concurrent user“-Prinzip (Benutzung nur am Standort, jeweils nur durch einen Benutzer zum selben Zeitpunkt). Klargestellt wird auch, dass Ausdrücke von solchen Medien durch die Benutzer selbst oder durch die Bibliotheken für die Benutzer in vertretbarem Ausmaß zulässig, eine elektronische Vervielfältigung (in welcher Form auch immer, also etwa durch Speicherung auf einen anderen Datenträger oder durch Versendung einer elektronischen Kopie) durch die oder für die Benutzer hingegen unzulässig ist.

§ 43d Abs. 5 sieht – verwaltungsstrafrechtlich bewehrte – Verpflichtungen der Bibliotheken vor, die Datensicherheit und –integrität zu gewährleisten.

#### **Zu Z 5 (§ 44 Abs. 1a):**

Diese Bestimmung sieht eine Frist vor, binnen derer ein Medieninhaber einer Aufforderung zur Ablieferung nachzukommen hat.

#### **Zu Z 6 (§ 44 Abs. 5 bis 8):**

Diese Bestimmung sieht Kostentragungsregelungen vor. Während die Sammlung gemäß § 43b Abs. 1 und 2 keine unmittelbaren Kosten bei den Medieninhabern verursacht, trifft dies auf die Ablieferung gemäß § 43b Abs. 3 nicht zu. Dort können etwa durch die Einrichtung einer Schnittstelle zur ÖNB oder durch die Bereitstellung zur Abholung Aufwendungen, insbesondere Personalkosten entstehen. Diese Kosten können den Medieninhabern nicht unbeschränkt auferlegt werden. Vielmehr soll wie bei der bestehenden Ablieferung physischer Medien eine Kostenschranke eingezogen werden. Diese ist im Detail allerdings anders auszugestalten, da der Kostenaufwand beim Medieninhaber nicht aufgrund des Wertes des abgelieferten Medienexemplars (zB Buchpreis) entsteht, sondern durch die Schaffung der notwendigen technischen Einrichtungen. Um eine möglichst kostengünstige Ablieferung zu erzielen, soll – dies sieht § 44 Abs. 5 vor – ein

Kostenersatzanspruch der Medieninhaber grundsätzlich nur bei erster Ablieferung entstehen, bei weiteren Ablieferungen aber nur mehr, soweit ein technisch unvermeidlicher Zusatzaufwand erforderlich ist (zB weil die bereits eingerichtete Schnittstelle aus technischen Gründen keinesfalls weiterverwendet werden kann). Auch ist ein „Selbstbehalt“ der Medieninhaber bis zu 250 EUR vorgesehen; darüber hinaus trägt die ÖNB die Kosten. Zur Vermeidung übermäßiger Kostenbelastung ist sie allerdings rechtzeitig über solche höhere Kosten zu informieren.

Abs. 6 sieht aufgrund von verfassungsrechtlichen Überlegungen vor, dass Inhaber jener Medien, die unentgeltlich zugänglich sind und nicht in Erwerbsabsicht sowie ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben werden, vom „Selbstbehalt“ zur Gänze ausgenommen sind (wobei unter Kosten für Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes nur tatsächliche Kosten, nicht aber fiktive Kosten etwa für Zeitaufwand des Webseitenbetreibers, der sich nicht als monetärer Personalaufwand auswirkt, zu verstehen sind). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere Webseiten auch rein als „Hobby“ betrieben werden können und ein solches Betreiben nicht durch mögliche, im Vergleich zu den (insb. Versand-) Kosten bei der traditionellen Papierablieferung typischerweise nennenswert höhere Kostenansprüche der ÖNB unattraktiv gemacht werden soll.

Ebenso soll in den ersten beiden Jahren einer neu aufgenommenen Geschäftstätigkeit auch der wirtschaftlich tätige Medieninhaber keinen „Selbstbehalt“ tragen: Diese Regelung soll dazu beitragen, den auf neu gegründeten Unternehmen lastenden Kostendruck zu reduzieren.

In allen Fällen trifft den abliefernden Medieninhaber freilich eine Kostenminderungspflicht: Er hat sich zu bemühen, die Ablieferung möglichst kostengünstig zu bewerkstelligen.

Abs. 7 sieht vor, dass Bibliotheken und das Österreichische Staatsarchiv Kosten, die der ÖNB aufgrund von § 43b Abs. 7 erwachsen sind, zu ersetzen haben.

Gemäß Abs. 8 sind für alle Streitigkeiten, die aus den Kostentragungsregeln der Abs. 5, 6 und 7 entstehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

**Zu Z 7, 8 und 9 (§ 45):**

Die Strafbestimmungen des Mediengesetzes sind anzupassen.

**Zu Z 10 (§ 49):**

Die Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens (nicht die Zuwiderhandlung gegen § 48 – der selbst kein Verbot enthält – sondern die Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund von § 48 erlassene Verordnung soll strafbar sein).

**Zu Z 11 (§ 50):**

Die bestehenden Bestimmungen der §§ 50 und 51 sollen grundsätzlich beibehalten werden, insbesondere sollen Medien von Medieninhabern mit Sitz im Ausland (siehe § 51) nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Um jedoch zu ermöglichen, dass Medien im Sinne des § 50 Z 3 von der ÖNB auf Grundlage von § 43b Abs. 1 und 2 gesammelt werden und dem Österreichischen Staatsarchiv gemäß § 43b Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden können, ist eine gesetzliche Anpassung erforderlich, die sich jedoch naturgemäß nur für periodische elektronische Medien auswirkt. Der ÖNB wird jedoch lediglich eine Sammelberechtigung für frei zugängliche Medien eingeräumt; eine Ablieferungspflicht nach § 43b Abs. 3, welche insbesondere auch zugangsbeschränkte Medien umfassen würde, wird in Bezug auf § 50 Z 3 nicht geschaffen. Zugangsbeschränkte Medien der Parlamente oder von Behörden gemäß § 50 Z 3 müssen also nicht an die ÖNB abgeliefert werden.

**Zu Z 20 und 21:**

Die Vollziehungsbestimmungen sind anzupassen.



## Anhang 6: Verordnung zu § 43a

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 30. Jänner 2001

Teil II

---

**65. Verordnung: Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz**

---

### **65. Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz**

Auf Grund des § 43a Abs. 2 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2000, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur verordnet:

#### **Art der abzuliefernden sonstigen Medienwerke**

§ 1. Der Ablieferungs- und Anbietungspflicht nach § 43a des Mediengesetzes unterliegen jedenfalls Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen).

Umfasst sind insbesondere folgende Arten von Datenträgern:

CD-ROM  
 CD-interaktiv  
 Computer-Diskette  
 DVD

#### **Kategorien von ablieferungspflichtigen sonstigen Medienwerken**

§ 2. (1) Elektronische Datenträger, die primär Zwecken der Unterhaltung dienen und in denen keine Mitteilung von gedanklichen Inhalten (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes) erfolgt, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbietungspflicht. Computerspiele mit pädagogischer oder wissensvermittelnder Ausrichtung unterliegen der Ablieferungs- und Anbietungspflicht.

(2) Elektronische Datenträger, die ausschließlich Anwendungsprogramme und Betriebsprogramme enthalten, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbietungspflicht.

#### **Ablieferungspflicht**

§ 3. Von jedem nach § 43a des Mediengesetzes der Ablieferungspflicht unterliegenden sonstigen Medienwerk, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das sonstige Medienwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch in einem der nachgenannten Bundesländer hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung an die Österreichische Nationalbibliothek sowie darüber hinaus an die jeweils bezeichneten folgenden Bibliotheken jeweils ein Bibliotheksstück auf eigene Kosten abzuliefern:

#### **Burgenland**

Burgenländische Landesbibliothek  
 Universitätsbibliothek Wien

#### **Kärnten**

Landesmuseum für Kärnten (Bibliothek)  
 Universität Klagenfurt

#### **Niederösterreich**

Niederösterreichische Landesbibliothek  
Universitätsbibliothek Wien

### **Oberösterreich**

Oberösterreichische Landesbibliothek  
Universitätsbibliothek Linz  
360 BGBl. II – Ausgegeben am 30. Jänner 2001 – Nr. 65

### **Salzburg**

Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)  
Universitätsbibliothek Salzburg

### **Steiermark**

Steiermärkische Landesbibliothek  
Universitätsbibliothek Graz

### **Tirol**

Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)  
Universitätsbibliothek Innsbruck

### **Vorarlberg**

Vorarlberger Landesbibliothek  
Universitätsbibliothek Innsbruck

### **Wien**

Wiener Stadt- und Landesbibliothek  
Universitätsbibliothek Wien

### **Anbietungspflicht**

§ 4. (1) Von jedem sonstigen Medienwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das sonstige Medienwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes jeweils ein Bibliotheksstück anzubieten und, wenn dies binnen einem Monat verlangt wird, binnen einem Monat ab Einlangen der Aufforderung auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Der Anbietungspflicht bei periodisch erscheinenden sonstigen Medienwerken wird auch dadurch entsprochen, dass das sonstige Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

### **Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte**

§ 5. Scheinen auf einem sonstigen Medienwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 3 und 4 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

### **Form der Ausgabe**

§ 6. Grundsätzlich ist die vorgeschriebene Anzahl von sonstigen Medienwerken jeder Auflage abzuliefern oder anzubieten. Erscheint der Inhalt eines sonstigen Medienwerks auf unterschiedlichen Datenträgern, so besteht – unbeschadet der Ablieferungs- und Anbietungspflicht für Druckwerke – die Ablieferungs- und Anbietungspflicht für jede Art des Datenträgers.

### **Spezielle Medienwerke**

§ 7. Von den folgenden unter § 50 Z 4 des Mediengesetzes fallenden Medienwerken ist für den Fall, dass sie in Form sonstiger Medienwerke angeboten werden, der Österreichischen Nationalbibliothek jeweils ein Stück abzuliefern:

1. Schülerzeitungen;
2. Kursbücher und Fahrpläne, ausgenommen solche, die vorwiegend innerbetrieblichen Zwecken dienen;
3. Medienwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben oder im Vereinsleben als Hilfsmittel dienen;
4. Werbematerialien, Preisinformationen und Auktionskataloge, die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel, den Handel mit Ton- und Bildträgern oder den Tourismus betreffen;

5. Medienwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich als zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind.

**Schlussbestimmungen**

§ 8. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981, bleibt unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2001 in Kraft.

**Schüssel**

# Anhang 7: Verordnung zu §§ 43, 43a-d (Begutachtungsentwurf<sup>197</sup>)

## 1. VO-Hauptdokument

Entwurf

### Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PIAbIV)

Auf Grund der §§ 43, 43a und 43b des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2009, wird – hinsichtlich der §§ 6 bis 14 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur und hinsichtlich § 15 nach Anhörung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur – verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Anbietungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken nach § 43 des Mediengesetzes

##### Ablieferungspflicht

§ 1. Von jedem Druckwerk im Sinne des § 43 Abs. 1 des Mediengesetzes (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch in einem der nachgenannten Bundesländer hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung an die jeweils bezeichneten Bibliotheken folgende Anzahl von Bibliotheksstücken auf eigene Kosten abzuliefern:

	periodische Druckwerke	sonstige Druckwerke
<b>Burgenland</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Burgenländische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Wien	2	1
<b>Kärnten</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Kärntner Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek der Universität Klagenfurt	3	2
<b>Niederösterreich</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Niederösterreichische Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Wien	3	2
<b>Oberösterreich</b>		

<sup>197</sup> Online:

[http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_522325;](http://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_522325;)  
Ende der Begutachtungsfrist: 28.April 2009

Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Oberösterreichische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Linz	2	1
<b>Salzburg</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek Salzburg	3	2
<b>Steiermark</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Steiermärkische Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Graz	3	2
<b>Tirol</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol	3	2
<b>Vorarlberg</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Vorarlberger Landesbibliothek	3	2
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol	2	1
<b>Wien</b>		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Wienbibliothek im Rathaus	2	1
Universitätsbibliothek Wien	3	2

#### **Anbietungspflicht**

§ 2. (1) Von jedem Druckwerk im Sinne des § 43 Abs. 1 MedienG, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, der Hersteller innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundes sowohl von periodischen Druckwerken als auch von sonstigen Druckwerken jeweils ein Bibliotheksstück anzubieten und, wenn dies binnen einem Monat verlangt wird, binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Der Anbietungspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, dass das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

#### **Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte**

§ 3. Scheinen auf einem Druckwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 1 und 2 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

#### **Form der Ausgabe**

§ 4. (1) Grundsätzlich ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckwerken jeder Auflage abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Druckwerk jedoch in einer broschierten und gebundenen Ausgabe, so ist nur die gebundene Ausgabe abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Teil der Auflage in Vorzugsausstattung, so ist anstelle eines Bibliotheksstückes in Normalausstattung ein Stück in dieser besonderen Ausstattung an die Österreichische Nationalbibliothek und an die Landesbibliotheken, in Bundesländern, in denen keine Landesbibliothek besteht, an die Bibliotheken, die die Funktion einer Landesbibliothek ausüben, entsprechend den Bestimmungen des § 1 abzuliefern.

(2) Auf Ersuchen empfangsberechtigter Bibliotheken sind ihnen statt gebundener Bibliotheksstücke und solchen in Vorzugsausstattung Bibliotheksstücke in einfacherer Ausstattung abzuliefern.

#### **Kleindruckwerke**

§ 5. Für die im § 50 Z 4 MedienG angeführten Druckwerke gelten die §§ 1 bis 4 nicht. Von den folgenden unter § 50 Z 4 MedienG fallenden Druckwerken ist jedoch der Österreichischen Nationalbibliothek die dieser nach § 1 zustehende Stückzahl abzuliefern;

1. Schülerzeitungen;
2. Kursbücher und Fahrpläne (ausgenommen solche, die vorwiegend innerbetrieblichen Zwecken dienen);
3. zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Druckwerke, die im geselligen Leben als Hilfsmittel dienen;

4. Druckwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben sowie im Vereinsleben als Hilfsmittel dienen;
5. Druckwerke, die im Wirtschaftsleben als Hilfsmittel dienen, nicht jedoch
  - a. andere als die in der Z 6 angeführten Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge;
  - b. Druckwerke, die nur als Beilagen zu Handelswaren und anderen Objekten, die nicht Druckwerke sind, verbreitet werden;
6. Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge, die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel sowie den Handel mit Ton- und Bildträgern betreffen;
7. Druckwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessensvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind.

## **2. Abschnitt**

### **Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach § 43a des Mediengesetzes**

#### **Art der abzuliefernden sonstigen Medienwerke**

§ 6. Der Ablieferungs- und Anbieterspflicht nach § 43a MedienG unterliegen jedenfalls Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen).

Umfasst sind insbesondere folgende Arten von Datenträgern:

CD-ROM

CD-interaktiv

Computer-Diskette

DVD

#### **Kategorien von ablieferungspflichtigen sonstigen Medienwerken**

§ 7. (1) Elektronische Datenträger, die primär Zwecken der Unterhaltung dienen und in denen keine Mitteilung von gedanklichen Inhalten (§ 1 Abs. 1 Z 1 MedienG) erfolgt, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbieterspflicht nach § 43a MedienG. Computerspiele mit pädagogischer oder wissensvermittelnder Ausrichtung unterliegen der Ablieferungs- und Anbieterspflicht.

(2) Elektronische Datenträger, die ausschließlich Anwendungsprogramme und Betriebsprogramme enthalten, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbieterspflicht.

#### **Ablieferungspflicht**

§ 8. Von jedem nach § 43a MedienG der Ablieferungspflicht unterliegenden sonstigen Medienwerk, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das sonstige Medienwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch in einem der nachgenannten Bundesländer hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung an die Österreichische Nationalbibliothek sowie darüber hinaus an die jeweils bezeichneten folgenden Bibliotheken jeweils ein Bibliotheksstück auf eigene Kosten abzuliefern:

#### **Burgenland**

Burgenländische Landesbibliothek

Universitätsbibliothek Wien

#### **Kärnten**

Kärntner Landesbibliothek

Universitätsbibliothek der Universität Klagenfurt

#### **Niederösterreich**

Niederösterreichische Landesbibliothek

Universitätsbibliothek Wien

#### **Oberösterreich**

Oberösterreichische Landesbibliothek

Universitätsbibliothek Linz

#### **Salzburg**

Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)

Universitätsbibliothek Salzburg

### **Steiermark**

Steiermärkische Landesbibliothek

Universitätsbibliothek Graz

### **Tirol**

Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

### **Vorarlberg**

Vorarlberger Landesbibliothek

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

### **Wien**

Wienbibliothek im Rathaus

Universitätsbibliothek Wien

## **Anbietungspflicht**

§ 9. (1) Von jedem sonstigen Medienwerk gemäß § 43a Abs. 1 MedienG, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das sonstige Medienwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundes jeweils ein Bibliotheksstück anzubieten und, wenn dies binnen einem Monat verlangt wird, binnen einem Monat ab Einlangen der Aufforderung auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Der Anbietungspflicht bei periodisch erscheinenden sonstigen Medienwerken wird auch dadurch entsprochen, dass das sonstige Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

### **Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte**

§ 10. Scheinen auf einem sonstigen Medienwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 8 und 9 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

## **Form der Ausgabe**

§ 11. Grundsätzlich ist die vorgeschriebene Anzahl von sonstigen Medienwerken jeder Auflage abzuliefern oder anzubieten. Erscheint der Inhalt eines sonstigen Medienwerks auf unterschiedlichen Datenträgern, so besteht - unbeschadet der Ablieferungs- und Anbietungspflicht für Druckwerke - die Ablieferungs- und Anbietungspflicht für jede Art des Datenträgers.

## **Spezielle Medienwerke**

§ 12. Von den folgenden unter § 50 Z 4 MedienG fallenden Medienwerken ist für den Fall, dass sie in Form sonstiger Medienwerke angeboten werden, der Österreichischen Nationalbibliothek jeweils ein Stück abzuliefern:

1. Schülerzeitungen;
2. Kursbücher und Fahrpläne, ausgenommen solche, die vorwiegend innerbetrieblichen Zwecken dienen;
3. Medienwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben oder im Vereinsleben als Hilfsmittel dienen;
4. Werbematerialien, Preisinformationen und Auktionskataloge, die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel, den Handel mit Ton- und Bildträgern oder den Tourismus betreffen;
5. Medienwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessensvertretung oder bei einer vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich als zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind.

## **3. Abschnitt**

### **Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien gemäß § 43b des Mediengesetzes**

#### **Zurverfügungstellung automatisiert gesammelter Medieninhalte**

§ 13. Die Österreichische Nationalbibliothek hat gemäß § 43b Abs. 1 MedienG gesammelte Medieninhalte allen in § 8 genannten Bibliotheken auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

### **Zurverfügungstellung sonstiger gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte**

§ 14. Die Österreichische Nationalbibliothek hat gemäß § 43b Abs. 2 MedienG gesammelte oder gemäß § 43b Abs. 3 MedienG abgelieferte Medieninhalte den jeweils in § 8 genannten Bibliotheken zur Verfügung zu stellen, wenn der Medieninhaber des betroffenen Mediums seinen Sitz in einem der jeweils dort genannten Bundesländer hat.

### **Ablieferungs- oder Anbietersverfahren**

§ 15. Medieninhaber können sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 43b Abs. 6 MedienG jedenfalls folgender Ablieferungs- oder Anbietersverfahren bedienen:

1. Übermittlung von Zugangsdaten zu über http- oder https-Protokoll im Internet verfügbaren Medieninhalten, aufgrund derer die Österreichische Nationalbibliothek die Medieninhalte sammeln kann, oder;
2. Bereitstellung der abzuliefernden Medieninhalte zur Abholung durch die Österreichische Nationalbibliothek auf einem FTP- oder sFTP-Server sowie Übermittlung der für den Zugang nötigen Daten, oder;
3. Übermittlung der Medieninhalte auf CD-ROM, DVD oder einem Speichermedium mit USB-Schnittstelle.

## **4. Abschnitt**

### **Schlussbestimmung**

#### **Außerkräftreten früherer Verordnungen**

§ 16. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbieters von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981, und;
2. die Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbieters- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II Nr. 65/2001.



## 2. VO-Materialien

### Entwurf

### Vorblatt

#### Problem und Inhalt

Die Novelle zum Mediengesetz, BGBl. I Nr. 8/2009 sieht in ihrem § 43b Abs. 6 und 7 die Erlassung von Verordnungen vor, mit denen einerseits geregelt wird, welche Studien-, Landes- und Universitätsbibliotheken Zugang zu den an die Österreichische Nationalbibliothek abgelieferten Inhalten periodischer elektronischer Medien haben sollen, andererseits bestimmte zulässige Ablieferungsverfahren definiert werden.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die entsprechenden Bestimmungen erlassen. Gleichzeitig werden zwei bestehende Verordnungen zur Pflichtablieferung aufgehoben und ihre Inhalte in die vorliegende Verordnung integriert.

#### Alternativen

Keine, da das Gesetz die Erlassung von Verordnungen verpflichtend vorsieht.

#### Auswirkungen des Regelungsvorhabens

##### Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung verursacht weder beim Bund noch bei anderen Gebietskörperschaften finanzielle Belastungen, die über jene hinausgehen, die bereits unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Grundlage anfallen bzw. bereits nach geltender Rechtslage entstehen.

Jenen Bibliotheken, welche als weitere Ablieferungsbibliotheken definiert werden, werden Kosten für die Durchführung der Ablieferung und Speicherung der betroffenen Medieninhalte erwachsen. Die Höhe der Kosten ist abhängig davon, in welchem Ausmaß diese Bibliotheken von der Möglichkeit Gebrauch machen, abgelieferte Medieninhalte von der Nationalbibliothek zu übernehmen, und ergibt sich daher nicht aus der Verordnung.

##### Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen

Hinsichtlich ihres inhaltlich neuen dritten Abschnitts verursacht die Verordnung keinerlei Kosten für Unternehmen, die über jene, die durch die Mediengesetznovelle BGBl. I Nr. 8/2009 bewirkt werden. Es darf daher auf die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dieser Novelle, RV 20 dB, XXIV. GP, gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die beiden ersten Abschnitte der Verordnung stellen eine Übernahme der bereits geltenden Regelungen der Verordnungen über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz sowie über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz dar. Etwaige durch diese Regelungen entstehende Kosten entsprechen daher jenen, die bereits nach geltender Rechtslage anfallen.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die im Mediengesetz geregelte Ablieferungspflicht keine Informationsverpflichtung im Sinne der Standardkosten-Richtlinien darstellt. Hierzu ist ebenfalls auf die Ausführungen in der Regierungsvorlage zur Novelle des Mediengesetzes, RV 20 dB, XXIV. GP, zu verweisen.

##### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen ist die Herstellung des Einvernehmens mit bzw. die Anhörung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur erforderlich.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Novelle zum Mediengesetz, BGBl. I Nr. 8/2009, mit der eine Ablieferungspflicht für Online-Medien eingeführt wurde, sieht in ihrem § 43b Abs. 6 und 7 die Erlassung von Verordnungen vor, mit denen einerseits geregelt wird, welche Studien-, Landes- und Universitätsbibliotheken Zugang zu den an die Österreichische Nationalbibliothek abgelieferten Medieninhalte haben sollen, andererseits bestimmte zulässige Ablieferungsverfahren definiert werden.

Hinsichtlich der ablieferungsberechtigten Bibliotheken wird an die bewährten Regelungen der bestehenden beiden Verordnungen zur Pflichtablieferung, die Verordnung über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981, und die Verordnung über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II Nr. 65/2001, angeknüpft.

In der Frage der Definition von Ablieferungsverfahren wurde danach getrachtet, technische Verfahren vorzusehen, die aufgrund der flächendeckenden Verwendung der normierten Standards http und FTP in der Informatik als leicht zugänglich und kostengünstig anzusehen sind. Zwecks Abdeckung sämtlicher Ablieferungsszenarien soll zusätzlich die Ablieferung von Online-Inhalten auf bestimmten Datenträgern zugelassen werden.

Gemäß § 43b Abs. 6 letzter Satz Mediengesetz sind vor Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung die Österreichische Nationalbibliothek und die Interessevertretungen der Medieninhaber zu hören. Dies geschieht durch die Einbindung im Begutachtungsverfahren und durch die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs auf der Homepage des Bundeskanzleramtes samt Einladung zur Stellungnahme.

Die Kompetenz zur Erlassung der Verordnung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „Pressewesen“. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers ergibt sich aus § 57 Z 4, 6 und 8.

### Besonderer Teil

#### **Zu §§ 1 bis 12:**

Zwecks Übersichtlichkeit der Rechtslage werden die Inhalte der beiden bestehenden Verordnungen zum Pflichtablieferungsrecht in die Pflichtablieferungsverordnung aufgenommen, so dass in Zukunft alle die §§ 43 bis 43b MedienG betreffenden Regelungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst sind.

Diese Bestimmungen entsprechen – mit Ausnahme der Aktualisierung der Bezeichnung einiger Bibliotheken und einigen legislatischen Anpassungen – vollinhaltlich der derzeit geltenden, in den Verordnungen über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981 und über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz, BGBl. II Nr. 65/2001 enthaltenen Rechtslage.

#### **Zu §§ 13 und 14:**

Diese Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Regelungen für andere Formen der Ablieferung und regeln, wann die Österreichische Nationalbibliothek abgelieferte oder gesammelte Medieninhalte anderen Sammelbibliotheken zur Verfügung zu stellen hat.

Die Zurverfügungstellung an die Parlamentsbibliothek und die Administrative Bibliothek des Bundes ergibt sich demgegenüber unmittelbar aus § 43b Abs. 7 Z 1 Mediengesetz.

#### **Zu § 15:**

Diese Bestimmung sieht entsprechend § 43b Abs. 6 Mediengesetz ausgewählte Ablieferungsverfahren vor, derer sich Medieninhaber jedenfalls bedienen können. Diese Bestimmung schließt eine Einigung zwischen Medieninhaber und Nationalbibliothek über das jeweils anwendbare Verfahren im Einzelfall nicht aus.

Unter http-Protokoll ist das Hypertext Transfer Protocol, das Standardprotokoll für die Verbreitung von Webseiten, zu verstehen. Unter https-Protokoll (HyperText Transfer Protocol Secure) wird eine sichere Variante dieses Protokolls verstanden.

Ebenso stellt FTP (File transfer Protocol) ein standardmäßig verwendetes Verfahren zur Abrufbarkeit und Übertragung von Dateien im Internet dar; FTPs ist die sichere Variante davon.

Sollten beide Ablieferungsverfahren nicht zweckmäßig sein, ist auch die „Offline-Ablieferung“ von Online-Inhalten auf bestimmten Arten von Datenträgern möglich.

#### **Zu § 16:**

Angesichts der neuen, sämtliche Ablieferungspflichten umfassenden Verordnung sind die beiden bisherigen, diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft zu setzen. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981, stellt

eine Verordnung auf Grundlage der §§ 43 iVm 50 Mediengesetz dar und ihre Aufhebung fällt daher nunmehr (siehe § 57 Mediengesetz) in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers.

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich habe diese Master Thesis selbstständig verfasst,  
alle meine Quellen und Hilfsmittel angegeben,  
keine unerlaubten Hilfen eingesetzt  
und die Arbeit bisher in keiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Ort und Datum

Unterschrift

## **Curriculum Vitae**